



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

## 1Y6432A

1973

Montag, den 21. Mai 1973

Nr. 21

	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		
Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten .....	889	
Verlust eines Konsularischen Ausweises .....	906	
Verlust eines Ausweises für die Mitglieder des Konsular-Korps	906	
Wechsel in der Leitung des Indischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Yashwant Sinha .....	906	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Verwendung von hauptamtlichen Werbem; hier: Mitnahme von Bewerbern für die Schutzpolizei in Dienstfahrzeugen oder privaten Kraftfahrzeugen .....	907	
Ausländerrecht; hier: Entlassung von Angehörigen der US Air Force in der Bundesrepublik Deutschland .....	907	
Verfolgung von Mietpreisüberhöhungen gemäß § 2 b Wirtschaftsstrafgesetz 1954 .....	907	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Gründau, Landkreis Gelnhausen .....	911	
Anerkennung eines Atemschutzgerätes .....	911	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Grunderwerbsteuer; hier: Ausführung des § 77 des Städtebauförderungsgesetzes .....	911	
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz .....	915	
Neue Anschrift und Telefonnummer der Vergütungsstelle bei der Staatskasse Kassel .....	915	
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		
Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt — Fassung vom Mai 1971 —; hier: Teil (B) Besondere Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 12, Vermessungswesen .....	916	
Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Darmstadt; hier: Antrag auf Genehmigung .....	916	
Ordnung für die Magisterprüfung in der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg; hier: Im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften .....	920	
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		
Arbeitsschutz für ausländische Arbeitnehmer .....	920	
Gewerbeaufsicht; Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel; hier: Tätigkeit der Maschinenkommission für Ausstellungen und Messen .....	921	
Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel; hier: Sicherheitstechnische Richtlinie für Kinderlaufgitter und Kinderschutzgitter mit Netzbespannung vom 3. 4. 1973 .....	921	
Festsetzung der Sozialhilferegelsätze ab 1. 6. 1973 .....	922	
Hessischer Fachauschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen .....	922	
Jahreskrankenhausbauprogramm gem. § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972; hier: Krankenhausbauprogramm 1973 .....	922	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>		
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach, Oberlahnkreis .....	926	
Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Umstellungen in Weinbergen .....	926	
<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>		
Nachfolge für den Abgeordneten Heinrich Baumann (SPD) ..	926	
<b>Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen</b>		
Beschluß des Staatsgerichtshofes betr. Verletzung von Grundrechten einer Gemeinde durch Neugliederungsgesetz .....	927	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Auflösung des Zweckverbandes „Schwimmbad Weilburg (Lahn)“ .....	931	
Aufhebung der „Meister Lucius & Brüning Gedächtnis-Stiftung“. Frankfurt/Main .....	931	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	932	

Seite 889

639

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten

1. Die zunehmende Bedeutung der automatisierten Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung macht es erforderlich, an die Sicherheit und Zuverlässigkeit automatisierter Verfahren hohe Anforderungen zu stellen. Grundbedingung hierfür ist ein reibungsloses und verlässliches Funktionieren der EDV-Anlagen und -Geräte. Diesen Erfordernissen Rechnung tragend, haben der Interministerielle Ausschuß zur Koordinierung der elektronischen Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung und der Kooperationsausschuß Bund/Länder/Kommunaler Bereich unter Federführung des Bundesministers des Innern zunächst die Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten erarbeitet. Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf und die Wartung von EDV-Anlagen sowie für die Überlassung bzw. Erstellung von Software werden in Kürze folgen.

Hierdurch werden für Beschaffungen, die die Anmietung von EDV-Anlagen und -Geräten im Bereich der Landesverwaltung zum Gegenstand haben, die nachstehend abgedruckten Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten verbindlich eingeführt. Dies gilt auch für aus Landesmitteln finanzierte Beschaffungen der genannten Art außerhalb des Bereichs der Landesverwaltung.

Die Besonderen Vertragsbedingungen sind entwickelt worden für Aufträge

- des Bundes, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände,
- der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht auf Erzielung von Gewinn ausgerichtet sind,
- der Institutionen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und die nicht auf Erzielung von Gewinn ausgerichtet sind.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von EDV-Anlagen (Miete, Kauf, Wartung etc.) sind eine Ergänzung der in der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) enthaltenen allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Obwohl die Miete nicht zu den in § 1 der VOL/B genannten Leistungen gehört, soll die VOL/B im Interesse eines einheitlichen Bedingungswerkes bei sämtlichen Beschaffungen von EDV-Anlagen, das heißt also auch bei der Miete zugrunde gelegt werden. Die Besonderen Vertragsbedingungen modifizieren die VOL/B für den Bereich der elektronischen Datenverarbeitung.

Für das Verfahren bei der Vergabe von Leistungen in diesem Bereich sind die Bestimmungen der VOL/A, insbesondere § 3 anzuwenden.

2. Im übrigen wird für das Vergabeverfahren auf folgendes hingewiesen:

Die Besonderen Vertragsbedingungen sind anzuwenden, wenn ausschließlich oder im Rahmen eines Gesamtprojekts überwiegend EDV-Anlagen oder -Geräte gemietet werden. Sind die zu mietenden EDV-Geräte jedoch nur untergeordneter Teil eines Gesamtprojekts (z. B. Steuerungsanlage eines Kraftwerks), gelten die allgemeinen vertraglichen Regelungen (Verzug, Gewährleistung, Schutzrechte usw.) des Gesamtprojekts auch für die EDV-Geräte. Im übrigen finden die Besonderen Vertragsbedingungen insoweit Anwendung, als EDV-spezifische Regelungen notwendig sind. Die Besonderen Vertragsbedingungen finden Anwendung sowohl bei der Miete von EDV-Anlagen und -Geräten, die serienmäßig hergestellt werden, als auch bei solchen, die als Einzelanfertigungen auf die besonderen Verhältnisse des Anwenders abgestellt gemietet werden. Im letzteren Fall sind Abweichungen nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um Geräte handelt, die im Rahmen eines Testeinsetzes beim Anwender erprobt werden (z. B. Pilotinstallationen).

Die Besonderen Vertragsbedingungen finden gleichfalls Anwendung bei Datenfernverarbeitungsanlagen einschließlich Terminals, für die Leitungen jedoch nur, wenn sie vom Vermieter zur Verfügung gestellt wurden.

Im übrigen darf von den Besonderen Vertragsbedingungen nur abgewichen werden, wenn besonders gelagerte Ausnahmefälle dies rechtfertigen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die Besonderen Vertragsbedingungen auch für Software gelten, muß unterschieden werden zwischen der „Grundsoftware“ nach § 1 und der „übrigen Software, zu deren Überlassung spätestens zusammen mit der Anlage oder den Geräten sich der Vermieter verpflichtet hat“ (§ 7 Nr. 2, § 8 Nr. 2 c, § 9 Nr. 6).

Grundsoftware ist definiert als „Programme (einschließlich festverdrahteter Programme), die zum Betrieb einer festgelegten Anlagenkonfiguration Voraussetzung sind, insbesondere die zur Steuerung, Überwachung, Wartung und Diagnose der einzelnen Systemelemente (Zentraleinheit, Arbeitsspeicher, Anschlußgeräte) sowie zur Verwaltung und Kontrolle der Programmabläufe erforderlichen Organisationsprogramme eines Betriebssystems“. Wegen des funktionellen Zusammenhangs mit der Hardware muß die Grundsoftware zwingend Gegenstand des Hardwarevertrages sein.

Zu der in den Besonderen Vertragsbedingungen angesprochenen „übrigen Software, zu deren Lieferung spätestens zusammen mit der Anlage oder den Geräten sich der Vermieter verpflichtet hat“, ist zunächst die systemnahe Software zu zählen, nämlich die Übersetzungsprogramme (z. B. Assembler, Compiler) soweit sie nicht bereits als Grundsoftware erfaßt sind sowie Standardprogramme für häufig wiederkehrende, nicht problembezogene Aufgaben (z. B. Sortier- und Mischprogramme) und Standardprogrammgeneratoren. Wird neben der Grundsoftware auch andere systemnahe Software vom Vermieter zusammen mit der Hardware bezogen, ist diese Software über Ziffer 14 des Mietscheins in den Hardwarevertrag mit einzubeziehen.

Darüber hinaus kann eine Kopplung zwischen Hardware und Software nur in Ausnahmefällen und für eine eng umgrenzte Software vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich einmal um vom Vermieter zu liefernde problembezogene Programme, die vereinbarungsgemäß zur Lösung der der Hardware gestellten Aufgabe unabdingbar sind. Zum anderen sind es die beim Mieter bei Vertragsabschluß vorhandenen, ablauffähigen, auf vergleichbaren Anlagen ausgetesteten Programme, zu deren Nutzung die Hardware ausdrücklich beschafft wurde. Diese Programme sind bei Vertragsabschluß festzulegen und im Mietschein ebenfalls unter Ziffer 14 aufzuführen.

Eine Kopplung von Hardware und Software über die Grundsoftware hinaus setzt also voraus, daß im Zusammenhang mit der Anmietung der Hardware Mieter und Vermieter konkrete Absprachen über die Lieferung und das Funktionieren bestimmter Programme getroffen haben und diese Programme unter Ziffer 14 des Mietscheins aufgeführt sind.

Zu den einzelnen Vertragsbedingungen:

## § 2

Im Mietschein sind die vom Vermieter und Mieter zu erbringenden Leistungen vollständig und zweifelsfrei anzugeben (Leistungsbeschreibung). Bei der Beschreibung der

Hard- und Software kann auf Publikationen des Vermieters verwiesen werden, die dann dem Mietschein als Anlage beizufügen und damit für Mieter und Vermieter verbindlich sind.

Allgemeingültige technische Richtlinien und Fachnormen und die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind insoweit Gegenstand der vertraglichen Abmachungen, als die Besonderen Vertragsbedingungen einschließlich der Leistungsbeschreibung Regelungen nicht enthalten.

Technische Richtlinien und Fachnormen gelten immer dann, wenn sie sich allgemein auf dem EDV-Markt durchgesetzt haben (z. B. DIN-Normen, VdE-Vorschriften und ähnliches). In diesem Fall ist der Vermieter verpflichtet diese Normen und Richtlinien zu beachten. Falls der Vermieter in besonderen Fällen von allgemeingültigen Richtlinien und Fachnormen abweichen will, ist dies bei Vertragsabschluß im Mietschein zu vereinbaren.

## § 3 Nr. 3

In den Besonderen Vertragsbedingungen ist die Mindestmietzeit nur insofern festgelegt, als sie wenigstens ein Jahr betragen muß. Bei der Festlegung der Mindestmietzeit im Mietschein ist zu prüfen, ob die Vereinbarung einer Mindestmietzeit von 2 und mehr Jahren dem Mieter Vorteile bringt. Ein Vorteil kann beispielsweise darin liegen, daß der Vermieter bei längeren Mindestmietzeiten niedrigere Mieten anbietet. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn bei Vertragsabschluß feststeht, daß Anlage oder Geräte länger als ein Jahr benötigt werden.

## § 3 Nr. 2

Die Kündigung von peripheren Geräten ohne Einhaltung der Mindestmietzeit von einem Jahr bei Kündigung der Zentraleinheit ist auf folgenden Ausnahmefall beschränkt: Die Kündigung der Zentraleinheit darf bei Anmietung der Geräte nicht vorhersehbar gewesen und ihre Weiterverwendung für den Mieter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein. Wenn sich der Mieter auf diese Vorschriften beruft, hat er dem Vermieter darzulegen, daß die genannten Voraussetzungen vorliegen.

## § 4 Nr. 2

Diese Vorschrift dient der Vereinfachung des Betriebsablaufs in den Rechenzentren. Sie soll ausschließen, daß — nur um Mehrstunden zu vermeiden — Arbeiten von Geräten, bei denen die der Grundmonatsmiete zugrunde liegende Zahl der Nutzungsstunden erreicht ist, auf solche die diese Zahl noch nicht erreicht haben, verlagert werden müssen. Als Rechenzentrum im Sinne dieser Vorschrift gelten eine oder eine Mehrzahl von EDV-Anlagen und -Geräten innerhalb der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West), die eine organisatorische Einheit bilden und die ein und derselben unmittelbaren Rechenzentrumsleitung unterstehen und zwar unabhängig davon, wer für die Aufgaben, die mit Hilfe der EDV wahrgenommen werden zuständig ist.

## § 4 Nr. 4

Bei der Berechnung der Mehrstunden ist davon auszugehen, daß mit der Grundmonatsmiete 6 Nutzungsstunden je Kalendertag abgegolten sind. Diese 6 Stunden ergeben sich als Quotient aus den der Grundmonatsmiete je Vierteljahr zugrunde liegenden 540 Nutzungsstunden und 90 Kalendertagen. Für die Berechnung der zu vergütenden Mehrstunden gilt folgende Formel:

$$M = N - \frac{540 \times D}{90}$$

M = Mehrstunden

N = Nutzungsstunden in dem betreffenden Vierteljahr

D = Kalendertage innerhalb des Nutzungszeitraums, für die die Grundmonatsmiete zu zahlen ist.

## § 4 Nr. 5

Für den Fall, daß ein Preisvorbehalt nach Nr. 5 b vereinbart werden soll, ist zu prüfen, ob die Preisliste der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für die elektronische Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung vorliegt.

**§ 7 Nr. 1 (§ 9 Nr. 3, § 10 Nr. 4)**

Nach den Besonderen Vertragsbedingungen hat der Vermieter, bei Verzug oder wenn die gemietete Anlage oder die gemieteten Geräte wegen Mängel oder wegen Verletzung von Schutzrechten nicht genutzt werden können, eine Ausweichanlage zur Verfügung zu stellen, wenn im Mietschein entsprechende Vereinbarungen getroffen sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß der Mieter seine Aufgaben auch bei Nichtlieferung oder bei Ausfall der gemieteten Anlage oder Geräte zeitgerecht und kontinuierlich erledigen kann.

Bevor eine Ausweichanlage vereinbart wird, ist demnach zu prüfen, ob von der Aufgabenstellung her die Notwendigkeit für das Bereithalten von Ausweichkapazität besteht. Wird dies bejaht, so ist weiter zu prüfen, ob nicht durch verwaltungsinterne Absprachen im Wege der gegenseitigen Amtshilfe die notwendige Ausweichkapazität sichergestellt werden kann; wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, kann mit dem Vermieter die Bereitstellung von Ausweichkapazität vereinbart werden.

Um sicherzustellen, daß die vereinbarte Ausweichkapazität im Bedarfsfall auch tatsächlich zur Verfügung steht, sollten nach Möglichkeit mehrere Ausweichanlagen vereinbart werden, die in der im Mietschein angegebenen Reihenfolge als Ausweichanlagen zu benutzen sind.

Es empfiehlt sich ferner, in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr, im Benehmen mit dem Vermieter zu prüfen, ob die vereinbarten Anlagen weiter als Ausweichanlage genutzt werden können. Wenn nicht, sind andere Anlagen zu vereinbaren. Kann der „vorhandene Rechenbedarf“ des Mieters nicht auf der Ausweichanlage gedeckt werden, so daß nach Inbetriebnahme der gemieteten Anlage oder Geräte Mehrstunden erforderlich werden, bleibt nach den Besonderen Vertragsbedingungen diese Rechenzeit bei der Berechnung des Zuschlags für Mehrstunden außer Ansatz. Welcher Rechenbedarf vorhanden ist, ergibt sich aus den auf Grund der Betriebsplanung des Mieters für die Ausfalltage anfallenden Arbeiten.

**§ 7 Nr. 3**

Bei einem Teilverzug des Vermieters prüft der Mieter, ob und in welchem Umfang ihm die Nutzung der gelieferten Geräte zuzumuten ist. Bei der Beurteilung dieser Frage hat er insbesondere seine betrieblichen und organisatorischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Lehnt der Mieter die Nutzung der gelieferten Geräte ab, hat er dem Vermieter mitzuteilen, aus welchen Gründen ihm die Nutzung nicht zuzumuten ist.

**§ 8 Nr. 5**

Die Frage, ob auf eine Funktionsprüfung (Leistungs- und Zuverlässigkeitsprüfung) in der vorgesehenen Form verzichtet werden kann, sollte in aller Regel schon bei Vertragsabschluß geklärt werden, so daß (z. B. im Mietschein) festgelegt werden kann, welches Abnahmeverfahren an Stelle der Funktionsprüfung tritt. Auf die vorgesehene Funktionsprüfung darf nur verzichtet werden, wenn sie nach gesicherter Erfahrung nicht notwendig oder von der Elektronik und/oder Mechanik der Geräte her sachlich nicht gerechtfertigt ist, wie dies z. B. bei Geräten der mittleren Datentechnik der Fall sein kann.

Kann auf die Funktionsprüfung in der vorgesehenen Form verzichtet werden, hat der Vermieter die Betriebsbereitschaft der Geräte nachzuweisen. Das kann einmal in der Form geschehen, daß der Vermieter auf Grund seiner technischen Diagnostikprogramme in Anwesenheit der Beauftragten des Mieters die Geräte auf ihr ordnungsgemäßes Funktionieren testet. Zum anderen kann die in § 8 vorgesehene Funktionsprüfung verkürzt werden, wobei der 30-Tageszeitraum und die Mindestnutzungszeit von 100 Stunden entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten reduziert und hinsichtlich der Ausfallzeit der Prozentsatz (10%) der Summe aus Nutzungszeit und Ausfallzeit modifiziert wird.

**§ 9 Nr. 3 und § 10 Nr. 4**

Siehe Ausführungen zu § 7 Nr. 1.

**§ 11 Nr. 1**

Die Haftungsfreistellung des Mieters für Verlust und Beschädigung der Anlage oder Geräte setzt den Einsatz des

EDV-Gerätes unter normalen Bedingungen voraus. Bei außergewöhnlichen Anwendungen (z. B. Einsatz des EDV-Gerätes auf Kraftfahrzeugen, Schiffen, in Flugzeugen usw.) können besondere auf den Einzelfall abgestellte Haftungsbestimmungen zwischen Mieter und Vermieter vereinbart werden.

**§ 12 Nr. 1**

Ersatzteillager des Vermieters, die eine eigene Rechtsform haben, gelten nicht als Vor- oder Unterlieferer im Sinne des § 12 Nr. 1 Absatz 3, wenn sie mit dem Vermieter eine wirtschaftliche Einheit bilden.

3. Die Besonderen Vertragsbedingungen sind mit den Herstellern eingehend erörtert worden. Sollten sich dennoch beim Abschluß von Verträgen Unklarheiten und Zweifelsfragen ergeben, empfehle ich, eine Abstimmung mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.
4. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen bitte ich, beim Abschluß von Mietverträgen über EDV-Anlagen in Ihrem Geschäftsbereich künftig nach den vorstehenden Regelungen zu verfahren. Im Kooperationsausschuß Bund/Länder/Kommunaler Bereich ist vereinbart worden, daß die Besonderen Vertragsbedingungen auch im Bund, von den anderen Ländern und von den Gebietskörperschaften angewendet werden.

Ich bitte, die Landesbeschaffungsstelle Hessen wegen der zu vereinbarenden Lieferungs- und Preisbedingungen einzuschalten. Der Minister der Finanzen wird den Aufgabenkatalog der Landesbeschaffungsstelle entsprechend ergänzen.

Wiesbaden, 3. 5. 1973

**Der Hessische Ministerpräsident**  
**Staatskanzlei**  
I B — 3 v 24/019

St.Anz. 21/1973 S. 889

**Anlage 1****Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten**

Stand: 1. Januar 1973

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Art und Umfang der Leistungen
- § 3 Mindestmietzeit, Kündigung
- § 4 Mietzins
- § 5 Zahlungen
- § 6 Anlieferung, Aufstellung und Betriebsbereitschaft
- § 7 Verzug
- § 8 Abnahme
- § 9 Gewährleistung
- § 10 Haftung des Vermieters für Verletzung von Schutzrechten
- § 11 Haftung für sonstige Schäden, Versicherung
- § 12 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
- § 13 Personalausbildung, Einsatzvorbereitung
- § 14 Einweisung des Personals, Bedienung der Anlage
- § 15 Zutritt zu der Anlage
- § 16 Gebrauchsüberlassung
- § 17 Erweiterung und Änderung der Anlage
- § 18 Wartung
- § 19 Ergänzung der Software
- § 20 Datenträger, Zubehör
- § 21 Umsetzungen, Rückgabe, Rücktransport der Anlage
- § 22 Kaufrecht des Mieters
- § 23 Geheimhaltung, Sicherheit
- § 24 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 25 Schriftform

Anhang: Begriffsbestimmungen

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten, die Überlassung der Grundsoftware, die Wartung und andere vereinbarte Leistungen.

### § 2 Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- a) Leistungsbeschreibung (Mietschein)
- b) nachstehende Bedingungen einschließlich der Begriffsbestimmungen (Anhang)
- c) allgemeingültige technische Richtlinien und Fachnormen
- d) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

### § 3 Mindestmietzeit, Kündigung

1. Die Mindestmietzeit wird im Mietschein festgelegt; sie beträgt wenigstens ein Jahr, gerechnet von dem vereinbarten Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft an. Zum Ende der Mindestmietzeit oder zum Ende eines jeden darauffolgenden Kalendermonats können Anlage und/oder Geräte mit einer 6monatigen Frist vom Mieter oder Vermieter durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Kürzere oder längere Kündigungsfristen können vereinbart werden.
2. Bei der Kündigung der Zentraleinheit können angeschlossene oder zugeordnete Geräte zusammen mit der Zentraleinheit gekündigt werden, auch wenn sie weniger als ein Jahr in Betrieb sind. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kündigung der Zentraleinheit bei Anmietung dieser Geräte nicht vorhersehbar war und deren Weiterverwendung für den Mieter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Wurde für diese Geräte eine Mindestmietzeit von mehr als einem Jahr vereinbart und war hiermit ein Preisnachlaß verbunden, so hat der Mieter, wenn ein Gerät vor Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit gekündigt wird, den entsprechenden Preisvorteil zurückzugewähren oder im Mietschein vereinbarte Ablösbeträge zu zahlen.

Der Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Zentraleinheit zum Zwecke des Austausches gekündigt wird und der wirtschaftliche Wert der auszutauschenden Zentraleinheit zu dem der übrigen Anlagenkonfiguration in einem solchen Verhältnis steht, daß dem Mieter zugemutet werden kann, die neue Zentraleinheit der bestehenden Konfiguration anzupassen

### § 4 Mietzins

1. Der Mietzins ist von dem in § 8 Nr. 6 bestimmten Tage an zu entrichten. Er errechnet sich nach einer monatlichen Nutzungsdauer (Kalendermonat) von 180 Stunden, die durch Zähler an den einzelnen Geräten ermittelt wird (Grundmonatsmiete). Während eines Kalendervierteljahres werden Mehr- und Minderstunden gegeneinander verrechnet; mindestens sind jedoch im Vierteljahr drei Grundmonatsmieten zu zahlen. Werden im Kalendervierteljahr mehr als 540 Nutzungsstunden ermittelt und sind Zuschläge für Mehrstunden vereinbart, so ist für jede volle Mehrstunde ein Betrag zu entrichten, der aus einem Prozentsatz aus 1/180 der Grundmonatsmiete errechnet wird. Dieser Prozentsatz ist im Mietschein festzulegen. Ob und in welchem Umfang im ersten Vierteljahr bei der Berechnung des Mietzinses Mehrstunden außer Ansatz bleiben, wird im Mietschein festgelegt.
2. Werden in einem Rechenzentrum mehrere Anlagen oder Geräte gleichen Typs und gleicher Ausstattung verwendet, für die gleiche Grundmonatsmieten vereinbart sind, so werden innerhalb eines Kalendervierteljahres deren Nutzungsstunden gegeneinander verrechnet; mindestens ist jedoch je Monat eine Grundmonatsmiete für jede Anlage oder jedes Gerät zu zahlen.
3. Für Geräte ohne Zählwerk gilt unabhängig von der Nutzungsdauer eine Pauschalmonatsmiete.
4. Für Anlagen oder Geräte, für die die Mietzahlungsverpflichtung im Laufe eines Kalendervierteljahres beginnt

oder endet, beträgt der Mietzins je Kalendertag  $\frac{1}{30}$  der Grundmonatsmiete gemäß Nummer 1 bzw. der Pauschalmonatsmiete gemäß Nummer 3.

Bei Anlagen oder Geräten, für die eine Grundmonatsmiete und Zuschläge für Mehrstunden vereinbart sind, werden Mehrstunden vergütet, wenn die Zahl der Nutzungsstunden das Produkt aus sechs Stunden und der Zahl der Kalendertage, für die die Grundmonatsmiete anteilig berechnet wird, übersteigt.

5. Der vereinbarte Mietzins (Grund- und Pauschalmonatsmiete, der Zuschlag für Mehrbenutzung) und die Vergütung für Nebenleistungen (Personalausstattung, Beratung, Testzeiten, Vergütung für nicht durch den Mietzins abgegoltene Wartungsleistungen) gelten grundsätzlich für die Dauer des Vertrags, es sei denn, daß im Mietschein ein Preisvorbehalt vereinbart ist.

Für den Fall, daß für den Preisvorbehalt keine anderweitigen Regelungen vereinbart sind, gilt folgendes:

- a) Eine Erhöhung der Grund- bzw. Pauschalmonatsmiete ist auf den im Mietschein angegebenen Wartungskostenanteil beschränkt. Dieser kann nur erhöht werden, wenn sich nach Angebotsabgabe der Ecklohn für die Metallindustrie auf Grund einer oder mehrerer Erhöhungen um mindestens 8% durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht und wenn die Frist zwischen Angebotsabgabe und der Mietpreiserhöhung mehr als zehn Monate beträgt. Der Vermieter hat im Mietschein anzugeben, um wieviel Prozent sich der Wartungskostenanteil der Grund- bzw. Pauschalmonatsmiete erhöht bei einer Erhöhung des o. a. Ecklohns um 1 Dpf/ Stunde. Die auf Grund der Erhöhung des Wartungskostenanteils neu festgesetzte Grund- bzw. Pauschalmonatsmiete darf jedoch die unter gleichartigen Voraussetzungen von anderen Mietern allgemein und stetig geforderte und erzielte Grund- bzw. Pauschalmonatsmiete nicht überschreiten.
- b) Handelt es sich bei der Grund- bzw. Pauschalmonatsmiete um einen nachgewiesenen Listenpreis und ist nicht eine Regelung nach Buchstabe a vereinbart, so wird bei einer Erhöhung der Listenpreise der Mehrbetrag entrichtet, wenn der Vermieter nachweist, daß die Preisliste der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für die EDV vorliegt und daß er die erhöhte Miete als Listenpreis von anderen Mietern allgemein und stetig fordert und erzielt und die Frist zwischen Angebotsabgabe und Mietpreiserhöhung mehr als zehn Monate beträgt.
- c) Erhöhungen der Vergütungen für Nebenleistungen kann der Vermieter nur insoweit geltend machen, als die Frist zwischen Angebotsabgabe und der Erhöhung mehr als zehn Monate beträgt und er nachweist, daß diese Vergütungen von anderen Mietern allgemein und stetig gefordert und erzielt werden.

Erhöhungen nach den Buchstaben b oder c sind wenigstens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten dem Mieter schriftlich anzukündigen.

Ist eine Mietpreiserhöhung oder eine Erhöhung der Vergütungen für Nebenleistungen erfolgt, können weitere Erhöhungen nur geltend gemacht werden, wenn die vorherigen Preise mindestens zehn Monate beibehalten wurden und im Falle des Buchstabens a seit der letzten Erhöhung der Ecklohn sich um mindestens 8% erhöht hat.

Bei einer Erhöhung nach Buchstabe b kann der Mieter jedes von der Erhöhung betroffene Gerät mit einer Frist von einem Monat zu dem Tage, an dem die Erhöhung in Kraft tritt, kündigen. Diese Kündigungsmöglichkeit besteht auch für solche Geräte, deren Nutzung durch die Kündigung der von der Erhöhung betroffenen Geräte dem Mieter nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

Ermäßigen sich die für gleichartige Leistungen von anderen Mietern allgemein und stetig geforderten Grund- bzw. Pauschalmonatsmieten oder die Vergütungen für Nebenleistungen, so sind die niedrigeren Sätze vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise an vom Mieter zu entrichten.

### § 5 Zahlungen

1. Der Vermieter wird
  - a) die Grund- bzw. Pauschalmonatsmieten vierteljährlich zum Ersten des zweiten Vierteljahresmonats,

- b) die über die Grund- bzw. Pauschalmonatsmieten hinausgehenden Zuschläge für Mehrstunden vierteljährlich nachträglich,
- c) die Vergütung für sonstige Leistungen nach Leistungserbringung in Rechnung stellen.
2. Der Mieter wird alle Rechnungen unverzüglich nach Eingang prüfen, feststellen und den Betrag zahlen.

#### § 6 Anlieferung, Aufstellung und Betriebsbereitschaft

1. Ort und Zeitpunkt der Anlieferung sowie der Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft (Nummer 4) sind im Mietschein anzugeben. Können infolge langer Lieferfristen bei Vertragsabschluß verbindliche Termine nicht angegeben werden, so ist zunächst ein frühester und spätester Anlieferungstermin zu vereinbaren; das gleiche gilt für den Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft. Spätestens acht Monate vor dem vereinbarten frühesten Termin sind der Anlieferungstermin sowie der Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft endgültig zu vereinbaren.
2. Rechtzeitig, spätestens bei Vertragsabschluß, gibt der Vermieter dem Mieter die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen schriftlich verbindlich bekannt. Auf Verlangen berät er den Mieter ohne besondere Berechnung bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen in angemessenem und für ihn zumutbarem Umfang.
3. Der Mieter verpflichtet sich, bis zum Anlieferungstermin die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen gemäß Nummer 2 zu schaffen. Auf Verlangen teilt er dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf des Anlieferungstermins mit, daß die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen erfüllt sind.
4. Der Vermieter übernimmt die Anlieferung der Anlage oder Geräte bis in die Aufstellungsräume des Mieters, versetzt sie in betriebsbereiten Zustand und teilt die Betriebsbereitschaft dem Mieter schriftlich mit.  
Soweit die Kosten für den Transport der Anlage oder Geräte vom Hof des Mieters bis in die Aufstellungsräume nicht durch den Mietzins abgegolten werden, sind diese im Mietschein anzugeben. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, werden diese Kosten zusammen mit der ersten Mietzahlung gegen Nachweis erstattet.  
Auf Verlangen hat der Vermieter dem Mieter die Unterlagen über die durchgeführte erfolgreiche Prüfung der Anlage oder Geräte in einer für Mieter nachprüfbar Form zur Verfügung zu stellen.
5. Auf Verlangen stellt der Mieter dem Vermieter den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Geräten, Werkzeugen, Ersatzteilen usw. sowie ggf. für Wartungspersonal zur Verfügung.

#### § 7 Verzug

1. Kommt der Vermieter mit der betriebsbereiten Überlassung der Anlage oder Geräte in Verzug, teilt er insbesondere aus von ihm zu vertretenden Gründen die Betriebsbereitschaft nicht zu dem nach § 6 Nr. 1 maßgeblichen Zeitpunkt mit, so stellt er dem Mieter, sofern im Mietschein vereinbart, eine Ausweicheanlage zur Verfügung. Einzelheiten, insbesondere der späteste Zeitpunkt für die Bereitstellung der Ausweicheanlage, sind im Mietschein festzulegen.  
Bei der Bereitstellung einer Ausweicheanlage ist für deren Benutzung — nach Abzug der Kosten für die dem Mieter zusätzlich entstehende Nutzungszeit, die der Vorbereitung der programmwirksamen Nutzung der Ausweicheanlage dient — der übliche Preis zugrunde zu legen. Die Summe aus der hierfür anfallenden Vergütung und der dem Mieter zusätzlich entstehenden Kosten für das Bedienungspersonal (Reise- und Aufenthaltskosten) sowie für den Transport der erforderlichen Materialien (Datenträgermaterial, Formulare usw.) trägt bis zur Höhe des Mietzinses, der sich bei gleicher Benutzung der Mietanlage ergeben hätte, der Mieter; der darüber hinausgehende Betrag und die Kosten für die Nutzungszeit der Ausweicheanlage, die der Vorbereitung der programmwirksamen Nutzung dient, gehen zu Lasten des Vermieters. § 4 Nr. 1 Satz 3 bis 6 sowie § 4 Nr. 3 bleiben unberührt. Kann der vorhandene Rechenbedarf des Mieters nicht auf der Ausweicheanlage gedeckt werden, so daß nach Inbetriebnahme der gemieteten Anlage oder Geräte Mehrstunden erforderlich werden, bleibt diese Rechenzeit bei der Berechnung des Zuschlags für Mehrstunden (§ 4 Nr. 1) außer Ansatz.

Stellt der Vermieter die Ausweicheanlage nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung, so hat er von diesem Zeitpunkt an für jeden Kalendertag  $\frac{1}{30}$  der im Mietschein festgelegten Grund- bzw. Pauschalmonatsmiete als pauschalierten Schadenersatz zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadenersatzes endet mit Ablauf des Tages, an dem die Ausweicheanlage nachträglich zur Verfügung gestellt oder die Betriebsbereitschaft der Anlage oder Geräte dem Mieter mitgeteilt wird. Kann der Mieter an diesem Tage die Ausweicheanlage bzw. die Mietanlage oder die gemieteten Geräte mehr als zwölf Stunden nutzen, endet die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadenersatzes bereits mit Ablauf des Vortages.

Ist eine Ausweicheanlage nicht vereinbart und überschreitet der Verzug 30 Kalendertage, so ist für jeden Tag des Verzugs  $\frac{1}{30}$  der im Mietschein festgelegten Grund- bzw. Pauschalmonatsmiete als pauschaliertes Schadenersatz an den Mieter zu zahlen.

2. Verzug bei der Überlassung der Grundsoftware nach § 1 oder der im Mietschein festgelegten übrigen Software, zu deren Überlassung spätestens zusammen mit der Anlage oder den Geräten sich der Vermieter verpflichtet hat, gilt als Verzug bei der Überlassung der Anlage oder Geräte, zu deren Nutzung diese Software bestimmt ist.
3. Gerät der Vermieter mit einem Teil der Leistung in Verzug und ist dem Mieter die Nutzung der gelieferten Geräte zuzumuten, so entfällt nur für die nichtgelieferten Geräte die Mietzahlung.  
Falls der Mieter sich darauf beruft, daß ihm die Benutzung der gelieferten Geräte nicht zumutbar ist, hat er die Gründe dem Vermieter mitzuteilen.

Die Schadenersatzleistung richtet sich nach den Vorschriften der Nummer 1 bezogen auf den Mietzins für die nicht gelieferten Geräte.

Wird darüber hinaus durch die Nichtlieferung von Geräten die Nutzung der gelieferten Geräte gemindert, so ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 der Mietzins für diese Geräte um den Teil herabzusetzen, der der Gebrauchsminderung entspricht. Dasselbe gilt für die Regelung des Schadenersatzes.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Vermieter mit einem Teil der Software gemäß Nummer 2 in Verzug gerät.

4. Steht fest, daß der Vermieterverzug 100 Kalendertage überschreiten wird, so kann der Mieter fristlos kündigen.  
Macht der Mieter nicht innerhalb der Frist von 100 Kalendertagen von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann er erst dann kündigen, wenn feststeht, daß der Vermieter auch während einer weiteren vom Mieter gesetzten Nachfrist seine Leistungen nicht erbringt.
5. Die Zahlungsverpflichtung des Vermieters nach den Nummern 1, 2 und 3 ist auf 100 Verzugstage beschränkt; im Falle der Nummer 4 zahlt der Vermieter unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung Schadenersatz für 100 Verzugstage.
6. Werden vom Mieter die technischen Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht termingerecht erfüllt, so kann der Vermieter für jeden Kalendertag, um den sich die Betriebsbereitschaft der Anlage oder Geräte nachweislich verzögert, die Zahlung von  $\frac{1}{30}$  der Grund- bzw. Pauschalmonatsmiete verlangen, wenn der Verzug 30 Kalendertage überschreitet.  
Ist für den Fall des Vermieterverzugs bereits innerhalb der ersten 30 Verzugstage eine Ausweicheanlage vorgesehen, so beginnt die Verpflichtung zur Mietzahlung mit dem Tage, für den die Bereitstellung einer Ausweicheanlage vereinbart ist.

#### § 8 Abnahme

1. Entspricht die Leistung des Vermieters den Vereinbarungen, erklärt der Mieter unverzüglich nach erfolgreicher Funktionsprüfung (Leistungs- und Zuverlässigkeitsprüfung) schriftlich die Abnahme. Zum Zweck der Funktionsprüfung stellt der Vermieter dem Mieter mit der Mitteilung der Betriebsbereitschaft die Anlage oder Geräte zur Verfügung. Die Funktionsprüfung beginnt am ersten Werktag nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft. Für die Funktionsprüfung dürfen außer den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c nur solche Programme verwendet werden, die auf vergleichbaren Anlagen erfolgreich ge-

prüft sind. Welche Anlagen vergleichbar sind, bestimmen Vermieter und Mieter im gegenseitigen Einvernehmen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten, wenn während der Funktionsprüfung Mängel auftreten

2. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung an 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen
  - a) die Anlage oder Geräte und die Grundsoftware nach § 1 die Leistungen erbringen, die den Spezifikationen des Vermieters sowie den vertraglich zugesicherten Eigenschaften entsprechen,
  - b) die vom Vermieter zu vertretende Ausfallzeit bei einer Nutzungszeit von mindestens 100 Stunden nicht mehr als 10% der Summe der Nutzungszeit und der Ausfallzeit beträgt,
  - c) die im Mietschein festgelegte übrige Software, zu deren Lieferung spätestens zusammen mit der Anlage oder den Geräten sich der Vermieter verpflichtet hat, ihren Zweck erfüllt, so daß die Aufgaben wahrgenommen werden können, und
  - d) von der Anlage oder den Geräten und der Grundsoftware nach § 1 die bei Vertragsabschluß vorhandenen ablauffähigen, auf vergleichbaren Anlagen erfolgreich geprüften Programme des Mieters verarbeitet werden, zu deren Nutzung die Anlage oder Geräte ausdrücklich beschafft wurden und die im Mietschein aufgeführt sind.

Für die 30 aufeinanderfolgenden Kalendertage gelten Ausfalltage, die nicht vom Vermieter zu vertreten sind, nicht als Unterbrechung der Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung verlängert sich auf Verlangen des Mieters um die Zahl dieser Tage, es sei denn, daß der Mieter die Unterbrechung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei Verschulden des Mieters kann der Vermieter die Erstattung der notwendigen Mehraufwendungen verlangen.

3. Sind für einzelne Geräte einer Anlage im Mietschein unterschiedliche Anlieferungsstermine vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung jeweils auf die unter die Teillieferung fallenden Geräte. Auf eine Funktionsprüfung der gesamten Anlage kann der Mieter verzichten, wenn nach Abschluß der Teillieferungen die Anlage insgesamt ordnungsgemäß arbeitet.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung im Falle des § 7 Nr. 3.

4. Führt die Funktionsprüfung nur deshalb nicht zum Erfolg, weil innerhalb der Prüfperiode gemäß Nummer 2 aus vom Mieter zu vertretenden Gründen keine 100 Nutzungsstunden für die Anlage oder Geräte erreicht werden, gelten Anlagen oder Geräte als abgenommen.
5. Der Mieter kann im Einvernehmen mit dem Vermieter auf die Durchführung einer Funktionsprüfung schriftlich verzichten, wenn eine sachliche Notwendigkeit für eine Prüfung nicht besteht.
6. Die Mietzahlungsverpflichtung — auch bei Teillieferungen gemäß Nummer 3 — beginnt mit dem ersten Tag der erfolgreichen dreißigtägigen Prüfperiode. Verlängert sich diese Prüfperiode gemäß Nummer 2, so ist auch für die Verlängerungstage der vereinbarte Mietzins zu zahlen, soweit der Mieter die Verlängerung zu vertreten hat.  
Im Falle der Nummer 5 beginnt die Mietzahlungsverpflichtung mit dem Tage nach Eingang der Betriebsbereitschaftserklärung.
7. Kann die Funktionsprüfung aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 100 Kalendertagen — gerechnet vom Zeitpunkt der Meldung der Betriebsbereitschaft an — erfolgreich abgeschlossen werden, kann der Mieter den Vertrag fristlos kündigen. § 9 Nr. 7 findet insoweit keine Anwendung.

## § 9 Gewährleistung

1. Der Vermieter gewährleistet im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung die ständige Betriebsbereitschaft der im Mietschein aufgeführten Anlage oder Geräte.

Der Mieter hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern und Wiederholungsläufe abkürzen (z. B. Prüfsummenbildung, Programm-Fixpunkttroutinen).

Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage nach Erklärung der Betriebsbereitschaft (§ 6 Nr. 4) der Anlage oder Geräte durch den Vermieter.

2. Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel an der Anlage oder den Geräten auf, so hat der Vermieter unverzüglich durch Instandsetzung für die Beseitigung der Störungen zu sorgen. Nach Durchführung der Arbeiten hat der Vermieter in den Unterlagen (z. B. im Betriebsbuch) des Mieters anzugeben, daß die Betriebsbereitschaft der Anlage oder Geräte wiederhergestellt wurde; die Angaben sind vom Wartungstechniker zu unterschreiben. Auf Verlangen unterrichtet der Mieter den Vermieter über die vorgesehenen Einsatzzeiten der Anlage oder Geräte.
3. Können wegen der in Nummer 2 genannten Mängel die Anlage oder Geräte nicht oder nicht voll genutzt werden, stellt der Vermieter dem Mieter, sofern im Mietschein vereinbart, unverzüglich eine Ausweichanlage zur Verfügung. Einzelheiten, insbesondere der späteste Zeitpunkt für die Bereitstellung der Anlage, sind im Mietschein festzulegen. Während der Funktionsprüfung wird auf die Bereitstellung einer Ausweichanlage verzichtet, es sei denn, daß Gegenteiliges im Mietschein vereinbart ist.

Wird eine Ausweichanlage bereitgestellt, ist bei der Berechnung der Vergütung für deren Benutzung der übliche Preis zugrunde zu legen. Hierbei sind die Kosten abzuziehen, die daraus entstehen, daß der Mieter zur Vorbereitung der programmwirksamen Nutzung der Ausweichanlage zusätzliche Nutzungszeit in Anspruch nehmen mußte. Die Summe aus der so errechneten Vergütung und der dem Mieter entstehenden Kosten für das Bedienungspersonal (Reise- und Aufenthaltskosten) sowie der Kosten für den Transport der erforderlichen Materialien (Datenträgermaterial, Formulare usw.) trägt bis zur Höhe des Mietzinses, der sich bei gleicher Benutzung der Mietanlage ergeben hätte, der Mieter; der darüber hinausgehende Betrag geht zu Lasten des Vermieters.

§ 4 Nr. 1 Satz 3 bis 6 und § 4 Nr. 3 bleiben unberührt.

Kann der vorhandene Rechenbedarf des Mieters nicht auf der Ausweichanlage gedeckt werden, so daß nach Inbetriebnahme der gemieteten Anlage oder Geräte Mehrstunden erforderlich werden, bleibt diese Rechenzeit bei der Berechnung des Zuschlags für Mehrstunden (§ 4 Nr. 1) außer Ansatz.

4. Für jeden Kalendertag, an dem die Anlage oder Geräte genutzt werden sollten, aber wegen der in Nummer 2 genannten Mängel — beginnend mit dem Zeitpunkt der Störungsmeldung an den Vermieter — mehr als zwölf Stunden nicht genutzt werden können, entfällt die Mietzahlung, sofern der Vermieter für die nicht rechtzeitige Behebung der Mängel einzustehen hat. Einstehen ist nicht auf Verschulden beschränkt, andererseits umfaßt es nicht höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht beeinflussbare Umstände, es sei denn, daß sie in der Mietsache begründet sind. In diesem Fall verringert sich bei Geräten mit Zählwerk die nach § 4 Nr. 1 der Berechnung von Mehrbenutzungsstunden zugrunde zu legende und durch die Grundmonatsmiete abgegoltene vierteljährliche Nutzungsdauer von 540 Stunden je Ausfalltag um sechs Stunden.  
Wird eine Ausweichanlage zum vereinbarten Zeitpunkt nicht bereitgestellt, so zahlt der Vermieter für jeden Kalendertag — beginnend mit dem Tage, an dem die Mietzahlungsverpflichtung entfällt —  $\frac{1}{30}$  der Grund- bzw. Pauschalmonatsmiete als pauschalierten Schadenersatz. Die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadenersatzes endet mit Ablauf des Tages, an dem die Ausweichanlage nachträglich zur Verfügung gestellt wird bzw. die Anlage oder Geräte wieder betriebsbereit übergeben werden. Kann der Mieter an diesem Tage die Ausweichanlage bzw. die Mietanlage oder die gemieteten Geräte mehr als zwölf Stunden nutzen, endet die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadenersatzes bereits mit Ablauf des Vortages.

Ist eine Ausweichanlage nicht vereinbart, beginnt die Verpflichtung zum pauschalierten Schadenersatz mit dem dritten vorgesehenen Nutzungstag der Anlage oder Geräte nach Wegfall des Mietzinses; sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Anlage oder Geräte wieder betriebsbereit übergeben werden. Kann der Mieter an diesem Tage die Anlage oder Geräte mehr als zwölf Stunden nutzen, endet die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadenersatzes bereits mit Ablauf des Vortages.

5. Wird durch einen der in Nummer 2 genannten Mängel die Nutzung der Anlage oder Geräte nur gemindert, so ist der Mieter berechtigt, den Mietzins um den Teil herabzusetzen, der sich für ihn ergebenden Gebrauchsminderung entspricht. Pauschalierter Schadenersatz ist in Höhe der Mietzinsminderung zu zahlen.
6. Der Vermieter gewährleistet die einwandfreie Funktion der Grundsoftware nach § 1 sowie der im Mietschein festgelegten übrigen Software, zu deren Lieferung spätestens zusammen mit der Anlage oder den Geräten sich der Vermieter verpflichtet hat. Mängel an dieser Software gelten als Mängel an der Anlage oder den Geräten. Der Gewährleistung unterliegt die letzte vom Mieter übernommene Programmversion. Eine neue Programmversion ist vom Mieter, sobald es ihm zumutbar ist, zu übernehmen, wenn die Programmänderung zur Vermeidung von Ausfällen der Anlage oder Geräte oder zur Behebung von Schutzrechtsverletzungen notwendig ist oder der Fehlerbeseitigung dient; § 17 Nr. 3 Abs. 2 bleibt unberührt. In allen übrigen Fällen kann der Mieter die Übernahme einer neuen Programmversion aus berechtigten Gründen ablehnen.

Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 hat der Vermieter Mängel der bisher vom Mieter genutzten Programmversion zu beheben, bis der Mieter eine neue Programmversion übernehmen kann. Übernimmt der Mieter aus den in Absatz 1 Satz 5 genannten Gründen eine neue Programmversion nicht, so ist der Vermieter verpflichtet, Mängel der bisher verwendeten Programmversion während eines Zeitraums von 2 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem der Vermieter eine neue Version angeboten hat, zu beseitigen. Werden Programme des Mieters, zu deren Nutzung die Anlage oder Geräte ausdrücklich beschafft wurden und die im Mietschein aufgeführt sind, von der Anlage oder den Geräten nicht verarbeitet oder führt ihre Verarbeitung zu falschen oder unvollständigen Ergebnissen, obwohl sie auf vergleichbaren Anlagen oder Geräten fehlerfrei verarbeitet werden können, gilt dies als Mangel an der Anlage oder den Geräten.

Die Nummern 2, 4, 5 und 7 bis 9 gelten sinngemäß.

Die Gewährleistung entfällt für vom Mieter geänderte Programme.

7. Werden Mängel während einer Frist von 30 Kalendertagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Störungsmeldung an den Vermieter an, nicht so beseitigt, daß die Mietsache vertragsgemäß genutzt werden kann, kann der Mieter den Vertrag fristlos kündigen.

Hat der Vermieter eine Ausweichanlage zur Verfügung gestellt, kann der Mieter den Vertrag nach Ablauf von 30 Ausfalltagen mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

Absatz 1 gilt auch für die Software gemäß Nummer 6 Abs. 3.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gilt nicht bei Minderung (Nummer 5), vorausgesetzt, daß der Mieter seine Aufgaben im wesentlichen erfüllen kann.

8. Die Zahlungsverpflichtung für den pauschalisierten Schadenersatz gemäß den Nummern 4, 5 und 6 ist auf 100 Schadenersatztage beschränkt; im Falle der Nummer 7 und des § 8 Nr. 7 zahlt der Vermieter unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung pauschalisierten Schadenersatz für 100 Schadenersatztage.
9. Wiederholt sich eine auf derselben Ursache beruhende Störung innerhalb von acht Nutzungsstunden nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten, so gilt die gesamte Zeit von der Meldung der ersten Störung an als Nutzungsausfall gemäß den Nummern 4 und 5, es sei denn, daß die zwischenzeitlich erzielten Arbeitsergebnisse für den Mieter einwandfrei und ohne besonderen Zeitaufwand erkennbar fehlerfrei und damit voll verwertbar waren.

#### § 10 Haftung des Vermieters für die Verletzung von Schutzrechten

1. Der Vermieter steht dafür ein, daß die Mietsache frei von Schutzrechten Dritter (z. B. Patente, Urheberrechte, bekanntgemachte Patentanmeldungen, eingetragene Warenzeichen, Gebrauchsmuster) ist die ihre Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Das gleiche gilt für nicht bekanntgemachte Patentanmeldungen, von denen der Vermieter Kenntnis hat.
2. Werden nach Vertragsabschluß Verletzungen von Schutzrechten gemäß Nummer 1 geltend gemacht und wird die

Nutzung der Mietsache beeinträchtigt oder untersagt, ist der Vermieter verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Mietsache in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, daß sie nicht mehr unter die Schutzrechte fällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht oder das Recht zu erwirken, daß der Mieter die Mietsache uneingeschränkt ohne Anlastung von Lizenzgebühren benutzen kann. Ist dies dem Vermieter nicht möglich, gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend. Werden Schutzrechte geltend gemacht, die dem Vermieter bei Vertragsabschluß nicht bekannt sein konnten, entfällt eine Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 9.

3. Der Vermieter übernimmt die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen Verletzung von Schutzrechten. Er ist insbesondere verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Ansprüchen Dritter gegen den Mieter ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt unter der Voraussetzung, daß die Mietsache vom Mieter vertragsgemäß genutzt wurde. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
4. Können die Anlage oder Geräte wegen Verletzung von Schutzrechten nicht genutzt werden, ist, wenn im Mietschein vereinbart, eine Ausweichanlage zur Verfügung zu stellen. Die Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend.

#### § 11 Haftung für sonstige Schäden, Versicherung

1. Der Vermieter stellt den Mieter, soweit gesetzlich zulässig, von der Haftung für Verlust und Beschädigung der Anlage oder Geräte frei, mit Ausnahme des Verlustes und der Beschädigung durch Kernreaktion, radioaktive Strahlung oder radioaktive Verseuchung, soweit der Mieter diese Ursachen gesetzlich zu vertreten hat.
2. Der Vermieter haftet für Personen- und Sachschäden, die dem Mieter oder Dritten entstehen, soweit er dafür einzustehen hat (vgl. hierzu § 9 Nr. 4 Abs. 1 Satz 2). Für sonstige Schäden haftet der Vermieter soweit sie durch den Vermieter oder die Mietsache unmittelbar verursacht wurden und den Vermieter ein Verschulden trifft. Die Haftungshöchstsumme je Schadensfall beträgt eine Million DM. Die Haftungsregelung gilt nicht für Verzug, Gewährleistung und für Schutzrechtsverletzungen, soweit der Schaden dadurch entsteht, daß die Anlage oder Geräte keine oder fehlerhafte Ergebnisse liefern; die Haftung hierfür ist in den §§ 7, 9 und 10 abschließend geregelt. Der Vermieter haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, daß er deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Mieter sichergestellt hat, daß diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
3. Der Mieter kann vom Vermieter den Nachweis verlangen, daß diese Ansprüche — soweit sie versicherbar sind — durch eine Versicherung abgedeckt sind.

#### § 12 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit der Vermieter seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg oder Aufruhr nicht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Das gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht werden, den der Vermieter durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat. Tritt die Behinderung der Unterbrechung aus den in Absatz 1 genannten Gründen bei Vor- oder Unterlieferern ein, so gilt Absatz 1 nur, wenn die Leistung der Vor- oder Unterlieferer von Teilen oder Ersatzteilen hierdurch länger als zwanzig Kalendertage und die Leistung der Unterlieferer von Geräten hierdurch länger als zehn Tage verzögert wird.
2. Sieht sich der Vermieter in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, ist dies dem Mieter mitzuteilen.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Vermieter unter schriftlicher Mitteilung an den Mieter die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

4. Die Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend für die vertraglichen Leistungen des Mieters.

#### § 13 Personalausbildung, Einsatzvorbereitung

1. Der Vermieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Mieters in angemessenem Umfang das zur Programmerstellung und Maschinenbedienung notwendige geeignete Personal auszubilden und das hierzu notwendige Material einschließlich der Literatur über Grundsoftware in deutscher Sprache, bei Übersetzungen auf Verlangen auch im Originaltext, zu überlassen.  
Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Ausbildung in den Ausbildungskursen des Vermieters.
2. Der Vermieter berät den Mieter bei der Einsatzvorbereitung (z. B. Systemanalyse, Organisation, Programmierung und Programmtest) und während der Anlaufphase in angemessenem Umfang durch entsprechend qualifiziertes Personal. Er haftet nicht für ein bestimmtes Ergebnis.
3. Der Vermieter stellt dem Mieter rechtzeitig vor dem Anlieferungstermin auf einer geeigneten Anlage ausreichende Testzeiten zur Verfügung.
4. Die beiderseitigen Leistungen sind im Mietschein oder in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

#### § 14 Einweisung des Personals, Bedienung der Anlage

1. Der Vermieter weist das Bedienungspersonal rechtzeitig ein und stellt gleichzeitig die notwendigen Bedienungsanweisungen in angemessenem Umfang in deutscher Sprache, bei Übersetzungen auf Verlangen auch im Originaltext, zur Verfügung.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage oder Geräte entsprechend der Bedienungsanweisung des Vermieters zu benutzen. Auftretende Mängel sind dem Vermieter unter Angabe der für die Störungsbeseitigung zweckdienlichen Informationen unverzüglich zu melden.
3. Über die Betriebs-, Stillstands- und Wartungszeiten der Anlage oder Geräte führt der Mieter Aufzeichnungen (z. B. ein Betriebsbuch). Die Angaben über die Wartungszeiten sind vom Wartungspersonal des Vermieters zu unterschreiben. Bei Ansprüchen aus Gewährleistung sind die unterschriebenen Zeitangaben in diesen Aufzeichnungen für beide Seiten verbindlich.

#### § 15 Zutritt zu der Anlage

Für Instandsetzungsarbeiten hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich und ohne unzumutbare Auflagen Zutritt zu der Anlage oder den Geräten zu gewähren; die Sicherheitsauflagen sind in § 23 geregelt.

Für alle sonstigen Tätigkeiten des Vermieters an der Anlage oder den Geräten wird der Zutritt durch besondere Vereinbarung geregelt.

#### § 16 Gebrauchsüberlassung

1. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache anderen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbänden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Benutzung zu überlassen.
2. Die Benutzung der Anlage oder Geräte durch Dritte, die nicht unter Nummer 1 fallen, ist im Rahmen eines vorübergehenden Kapazitätsausgleichs einschließlich der Bereitstellung als Ausweichanlage zulässig; sie ist vom Mieter dem Vermieter anzuzeigen. Eine weitergehende Gebrauchsüberlassung bedarf der Zustimmung des Vermieters.
3. In den Fällen der Nummern 1 und 2 gewährleistet der Mieter, daß nur geschultes Personal eingesetzt wird und der Benutzer die Verpflichtungen, die vertragsgemäß mit dem Betrieb der Anlage oder Geräte verbunden sind, erfüllt und daß dem Vermieter keine über den Rahmen dieser Vertragsbedingungen hinausgehende Verpflichtung entsteht.
4. Im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten stellt der Mieter dem Vermieter jeweils nach Vereinbarung auf der Anlage Rechenzeit zur Verfügung.

#### § 17 Erweiterung und Änderung der Anlage

1. Nimmt der Vermieter Änderungen an den von ihm vertriebenen Anlagen oder Geräten vor, so hat er den Mieter rechtzeitig zu unterrichten, soweit die Anlage oder Geräte

des Mieters hiervon betroffen werden. Entstehen dem Mieter durch derartige Änderungen keine unzumutbaren Nachteile, hat er diese Änderungen zuzulassen. Der Vermieter führt in diesem Falle diese Änderung und ggf. hierdurch notwendige Änderungen an der von ihm vertraglich zur Verfügung gestellten Software ohne Berechnung durch. Werden durch die Änderung der Mietsache auch Änderungen an der Software des Mieters notwendig, kann der Mieter die Änderung der Mietsache ablehnen, es sei denn, daß der Vermieter auf Verlangen des Mieters diese Software-Änderung ohne Berechnung vornimmt oder dem Mieter die Änderungskosten erstattet.

2. Der Mieter ist berechtigt, an der Anlage oder den Geräten Anbauten oder Änderungen vorzunehmen oder Geräte anderer Hersteller anzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, daß der eigentliche Verwendungszweck, die Sicherheit und ordnungsgemäße Arbeitsweise sowie die Wartung der Anlage oder Geräte oder die Durchführung einer vom Vermieter geplanten Änderung an einem Gerät nicht beeinträchtigt bzw. wesentlich erschwert werden. Die Durchführung dieser Maßnahme bedarf der vorherigen Anzeige an den Vermieter. Schließt der Mieter an die Anlage oder Geräte des Vermieters Geräte anderer Hersteller an, so erstreckt sich die Gewährleistungspflicht des Vermieters bis zur Schnittstelle seiner Anlage oder Geräte. Der Vermieter ist verpflichtet, die für den Anschluß der Geräte anderer Hersteller notwendigen Geräte oder Geräteteile dem Mieter zu vermieten, soweit diese allgemein verfügbar sind.

Sind nach Auffassung des Vermieters die Voraussetzungen für die Durchführung der angezeigten Änderungen oder Anbauten bzw. den Anschluß der Fremdgeräte nicht gegeben, so ist der Vermieter verpflichtet, den Mieter hierauf schriftlich hinzuweisen. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, daß die Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen gegeben sind, und zwar auch dann nicht, wenn eine entsprechende Prüfung durch ihn erfolgt ist. Für Schutzrechtsverletzungen, die durch derartige Maßnahmen des Mieters entstehen, haftet der Mieter. Ungeachtet dessen ist der Vermieter verpflichtet, den Mieter zu unterrichten, wenn ihm bekannt ist, daß durch die Anbauten oder Änderungen oder den Anschluß der Fremdgeräte Schutzrechte Dritter verletzt werden oder verletzt werden könnten.

3. Sollen die Anlagen oder Geräte vereinbarungsgemäß im Zusammenwirken mit anderen EDV-Anlagen oder -Geräten genutzt werden, so gewährleistet der Vermieter der anzuschließenden Geräte, daß diese anschlusskompatibel sind und daß die von ihm gelieferte Software auch im Zusammenwirken mit den Geräten, die vereinbarungsgemäß an die Geräte des Vermieters angeschlossen werden, ordnungsgemäß arbeitet. Für alle Nachteile, die dem Mieter dadurch entstehen, daß die genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, haftet der Vermieter dieser Geräte im Rahmen der Vertragsbedingungen. Dies gilt auch für Schäden oder Mängel, die durch diese Geräte an den Geräten verursacht werden, an die sie angeschlossen sind und für Schutzrechtsverletzungen.

Änderungen, die der Vermieter nachträglich an seinen Geräten vornimmt, dürfen die Anschlusskompatibilität nicht beeinträchtigen; ebenso darf durch Änderungen an der Anlage oder den Geräten oder durch Änderungen an der gelieferten Software deren Funktionsfähigkeit auch in bezug auf die angeschlossenen Fremdgeräte nicht beeinträchtigt werden.

4. Werden an die Anlage oder Geräte des Vermieters Geräte anderer Hersteller angeschlossen, so ist der Vermieter verpflichtet, sich auf Verlangen des Mieters im Rahmen des Zumutbaren an der Eingrenzung der Fehler zu beteiligen, die sich aus dem Zusammenwirken der Geräte ergeben können. Stellt sich hierbei heraus, daß der Fehler von den Geräten verursacht wurde, die an die Geräte des Vermieters angeschlossen wurden, ist der Vermieter berechtigt, eine Vergütung für seine Leistungen bei der Fehlereingrenzung zu verlangen.
5. Beeinflussen Änderungen oder Anbauten die Wartungsleistungen derart, daß eine Neufestsetzung des Mietpreises erforderlich ist, teilt dies der Vermieter dem Mieter unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die vom Mieter beabsichtigten Maßnahmen mit.

Kann der Vermieter vor Durchführung der Änderungen oder Anbauten den Mehrpreis nicht ermitteln und führt

der Mieter die Änderungen dennoch durch, stellt der Vermieter dem Mieter seine üblichen Preise, bezogen auf den Mehraufwand, in Rechnung.

6. Auf Verlangen des Vermieters stellt der Mieter bei Rückgabe der Mietsache deren ursprünglichen Zustand wieder her. Dasselbe gilt, wenn sich nach der Durchführung von Anbauten oder Änderungen oder dem Anschluß von Fremdgeräten herausstellt, daß die Voraussetzungen gemäß Nummer 2 nicht gegeben waren.

### 3. Wartung

- Der Vermieter ist verpflichtet, die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten regelmäßig durchzuführen. Die Kosten hierfür sind durch den Mietzins abgegolten, soweit die Instandhaltungsarbeiten während der im Mietschein vereinbarten normalen Wartungszeiten des Vermieters durchgeführt werden. Für Instandhaltungsarbeiten, die auf Verlangen des Mieters zu anderen Zeiten durchgeführt werden, kann ein prozentualer Zuschlag auf  $\frac{1}{100}$  des Wartungskostenanteils der Grund- bzw. Pauschalmonatsmiete je Wartungsstunde vereinbart werden; der Zuschlagsatz ist im Mietschein festzulegen. Der Mieter stellt dem Vermieter die Anlagen oder Geräte für die Durchführung der erforderlichen Instandhaltungsarbeiten zur Verfügung. Die Arbeiten werden nach einem zu vereinbarenden Zeitplan durchgeführt.
- Für Instandsetzungsarbeiten aus Gewährleistung, die auf Verlangen des Mieters an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen, für die der Mieter die Nutzung der Anlage oder Geräte nicht vorgesehen hat, durchgeführt werden, kann ein prozentualer Zuschlag auf  $\frac{1}{100}$  des Wartungskostenanteils der Grund- bzw. Pauschalmonatsmiete je Wartungsstunde vereinbart werden; der Zuschlagsatz ist im Mietschein festzulegen.  
Der Vermieter hat auch die Instandsetzungsarbeiten, zu denen er nicht nach § 9 und § 11 verpflichtet ist, unverzüglich durchzuführen; hierfür kann er eine Vergütung verlangen.
- Nach Durchführung der Wartungsarbeiten hat der Wartungstechniker in den Unterlagen (z. B. im Betriebsbuch) des Mieters (§ 14 Nr. 3) anzugeben, daß die Betriebsbereitschaft der Anlage oder Geräte wieder hergestellt wurde; die Angaben sind vom Wartungstechniker zu unterschreiben.
- Wird im Rahmen der Wartung von den Zählern an den Geräten Betriebszeit ermittelt, so bleibt diese Zeit bei der Mietberechnung außer Ansatz. Die Zählerstände sind in den Unterlagen (z. B. im Betriebsbuch) des Mieters (§ 14 Nr. 3) zu vermerken und vom Wartungstechniker zu unterschreiben. Entsprechendes gilt für die Instandsetzungsarbeiten, die im Rahmen der §§ 9 und 11 durchgeführt werden.
- Um behördliche Genehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen wird der Vermieter mit Unterstützung des Mieters nachsuchen.
- Ist auf Grund der §§ 7, 9 und 10 eine Ausweichanlage vereinbart, kann der Mieter diese gegen besondere Vergütung auch dann benutzen, wenn die gemietete Anlage oder die gemieteten Geräte aus anderen Gründen ausfallen.

### § 19 Ergänzung der Software

- Der Vermieter unterrichtet den Mieter über seine vorhandene Grundsoftware sowie über eigene Neuentwicklungen der für die Anlagenkonfiguration des Mieters geeigneten Grundsoftware und bietet ihm diese zur Benutzung an, soweit sie allgemein verfügbar sind.
- Verbesserungen oder Änderungen der dem Mieter überlassenen Grundsoftware sind unverzüglich nach Erprobung dem Mieter auf Verlangen ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen.
- Im übrigen unterrichtet der Vermieter den Mieter ständig über die von ihm entwickelte Software, soweit sie allgemein verfügbar und für den Mieter nach dessen Aufgabenbereich von Bedeutung sein kann.

### § 20 Datenträger, Zubehör

Die vom Mieter verwendeten Datenträger und Zubehörteile müssen den üblichen Richtlinien und Fachnormen entsprechen. Der Vermieter berät den Mieter in allen im Zusammen-

hang mit der Beschaffung von Datenträgern, Zubehör und Arbeitsmitteln auftretenden Fragen; er stellt ihm hierbei seine Spezifikationen zur Verfügung. Die Spezifikationen des Vermieters sind für den Mieter insoweit verbindlich, als allgemeingültige Richtlinien und Fachnormen noch nicht vorliegen oder aus maschinenspezifischen Gründen ein Abweichen von diesen Richtlinien und Fachnormen notwendig ist.

### § 21 Umsetzungen, Rückgabe, Rücktransport der Anlage

- Eine örtliche Verlagerung von Geräten innerhalb der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) ist zulässig. Soweit die Verlagerung nach Bauart und Konstruktion der Geräte ohne technischen Aufwand und ohne Mitwirkung des Vermieters durchgeführt werden kann, bedarf sie lediglich der Anzeige an den Vermieter; der Mieter trägt die aus der örtlichen Verlagerung sich ergebenden Risiken.  
Ist die Mitwirkung des Vermieters erforderlich, hat der Vermieter den Abbau, die Verpackung, den Transport und die Wiederinstallation gegen Vergütung durchzuführen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Umsetzung durch Dritte durchführen zu lassen.  
Beeinflußt die Umsetzung von Geräten die Wartungsleistungen derart, daß eine Neufestsetzung des Mietzinses erforderlich wird, teilt dies der Vermieter dem Mieter unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die beabsichtigte Umsetzung mit. § 17 Nr 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- Nach Beendigung des Mietvertrags übernimmt der Vermieter den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Anlage oder Geräte. Die Kosten hierfür sind bei einer Mietzeit von mindestens vier Jahren durch den Mietzins abgegolten. Bei einer kürzeren Mietzeit trägt der Mieter die Kosten für den Abtransport der Anlage bis zu einem Ort innerhalb der Bundesrepublik, der bei Vertragsabschluß im Mietschein festzulegen ist.

### § 22 Kaufrecht des Mieters

Der Mieter kann jederzeit — bei Verträgen mit einer Mindestmietzeit von fünf Jahren bis zum Ablauf von 36 Monaten nach Beginn der Mietzahlungsverpflichtung — die Umwandlung des Mietvertrags in einen Kaufvertrag verlangen. Der Vermieter ist verpflichtet, auf den zu vereinbarenden Kaufpreis den bereits gezahlten Mietzins prozentual anzurechnen; die Höhe des Prozentsatzes ist im Mietschein zu vereinbaren. Im Mietschein wird ferner festgelegt, wieviel Prozent des Kaufpreises der Vermieter in jedem Fall bei Umwandlung des Mietvertrags in einen Kaufvertrag verlangen kann.  
Einem derartigen Kaufvertrag werden die Besonderen Bedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten zugrunde gelegt. Soweit in den Besonderen Bedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten Fristen enthalten sind, die sich auf den Beginn des Vertrags oder auf die Betriebsbereitschaft beziehen, gelten die entsprechenden Daten des Mietvertrags.

### § 23 Geheimhaltung, Sicherheit

- Der Vermieter hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, daß alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die hierbei erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwenden.  
Der Mieter ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln; eine weitergehende Verpflichtung ist im Mietschein festzulegen. Unberührt hiervon bleibt der Erfahrungsaustausch zwischen den öffentlichen Auftraggebern.
- Dem Vermieter können über die Verpflichtungen der Nummer 1 hinaus Sicherheitsauflagen gemacht werden, wenn dies insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Einzelheiten sind im Mietschein oder in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

### § 24 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der im Mietschein angegebene Aufstellungsort.

Für Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk diejenige Stelle des Mieters ihren Sitz hat, die für die Prozeßvertretung zuständig ist.

§ 25 Schriftform

Der Mietvertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Anhang

zu den Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten

**Begriffsbestimmungen einiger in den Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten verwendeter Begriffe**

**Anlage:**

Zentraleinheit(en) einschließlich angeschlossener und zugeordneter Geräte.

**Ausfallzeit:**

Die Zeit, in der die Anlage oder Geräte keine oder fehlerhafte Leistungen erbringen.

**Ausweichanlage:**

Eine der Konfiguration des Anwenders entsprechende Anlage, die für die Programme des Anwenders geeignet ist.

**Betriebsbereitschaft:**

Uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Anlage oder Geräte.

**Geräte:**

Zentraleinheit oder die an die Zentraleinheit unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen oder der Anlage zugeordneten Maschinen.

**Grundsoftware:**

Programme (einschließlich fest verdrahteter Programme), die zum Betrieb einer festverlegten Anlagenkonfiguration

Voraussetzung sind, insbesondere die zur Steuerung, Überwachung, Wartung und Diagnose der einzelnen Systemelemente (Zentraleinheit, Arbeitsspeicher, Anschlußgeräte) sowie die zur Verwaltung und Kontrolle der Programmabläufe erforderlichen Organisationsprogramme eines Betriebssystems.

**Instandhaltung:**

Alle vorbeugenden, zur Werterhaltung und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage oder Geräte erforderlichen Leistungen.

**Instandsetzung:**

Beseitigung von Störungen an der Anlage oder den Geräten durch Reparatur und/oder Ersatz.

**Mietsache:**

Die gemäß Mietschein vom Vermieter zu liefernde Anlage oder Geräte und Software.

**Nutzungsdauer/-Stunden/-Zeit:**

Die Zeit, während der die Anlage oder Geräte programmwirksam — ausgenommen Programmläufe für Wartungszwecke — eingesetzt sind.

**Rechenzentrum:**

Eine oder eine Mehrzahl von EDV-Anlagen oder -Geräten, die eine organisatorische Einheit bilden und ein und derselben unmittelbaren Leitung unterstehen.

**Wartung:**

Leistungen zur Instandhaltung und Instandsetzung der EDV-Anlage oder -Geräte.

**Wartungszeiten:**

Tag, Uhrzeit und Dauer der Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten.

Anlage 2

Seite: .....

Nachtrag zum Mietschein Nr. .... zum Vertrag für die Anmietung von

Mietschein Nr. ....

EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom .....

Vermieter

Mieter

1. Geräte, Grundsoftware (§§ 1, 2, 3, 4 und 22)  
1.1. Geräte

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.1. Geräte	Typ/Modell	a) Bezeichnung b) Leistung c) technische Beschreibung (ggf. Erläuterungen auf besonderem Beiblatt d) ggf. Maschinennummer	Miet- zeit (in Mon- aten)	Monatsmiete (einschl. Grund- miet- zins) a) Grund- mietzins b) % Zuzug für Mehr- stunden- monat- miete	Berech- nungs- art (vgl. Sp. 6)	Wienge- kosten- anteil % (vgl. Sp. 6)	Kaufpreis bei Abschluß des Miet- vertrags (für Kauf- option)	Zahl der Nutzungs- stunden (die im 1. J. bei der Be- rechnung von Mehr- stunden- auf- der Anzahl beruhen)	

Stand: 1. Januar 1973

Schätz.....

Mietschein Nr. ....  
Nachtrag zum Mietschein Nr. .... zum Vertrag für die Anmietung von  
EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom .....

Vermieter .....

Mieter .....

2. Sonstige Leistungen (§ 6 Nr. 4)

Lfd. Nr.	Leistung	DM	Lfd. Nr.	Leistung	DM
1			1		
2			2		
Übertrag					
					Gesamtbetrag:
					3

MS 3

Schätz.....

Mietschein Nr. ....  
Nachtrag zum Mietschein Nr. .... zum Vertrag für die Anmietung von  
EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom .....

Vermieter .....

Mieter .....

1.2. Grundsoftware

Lfd. Nr.	Programmbezeichnung	Anzahl der Ausführungen	Beschreibung (Ggf. Erläuterungen auf besonderem Blatt)	Datentäglich	Vergütung DM
1					
2					
					0

MS 2

Seite: .....

Mietschein Nr. ....  
 ..... Nachtrag zum Mietschein Nr. .... zum Vertrag für die Anmietung von  
 EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom .....

Vermieter Mieter

4. Installations- und Ausstattungs Voraussetzungen beim Mieter (§ 6 Nr. 2, 3 und 5)

4.1. Statische, elektrotechnische, klimatische u. d. Erfordernisse (vgl. Erläuterungen auf beidseitigem Blatt)

4.2. Spätester Termin für die Fertigstellung

4.3. Bereitstellung eines Raumes für Verzugsmessung, für die Aufzeichnung von Geräten u. d. ggf. Leistungen auf beidseitigem Blatt

ja  nein

Seite: .....

Mietschein Nr. ....  
 ..... Nachtrag zum Mietschein Nr. .... zum Vertrag für die Anmietung von  
 EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom .....

Vermieter Mieter

3. Anlieferung (§ 6)

3.1. Zeitpunkt der Anlieferung und der Betriebsbereitschaft

Gegenstand Lfd.Nr. Haut- ware	Lfd.Nr. Grund- schwert	Lfd.Nr. Grund- schwert	Zeitpunkt der Anlieferung		Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft	
			a) frühestens	b) spätestens	a) frühestens	b) spätestens
1	2	3	4	5	6	7

3.2. Aufstellort (Pavillon)

3.3. Lage der Aufstellort (z.B. Standort, etc.)

M 8

Seite: \_\_\_\_\_

Mietschein Nr. \_\_\_\_\_  
 Nachtrag zum Mietschein Nr. \_\_\_\_\_ zum Vertrag für die Anmietung von  
 EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom \_\_\_\_\_

Vermieter \_\_\_\_\_ Mieter \_\_\_\_\_

--	--

**6. Einsatzbereiung (§ 13)**

6.1. Bereiung

Lfd. Nr.	Art der Bereiung	Zeiplan	Bereigung ohne Bereiung (in Std.)	Bei Bereiung gegen Vergütung	
				Verhältnis pro Stunde (bei Vertragsabschluss)	DM
1	2	3	4	5	6

MS E

Seite: \_\_\_\_\_

Mietschein Nr. \_\_\_\_\_  
 Nachtrag zum Mietschein Nr. \_\_\_\_\_ zum Vertrag für die Anmietung von  
 EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom \_\_\_\_\_

Vermieter \_\_\_\_\_ Mieter \_\_\_\_\_

--	--

**5. Personalausbildung (§ 13)**

Ausbildung zur

Maschinenbedienung  Programmierung  Organisation und Systemanalyse  Sonstige Ausbildung

Lfd. Nr.	Art der Ausbildung a) Maschinenbedienung b) Programmierung c) Org. u. Syst. Analyse d) Ausbildung	Anzahl der Auszubildenden ohne Bereiung	gegen Vergütung	Ausbildungsprogramm	Ausbildungsdauer (Tage)	Voraussichtlicher Termin	Ausbildungsort	Ausbildungskosten (bei Vertragsabschluss) pro Teilnehmer/Tag	
								DM	6
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

MS E

Seite: .....

Mietschein Nr. ....  
 ..... Nachtrag zum Mietschein Nr. .... zum Vertrag für die Anmietung von  
 EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom .....

Vermieter	Mieter
-----------	--------

**7. Gebrauchsüberlassung (§ 16 Nr. 2 letzter Satz)**  
 Der Mieter ist berechtigt, den nachfolgend aufgeführten Institutionen die Mietsache zur Benutzung zu überlassen:

Lfd. Nr.	Institution (Name)	Ort (Wohnort)
1	2	3

14.3

Seite: .....

Mietschein Nr. ....  
 ..... Nachtrag zum Mietschein Nr. .... zum Vertrag für die Anmietung von  
 EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom .....

Vermieter	Mieter
-----------	--------

**6.2. Testzeiten**

Vereinbarte Testzeit davon ohne Bezeichnung	Std. .....	Die Vertragsbeziehung giltiger Vergütungssatz pro Stunde DM
Die Anlage steht zur Verfügung in (Vrachter) Besondere Vereinbarungen (Beispielsweise)		

14.3



Seite: .....

Mietschein Nr. ....

Nachtrag zum Mietschein Nr. .... zum Vertrag für die Anmietung von EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom .....

Vermieter

Mieter

10. Preisvorbehalt (§ 4 Nr. 5)

Es wird ein Preisvorbehalt vereinbart nach:

§ 4 Nr. 5 a der Besonderen Vertragsbedingungen  
 nein  ja

Bei einer Erhöhung des in § 4 Nr. 5 angegebenen Ecklohns um 1 Dp/Stunde kann der Wartungskostenanteil der Grand- bzw. Pauschalmonatmiete um höchstens 0,00 ..... % erhöht werden.

§ 4 Nr. 5 b der Besonderen Vertragsbedingungen  
 nein  ja

§ 4 Nr. 5 c der Besonderen Vertragsbedingungen  
 nein  ja

Wird abweichend von der Regelung nach § 4 Nr. 5 a, 5 b oder 5 c ein anderer Preisvorbehalt vereinbart  
 nein  ja

§ 4. welche Regelung wird vereinbart?

Seite: .....

Mietschein Nr. ....

Nachtrag zum Mietschein Nr. .... zum Vertrag für die Anmietung von EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom .....

Vermieter

Mieter

9. Gestaltung einer Ausweicheanlage (§§ 7, 9, 10 und 18)

Die Ausweicheanlage ist zur Verfügung zu stellen

- a) bei Lieferverzögerung nach ..... Verzugszeiten  
 ja  nein
- b) bei Ausfall nach ..... Stunden Ausfallzeit  
 ja  nein
- c) bei Ausfall während der Funktionsprüfung nach ..... Stunden Ausfallzeit  
 ja  nein

Fällt der Zeitpunkt für die Bereitstellung der Ausweicheanlage außerhalb der Arbeitszeit des Mieters, ist die Ausweicheanlage am nächsten vorgehenden Nutzungstag der gemeinsamen Anlage mit Beginn der Arbeitszeit des Mieters zur Verfügung zu stellen.

Als Ausweicheanlagen werden bestimmt

Anlagen-Konfiguration	Ort (Anschrift)
Anlagen-Konfiguration	Ort (Anschrift)
Anlagen-Konfiguration	Ort (Anschrift)

Seite: \_\_\_\_\_

Mietschein Nr. \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Nachtrag zum Mietschein Nr. \_\_\_\_\_ zum Vertrag für die Anmietung von  
 EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom \_\_\_\_\_

Vermieter Mieter

**14. Software (soweit nicht unter 1.2. erfasst) (§§ 1, 2, 7, 8, 9 und 10)**

Vom Vermieter zu liefernde systemnahe Software:  
 Maschinenprogramme, die Anwendungsprogramme in die Maschinensprache übersetzen (z.B. Assembler, Compiler) soweit sie nicht in der Grundsoftware enthalten sind, Standardprogramme für häufig wiederkehrende, nicht problembezogene Aufgaben (z.B. Sortier- und Mischprogramme), Standardprogrammgeneratoren (Programmtyp a)  
 Sonstige vom Vermieter zu liefernde Programme, die vereinbarungsgemäß zur Lösung der der Anlage gestellten Aufgaben unabdingbar sind (Programmtyp b)  
 Vorhandene ablauffähige Programme des Mieters, zu deren Nutzung die Anlage oder Geräte beschafft wurden (Programmtyp c)

1	2	3	4	5	6	7	8
Pro- gramm- Nr. 1, 2	Pro- gramm- bezeichnung 3	Anzahl der Aus- fertigen- gen bei Pro- gramm- typ a) und b)	Beschreibung (ggf. Erläuterungen zur besonderen Bedeutung)	Delie- rungs- früher bei Pro- gramm- typ a) und b)	Vergüt- ung für Pro- gramm- typ a) und b)	DM	Liefertermin für Pro- grammtyp a) und b)

MS 15

Seite: \_\_\_\_\_

Mietschein Nr. \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Nachtrag zum Mietschein Nr. \_\_\_\_\_ zum Vertrag für die Anmietung von  
 EDV-Anlagen und -Geräten in der Fassung vom \_\_\_\_\_

Vermieter Mieter

**11. Mietanrechnung beim Kauf der Anlage (§ 22)**

Auf den Kaufpreis gemäß 1.1. werden die gezahlten Mieten zu \_\_\_\_\_ % angerechnet.  
 Minderaufpreis \_\_\_\_\_ % des Kaufpreises gemäß 1.1. Spalte 9.

**12. Abschreibeträge bei Kündigung von Geräten innerhalb der Mindestmietzeit (§ 9 Nr. 2 Abs. 2)**

**13. Rücktransport der Anlage (§ 21)**

Nach Beendigung des Mietvertrages übernimmt der Vermieter den Rücktransport der Maschine  
 (Rücktransporter)  
 nach \_\_\_\_\_

Die Kosten für den Rücktransport gehen nur dann zu Lasten des Mieters, wenn die Geräte weniger als 4 Jahre gemietet waren.

MS 16

Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen  
für die Miete von EDV-Anlagen und -Geräten

Mietler:

Vermieter:

1. Erfüllungsort (§ 24)

2. Gerichtsstand (§ 24)

3. Nachweis einer Versicherung (§ 11 Nr. 3)

Angaben über die bestehenden Versicherungen

 ja nein4. Änderungen und Ergänzungen (§ 25)  
(ggf. Erläuterungen auf besonderem Blatt)

10/10

**610****Verlust eines Konsularischen Ausweises**

Der am 31. 8. 1972 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 4912 für Frau Ingrid A. LaPlante, Ehefrau des Angestellten Robert LaPlante des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main, ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 30. 4. 1973

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
I A 1 — 2 e 10/05

*StAnz. 21/1973 S. 906*

**611****Verlust eines Ausweises für die Mitglieder des Konsular-Korps**

Der am 12. 4. 1965 von der Staatskanzlei Herrn Konsul Dr. Friedrich K. F l i c k ausgestellte Ausweis — Nr. 2020 für Mitglieder des Konsular-Korps, Konsulat von Uruguay in Frankfurt/Main, wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. 4. 1973

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
I A 1 — 2 e 10/05

*StAnz. 21/1973 S. 906*

**612****Wechsel in der Leitung des Indischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main;**

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Yashwant Sinha

Die Bundesregierung hat dem zum Indischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Yashwant Sinha am 24. April 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 30. 4. 1973

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
I A 1 — 2 e 10/03

*StAnz. 21/1973 S. 906*

643

## Der Hessische Minister des Innern

**Verwendung von hauptamtlichen Werbem;**

**hier:** Mitnahme von Bewerbern für die Schutzpolizei in Dienstfahrzeugen oder privaten Kraftfahrzeugen

**Bezug:** Mein Erlaß vom 16. 12. 1971 — III B 1 — 8 d 08 (n. v.)

Nach dem Bezugserslaß können die hauptamtlichen Werber ihre Privatfahrzeuge benutzen, falls dienstliche Fahrzeuge in neutraler Ausführung nicht zur Verfügung stehen. Aus den Erfahrungsberichten der Einstellungsberater ergibt sich aber auch, daß es sehr oft angebracht ist, besonders interessierte Bewerber im Dienstfahrzeug zum Besuch einer Polizeidienststelle mitzunehmen, da eine vorhandene oder erkennbare Neigung zum Polizeiberuf schneller zum Entschluß führt, wenn der lebendige Eindruck vom künftigen Betätigungsfeld der Werbung unmittelbar folgt.

Nach der DVPol 38 Nr. 324 ff. ist die Mitnahme von Privatpersonen aus den hier zu bejahenden besonderen Gründen zwar möglich, jedoch nicht ohne Abgabe einer Verzichtserklärung auf Schadenersatz durch das Land Hessen. Es liegt auf der Hand, daß sowohl ein Ablehnen der Mitnahme wie der Hinweis der Mitnahme auf eigene Gefahr oder das Verlangen einer entsprechenden Verzichtserklärung bei der heutigen Jugend auf Unverständnis und Skepsis stoßen würde, ganz abgesehen davon, daß eine solche Erklärung, weil es sich in der Regel um Jugendliche handelt, rechtlich wirkungslos wäre.

Die angespannte Personallage bei der Vollzugspolizei erfordert im dienstlichen Interesse, daß die bisher schon von beachtlichem Erfolg begleitete Tätigkeit der hauptamtlichen Werber durch jedes nur denkbare Werbemittel erleichtert wird. Zu diesem Zweck ordne ich deshalb mit sofortiger Wirkung folgendes an:

1. Die Mitnahme von interessierten Bewerbern für die Vollzugspolizei in Dienst- oder privaten Kraftfahrzeugen erfolgt stets aus „besonderen Gründen und in Erfüllung dienstlicher Aufgaben“, wenn hauptamtliche Werber diese zum Besuch einer Polizeidienststelle oder aus anderen im Sinne der Werbung liegenden Gründen für angebracht halten.
2. In Abweichung von der DVPol. 38 Nr. 324 ff. sind derartige Bewerber von der Abgabe einer Haftungsausschluß-Verzichtserklärung befreit und bei einem Schadensereignis wie solche Personen zu behandeln, die zu Vernehmungen und anderen Diensthandlungen mitgenommen werden.
3. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes der Bewerber findet der mit Wirkung vom 1. Januar 1973 (StAnz. 1972 S. 2102) neu in Kraft gesetzte Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 20. 3. 1962 (StAnz. S. 423) Anwendung.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 27. 4. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 21 — 12 b 02  
StAnz. 21/1973 S. 907

614

**Ausländerrecht;**

**hier:** Entlassung von Angehörigen der US Air Force in der Bundesrepublik Deutschland

**Bezug:** Erlaß vom 21. 3. 1973 (StAnz. S. 673)

Nach Mitteilung des Verbindungsoffiziers des Hauptquartiers der US-Luftwaffe in Europa bei der amerikanischen Botschaft in Bonn übernimmt die amerikanische Luftwaffe die mit dem Hauptquartier USAEUR vereinbarte Regelung für die Entlassung ihrer Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland.

Damit ist ein einheitliches Verfahren von Armee und Luftwaffe bei Entlassung ihrer Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Nr. 6 des Bezugserslasses) sichergestellt.

Wiesbaden, 4. 5. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 51 — 23 d  
StAnz. 21/1973 S. 907

645

**Verfolgung von Mietpreisüberhöhungen gemäß § 2 b Wirtschaftsstrafgesetz 1954**

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 2 b des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 sind gemäß § 2 der Verordnung vom 7. November 1972 (GVBl. I S. 381) in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat zuständige Verwaltungsbehörde.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift sind die nachstehenden Richtlinien anzuwenden.

Wiesbaden, 7. 5. 1973

**Der Hessische Minister des Innern**  
V B 31 — 62 c 44/23 — 370/73  
StAnz. 21/1973 S. 907

\*

**Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietspreisüberhöhungen nach § 2 b Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG)****1. Vorbemerkung:**

- 1.1 Die bisherige Vorschrift zur Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen (§ 2 a WiStG a. F.) ist durch die neue Bestimmung des § 2 b WiStG (i. d. F. des Art. 8 des Gesetzes vom 4. November 1971 — BGBl. I S. 1745) ersetzt worden. Der neue § 2 b ist am 10. November 1971 in Kraft getreten. Damit ist das Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 27. Februar 1967 (BWMBL. S. 46) gegenstandslos.
- 1.2 Die Bußgeldvorschrift des neuen § 2 b hat die Miete als Marktpreis nicht außer Kraft gesetzt. Der § 2 b kann nicht dazu dienen, ein durchgehendes Höchstpreinsniveau für Mieten wieder einzuführen. Seine Bedeutung besteht darin, in Einzelfällen eine Handhabe zur Bekämpfung eindeutiger Mißstände zu sein.
- 1.3 Die Richtlinien wenden sich in erster Linie an die für die Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen zuständigen Verwaltungsbehörden. Sie sollen zugleich den Gerichten aufzeigen, von welchen Verwaltungs- und Auslegungsgrundsätzen sich die zuständigen Verwaltungsbehörden bei dem Vollzug des § 2 b leiten lassen.

**2. Sachlicher Geltungsbereich**

- 2.1 Mietpreisüberhöhungen nach § 2 b sind grundsätzlich bei jeder Art von „Räumen zum Wohnen“ — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fertigstellung oder Bezugsfertigkeit der Wohnräume oder den Zeitpunkt des Abschlusses der Mietverhältnisse — denkbar.  
Der § 2 b gilt auch für Wohnungen, die unter das Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum — WKSchG — vom 25. November 1971 (BGBl. I S. 1839) fallen.  
Die Vorschrift des § 2 b ist auch anwendbar auf öffentlich geförderte Wohnungen (Sozialwohnungen); § 2 b enthält gegenüber § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 — WoBindG 1965 — i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 1972 (BGBl. I S. 93) die höhere Bußgeldandrohung und geht deshalb insoweit vor (§ 15 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — OWiG). Ferner gilt der § 2 b auch für sonstige preisgebundene Neubauwohnungen.
- 2.2 Den praktischen Hauptanwendungsbereich des § 2 b bilden
  - 2.2.1 die Fälle der Neu- oder Wiedervermietung (Begründung neuer Mietverhältnisse) von
    - 2.2.1.1 Altbauwohnungen und
    - 2.2.1.2 älteren Neubauwohnungen.

- 2.2.2 die nicht unter das WKSchG fallenden Mietverhältnisse (z. B. Schlafstellen, Behelfs- und Massenunterkünfte, häufig insbesondere bei der Vermietung solcher Wohnräume an ausländische Arbeitnehmer — Hinweis auf § 4 Abs. 2 WKSchG und auf Tz. 3.7).
- In den Fällen zu Tz. 2.2.1 soll dem Bestreben von Vermietern, die bisherigen Mieten an das oft besonders hohe Niveau der Mieten für jüngste Neubauwohnungen anzunähern, mit der Vorschrift des § 2 b begegnet werden. Die Vermieter von jüngsten Neubauwohnungen werden in der Regel nicht gegen § 2 b verstoßen, denn die hier oft besonders hohen Mieten regulieren sich nach diesem besonderen Markt.
- Bei bestehenden Mietverhältnissen, die unter das WKSchG fallen, wird es in der Regel nicht zu überhöhten Mieten i. S. d. § 2 b kommen, weil nach diesem Gesetz Mieterhöhungen gegen den Willen des Mieters nur bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmieten durchgesetzt werden können.
- 3. Verfahren**
- 3.1 Die Mietpreisüberhöhung ist stets eine Ordnungswidrigkeit (§ 2 b Abs. 1 Satz 1).
- Neben Vorsatz reicht auch leichtfertiges Verhalten aus. Hierunter fällt nicht jede Fahrlässigkeit, sondern nur ein erhöhter Grad von Fahrlässigkeit, etwa vergleichbar der groben Fahrlässigkeit im Sinne des § 277 BGB. Die Mietpreisüberhöhung kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM geahndet werden (§ 2 b Abs. 2); bei leichtfertiger Begehung liegt die höchstmögliche Geldbuße bei 25 000,— DM (§ 13 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 2 b Abs. 2).
- 3.2 Für das Verfahren der zuständigen — Verwaltungsbehörden gelten die Vorschriften
- 3.2.1 des OWiG,
- 3.2.2 sowie ergänzend und sinngemäß der Strafprozeßordnung (StPO), des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG — Hinweis auf die §§ 46 ff. OWiG).
- Die Unterschriftsbefugnis der zuständigen Behörden bei dem Erlaß von Bußgeldbescheiden (§§ 65, 66 OWiG) ergibt sich aus den jeweiligen Vorschriften über die innere Behördenorganisation.
- Die Beteiligung der Verwaltungsbehörden im gerichtlichen Verfahren (Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren bei Einsprüchen und Rechtsbeschwerden nach §§ 67 ff. und §§ 79 ff. OWiG) ist in § 76 OWiG geregelt. Die Verwaltungsbehörden sollen die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten ausschöpfen und dabei um enge Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften bemüht sein; sie sollen insbesondere darauf hinwirken, daß die Staatsanwaltschaften in Fällen von besonderer Bedeutung an den Hauptverhandlungen teilnehmen und das öffentliche Interesse an der Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen bejahen (Hinweis auf die §§ 69, 75 sowie 47 Abs. 2 OWiG).
- 3.3 Ist der Vermieter eine juristische Person, oder hat sonst ein Vertreter oder Beauftragter für den Vermieter gehandelt, so sind insbesondere die §§ 10, 26 und 33 OWiG zu beachten.
- 3.4 Neben der Geldbuße kommt bei der Mietpreisüberhöhung auch
- 3.4.1 die Abführung des Mehrerlöses an das Land (§ 8 WiStG) oder
- 3.4.2 die Rückerstattung des Mehrerlöses an den Geschädigten (§ 9 WiStG)
- in Betracht (Hinweis auf § 8 Abs. 1 WiStG: „... ist anzuordnen“).
- Die zuständigen Verwaltungsbehörden sollen geschädigte Mieter auf das Antragsrecht nach § 9 Abs. 1 WiStG und auf die weitere gesetzliche Möglichkeit der Rückerstattung des Mehrerlöses nach § 9 Abs. 2 WiStG hinweisen.
- Gegebenenfalls kann es auch im sog. objektiven Verfahren nach § 10 WiStG zur Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses kommen.
- 3.5 Die Verfolgung der vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit verfährt in 3 Jahren (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 OWiG), die der leichtfertigen Ordnungswidrigkeit in 2 Jahren (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 OWiG).
- 3.6 Die Mietpreisüberhöhung unterscheidet sich vom Mietwucher nach § 302 f. Strafgesetzbuch (StGB). Der Mietwucher ist — im Gegensatz zur Ordnungswidrigkeit nach § 2 b — eine Straftat.
- Eine Straftat nach § 302 f. StGB (Mietwucher) liegt vor, wenn der Vermieter die Zwangslage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des Mieters dadurch ausbeutet (d. h. gewinnsüchtig ausnutzt), daß er sich für die Vermietung oder eine damit verbundene Nebenleistung ein Entgelt versprechen oder gewähren läßt, das zur Leistung in einem auffälligen Mißverhältnis steht. Der Mietwucher setzt also im Gegensatz zur Mietpreisüberhöhung auf Seiten der Geschädigten bestimmte persönliche Verhältnisse voraus. Der Umstand allein, daß zwischen Leistung und Entgelt ein besonders grobes Mißverhältnis besteht, reicht in keinem Falle für die Annahme von Mietwucher aus.
- Sind Anhaltspunkte vorhanden, daß alle diese Tatbestandsmerkmale des § 302 f. StGB vorliegen, so gibt die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft ab (§ 41 Abs. 1 OWiG). Ist der Verstoß gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, wird nur das Strafgesetz angewendet (§ 17 Abs. 1 OWiG).
- Die Verfolgung und Ahndung von Mietpreisverstößen obliegen in erster Linie den Verwaltungsbehörden (§ 35 OWiG). Die Staatsanwaltschaft kann jedoch nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OWiG bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen, wenn sie eine Straftat verfolgt, die mit der Ordnungswidrigkeit zusammenhängt. Im Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zuständig (§ 40 OWiG). Stellt die Staatsanwaltschaft in diesem Fall das Verfahren nur wegen der Straftat ein, oder übernimmt sie in den Fällen des § 42 OWiG die Verfolgung nicht, so gibt sie die Sache wiederum an die Verwaltungsbehörde ab (§ 43 OWiG), sofern Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.
- Die Verwaltungsbehörde ist im übrigen nach § 44 OWiG an die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gebunden, ob eine Tat als Straftat verfolgt wird oder nicht.
- 3.7 Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben Mietpreisüberhöhungen nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen zu verfolgen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Anhaltspunkte für Mietpreisüberhöhungen können sich beim Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes ergeben, ferner beim Vollzug gesetzlicher Bestimmungen über die sog. Wohnungsaufsicht, sofern solche Bestimmungen bestehen.
- Bei fehlendem öffentlichen Interesse kann ausnahmsweise eine Einstellung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG in Betracht kommen.
- Bei der Verfolgung ist zu beachten, daß § 2 b neben der preispolitischen Zielsetzung auch den Schutz des Mieters bezweckt. In der Regel werden die Mieter Kündigungsschutz nach dem WKSchG genießen. Die Kündigungsschutzbestimmungen der §§ 1—3 WKSchG gelten aber nicht
- 3.7.1 für Wohnraum, der zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet wird (z. B. Vermietung für die Dauer von Ausstellungen oder anderen zeitlich begrenzten Veranstaltungen; Vermietung von Ferienwohnungen u. ä.) und
- 3.7.2 für Mietverhältnisse über Wohnraum, den der Vermieter ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen auszustatten hat und der nicht zum dauernden Gebrauch für eine Familie überlassen ist (§ 4 Abs. 2 WKSchG).
- In diesen Fällen wird deshalb vor der Einleitung eines Verfahrens nach § 2 b zu prüfen sein, ob die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit das vom WKSchG nicht erfaßte Mietverhältnis in seinem Bestand gefährden könnten.

3.8 Die zuständigen Verwaltungsbehörden sollen bestrebt sein, die Vertragsbeziehungen der Mietparteien nicht unnötig zu belasten. Deshalb kann, wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfolgung und Ahndung — oder Ordnungswidrigkeit besteht (§ 47 Abs. 1 OWiG — siehe Tz. 3.7) und eine ausreichende Herabsetzung der überhöhten Miete im Verhandlungswege erreicht wird, im Einzelfalle von dem Erlaß eines Bußgeldbescheides abgesehen werden.

3.9 Bei preisgebundenem Wohnraum sollten die Verwaltungsbehörden die geschädigten Mieter darauf hinweisen, daß auch zivilrechtliche Rückforderungsansprüche in Betracht kommen können.

#### 4. Objektiver Tatbestand

4.1 Der gesetzliche Tatbestand der Mietpreisüberhöhung kann erfüllt sein, wenn der Vermieter „unangemessen hohe Entgelte“ im Sinne des § 2 b fordert für

4.1.1 die „Vermietung von Räumen zum Wohnen“ oder

4.1.2 „damit verbundene Nebenleistungen“.

##### Zu 4.1.1

Das Tatbestandsmerkmal „Vermietung von Räumen zum Wohnen“ in § 2 b entspricht der bisherigen Formulierung in § 2 a Abs. 1 Nr. 2 WiStG a. F. (siehe auch Tz. 2.1). Die Bewohnbarkeit der Räume ist nicht Tatbestandsvoraussetzung.

##### Zu 4.1.2

Das sind alle „Nebenleistungen“, die der Vermieter in Verbindung mit der Raumvermietung erbringt, auch wenn dafür ein gesondertes Entgelt vereinbart ist oder üblicherweise gefordert wird. Als solche Nebenleistungen kommen in Betracht insbesondere:

Gestellung von Mobiliar, Bettwäsche, Wasch-, Schleuder- oder Trockenmaschinen;

Vermietung von Gärten oder Einstellplätzen;

Beheizung oder Heißwasserbereitung;

Strom-, Gas- oder Wassertlieferung;

Möglichkeit zur Benutzung des Aufzuges, des Telefons, des Hausgartens oder der Fernseh-Gemeinschaftsantenne;

Übernahme der Treppenreinigung;

Müllabfuhr oder Straßenreinigung.

Der Gesetzgeber erwähnt die Nebenleistungen als eigenständiges Tatbestandsmerkmal, damit der Vermieter nicht (bei Forderung einer angemessenen Miete) auf das Fördern unangemessener Entgelte für Nebenleistungen ausweichen kann; Miete und Entgelt für die Nebenleistungen dürfen insgesamt nicht unangemessen hoch sein (siehe auch Tz. 4.4.2).

4.2 Zum gesetzlichen Tatbestand des § 2 b gehört ferner, daß der Vermieter „unangemessen hohe Entgelte“

4.2.1 „fordert“,

4.2.2 „sich versprechen läßt“ oder

4.2.3 „annimmt“.

„Entgelte“ im Sinne des § 2 b sind nicht nur laufende Zahlungen, sondern auch einmalige Leistungen des Mieters, soweit sie nicht rückzahlbar sind, sowie bei rückzahlbaren Mieterleistungen ein etwaiger Zinsverlust. Dabei handelt es sich z. B. um verlorene Zuschüsse und Mietvorauszahlungen, ferner bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Mieterdarlehen und Kautionen um den Zinsbetrag, der bei einer marktüblichen Verzinsung zu erzielen wäre. Diese Beträge sind — erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsdauer — auf Monatsbeträge umzurechnen und als Bestandteil des für die Vermietung von Räumen zum Wohnen usw. geforderten Entgelts zu behandeln. Bei Mietverträgen von unbestimmter Dauer ist die einmalige Leistung grundsätzlich auf 1 Jahr umzurechnen, es sei denn, es steht im Zeitpunkt der Entscheidung bereits eine längere Mietdauer fest.

4.3 Unangemessen hoch sind nach § 2 b Abs. 1 Satz 2 Entgelte, die „infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen“ die sog. ortsüblichen Entgelte „nicht unwesentlich übersteigen“. Das Tat-

bestandsmerkmal der Ausnutzung eines „geringen Angebots an vergleichbaren Räumen“ ist an die Stelle der Ausnutzung einer Mangellage im Sinne des § 2 a WiStG a. F. getreten und bewirkt eine Erleichterung im Nachweis. Die zuständigen Verwaltungsbehörden brauchen nicht mehr die Mangellage, sondern nur das geringe Angebot auf einem vergleichbaren Teilmarkt zu untersuchen.

Der Vermieter kann hier nicht mit dem Einwand gehört werden, die meisten Mieter seien mit der Zahlung der geforderten Miete einverstanden.

4.3.1 Die Vorschrift stellt nicht auf die persönlichen Verhältnisse der Mieter, sondern auf die Marktlage ab. Bei der Auslegung ist auf den objektiven Bedarf an vergleichbaren Räumen — unabhängig von den hierfür geforderten Entgelten — abzustellen. Wenn z. B. keine Übernachtfrage nach Räumen mit verhältnismäßig hohen Mieten mehr besteht, schließt dies nicht aus, daß gleichwohl ein „geringes Angebot an vergleichbaren Räumen“ bestehen kann.

4.3.2 In Ballungsgebieten und deren Einzugsbereichen (Randzonen) kann man in der Regel ein „geringes Angebot an vergleichbaren Räumen“ unterstellen. Ballungsgebiete sind jedenfalls die Gemeinden, für welche die Landesregierung von der Ermächtigung des Art. 6 des Gesetzes vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) Gebrauch gemacht hat (Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum — Dritte Hessische Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 28. Februar 1973 [GVBl. I S. 87]). Aber auch in anderen Gemeinden kann auf bestimmten örtlich oder sachlich abgegrenzten Teilmärkten ein „geringes Angebot an vergleichbaren Räumen“ anzunehmen sein.

4.3.3 Es ist auf die Umstände abzustellen, die gerade auf dem betreffenden örtlich oder sachlich abgegrenzten Teilmarkt herrschen. Deshalb müssen die abweichenden besonderen Verhältnisse auf anderen Teilmärkten unberücksichtigt bleiben. Das gilt insbesondere für ein etwaiges reichhaltiges örtliches Angebot an Luxuswohnungen.

An Teilmärkten für die Feststellung der üblichen Entgelte können insbesondere Wohnungen oder Räume gleicher Art und ähnlicher Größe in Betracht kommen, wie

Einfamilienhäuser,

Wohnungen in Mehrfamilienhäusern,

Großwohnungen,

Kleinwohnungen,

nicht abgeschlossene Wohnungen,

Schlafstellen

(siehe Tz. 4.4.2.1, 4.4.2.2 und 4.5.4).

4.4 Nach Feststellung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen haben die zuständigen Verwaltungsbehörden zu prüfen, ob die geforderten Entgelte „die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder damit verbundene Nebenleistungen gezahlt werden“, nicht unwesentlich übersteigen (sog. ortsübliche Vergleichsmiete).

4.4.1 Die Vergleichsmiete muß entweder „in der Gemeinde“ oder „in vergleichbaren Gemeinden“ gesucht werden.

Nur subsidiär wird es auf „vergleichbare Gemeinden“ ankommen, dann nämlich, wenn Vergleichsmieten in derselben Gemeinde nicht festgestellt werden können. Das wird in der Regel nur in kleineren Gemeinden (Nichtballungsräumen) der Fall sein. Bei der Auswahl der Vergleichsgemeinden wird es u. a. auch auf deren Größe und Wohnungsmarktlage ankommen.

4.4.2 Heranzuziehen sind die Mieten örtlich und sachlich vergleichbarer Objekte. Dabei sind — kumulativ — an Vergleichskriterien zu prüfen die

Art,

Größe,

Ausstattung,

Beschaffenheit und

Lage

der Vergleichsobjekte. Handelt es sich um den Verdacht des Forderns überhöhter Nebententgelte, so sind die Entgelte für vergleichbare Nebenleistungen heranzuziehen (siehe Tz. 4.1.2).

#### 4.4.2.1 Art:

Maßgebende Kriterien für Wohnungen vergleichbarer Art werden die Bauweise, vor allem aber die grundsätzliche Struktur aus Wohnung (etwa: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, abgeschlossene Wohnung) sein, soweit sich diese Kriterien auf den Wohnwert auswirken.

Die Finanzierungsart wird nur insoweit von Bedeutung sein, als Wohnungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift nur die Kostenmiete verlangt werden darf, nicht uneingeschränkt mit Wohnungen verglichen werden können, für die diese Voraussetzungen nicht zutreffen.

Für die Vergleichsmiete ist der Wohnwert maßgebend. Dieser kann, muß aber nicht durch das Alter der Wohnung gemindert sein.

#### 4.4.2.2 Größe:

Für die Größe ist abzustellen auf die Quadratmeterzahl der Wohnfläche einer Wohnung, also auf die anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören. Die Vergleichswohnungen sollen in ihrer Größe der zu beurteilenden Wohnung wenigstens annähernd entsprechen.

#### 4.4.2.3 Ausstattung:

Zur Beurteilung der Ausstattung einer Wohnung dienen die verschiedensten Merkmale; sie können wegen ihrer Vielzahl und Vielfältigkeit nur angedeutet werden, z. B.:

- Einfach- oder Doppelfenster,
- WC innerhalb oder außerhalb der Wohnung,
- Bad und WC getrennt,
- Bad innerhalb oder außerhalb der Wohnung,
- zentrale Warmwasserversorgung,
- Beheizungsart der Wohnung,
- Art der Fußböden,
- Loggia oder Balkon.

#### 4.4.2.4 Beschaffenheit:

Zur Beschaffenheit zählen die Bauart, der bauliche Zustand und der Schnitt der Wohnung.

#### 4.4.2.5 Lage:

Bei der Lage kommt es sowohl auf die Wohngegend als auch auf die Lage der Wohnung im Gebäude (Geschoß, Keller, Hinterhaus) an.

4.5 Bei der Ermittlung ortsüblicher Vergleichsmieten sollen ungewöhnlich hohe wie auch ungewöhnlich niedrige Mieten außer Betracht bleiben, es sei denn, es wird eine ausreichend große Zahl von Vergleichsmieten herangezogen, innerhalb derer sich ungewöhnlich starke Mietpreisunterschiede ausgleichen. Entspricht die zu beurteilende Miete dem allgemeinen Gefüge für marktmäßig zustandgekommene Mieten oder übersteigt sie dieses Gefüge nur unwesentlich, so ist die Miete nicht unangemessen hoch.

Bei der Beurteilung im Einzelfalle wird man schrittweise vorgehen und oft eine grobe Aussonderung vornehmen können.

4.5.1 Ein erster Anhalt über das tatsächliche Mietengefüge auf dem jeweiligen Teilmarkt kann sich beim Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes ergeben.

4.5.2 Stößt die Ermittlung marktmäßig zustandgekommener Vergleichsmieten auf Schwierigkeiten, so können die Mieten im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau herangezogen werden, obgleich diese Mieten gebunden sind und in ihrer Höhe von Art und Umfang der staatlichen Förderung abhängen. Danach ist eine Miete immer dann nicht unangemessen hoch, wenn sie die im Durchschnitt zu entrichtenden Mieten qualitativ gleichwertiger Sozialwohnungen nicht oder nur unwesentlich übersteigt.

Die qualitative Gleichwertigkeit beurteilt sich an Hand der in § 2 b Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Vergleichskriterien, die in etwa auch für die Sozialmieten von Bedeutung sind (siehe Tz. 4.4.2).

4.5.3 Liegt die zu beurteilende Miete über den hiernach ermittelten Grenzen, so bedarf es eingehender Feststellungen über ortsübliche Vergleichsmieten auf dem jeweiligen Teilmarkt.

Vergleichsmieten lassen sich u. a. ermitteln mit Hilfe oder unter Verwendung von Erhebungen örtlicher

4.5.3.1 Antrags- und Bewilligungsstellen für die Wohngeldgewährung,

4.5.3.2 öffentlicher Wohnungsvermittlungsstellen,

4.5.3.3 Mietervereine,

4.5.3.4 Haus- und Grundbesitzervereine,

4.5.3.5 Vereinigungen von Wohnungsvermittlern.

4.5.4 Bei der Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmieten sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Vergleichsmieten sind in DM je Quadratmeter Wohnfläche zu ermitteln.

Dabei ist zu beachten, daß bei der zu beurteilenden Wohnung und bei den Vergleichsobjekten die Wohnflächen nach dem gleichen Berechnungsmaßstab ermittelt sein müssen (II. BV oder § 4 des Dritten Bundesmietengesetzes).

Kleinere Wohnungen, auch Appartements, sind in der Regel je Quadratmeter Wohnfläche teurer als Normalwohnungen. Deshalb sind vergleichbare Wohnungsgrößen heranzuziehen.

4.5.5 Lassen sich Vergleichsobjekte nicht feststellen, so sind folgende Grundsätze zu beachten:

4.5.5.1 Die Gestehungskosten müssen bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmieten außer Betracht bleiben. Bei Neubauwohnungen, die an die Kostenmiete gebunden sind, wird man allerdings davon ausgehen können, daß die ortsüblichen Vergleichsmieten für gleichartige Wohnungen (siehe Tz. 4.4.2.1) nicht über der preisrechtlich zulässigen Kostenmiete liegen werden und daß ein Vermieter in der Regel nicht gegen § 2 b verstößt, wenn er ebenfalls die Kostenmiete fordert.

4.5.5.2 Zu ermitteln ist die Miete je Quadratmeter Wohnfläche einer (annähernd vergleichbaren) Normalwohnung. Mit Hilfe von Zu- und Abschlägen kann den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung getragen werden. Insbesondere wird bei Mietobjekten mit starker Beanspruchung ein Abnutzungszuschlag in Betracht kommen. Abschläge sind insbesondere bei solchen Unterkünften ausländischer Arbeitnehmer vorzunehmen, die den Anforderungen der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Richtlinien für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1971 (BAnz. Nr. 63 vom 29. März 1971) nicht entsprechen.

4.5.5.3 Bei der Vermietung möblierter oder teilmöblierter Räume ist für das Mobiliar ein angemessener Zuschlag zu berücksichtigen. Dabei ist vom Zeitwert auszugehen.

4.5.5.4 Werden mit der Vermietung zugleich Dienstleistungen erbracht (z. B. Säuberung der Wäsche, Reinigung der Räume oder dergleichen), so können als Leistungsentgelte mindestens die Werte angesetzt werden, die sich bei der Vervielfältigung ortsüblicher Stundensätze mit der Anzahl der monatlichen Arbeitsstunden ergeben. Hierbei können angemessene Stundensätze entsprechender Dienstleistungsbetriebe (z. B. Waschsaloons, Reinigungsunternehmen oder dergleichen) herangezogen werden.

4.6 Unangemessen hoch im Sinne des § 2 b Abs. 1 Satz 2 sind nur solche Entgelte, die ortsübliche Vergleichsmieten (oder Nebenleistungsentgelte) „nicht unwesentlich“ übersteigen. Ein „nicht unwesentliches“ Übersteigen des geforderten Entgelts über die festgestellte ortsübliche Vergleichsmiete ist gegeben, wenn das Entgelt um mehr als 10 v. H. höher liegt (sog. „W e s e n t -

lichkeitsgrenze“). Dies hat aber zur Voraussetzung, daß als Basis für die Beurteilung eine möglichst große Bandbreite herangezogen wird.

#### 5. Subjektiver Tatbestand

5.1 Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 2 b Abs. 1 WiStG ist stets anzunehmen, wenn der Betroffene vorsätzlich gehandelt hat; bedingter Vorsatz genügt.

5.2 Der § 2 b Abs. 1 erfaßt auch die leichtfertige Begehungsform der Mietpreisüberhöhung. Leichtfertigkeit bedeutet einen erhöhten Grad an Fahrlässigkeit. Sie kann z. B. gegeben sein, wenn der Vermieter — obwohl er hierzu fähig wäre — es in grober Achtlosigkeit unterläßt, sich über die Höhe der Miete für vergleichbare Räume oder Nebenleistungen zu erkundigen.

#### 6. Höhe der Geldbußen

Bei der Bemessung der Geldbußen ist § 13 Abs. 3 OWiG zu berücksichtigen. Indes ist eine wirksame Bekämpfung mißbräuchlich hoher Mieten nur durch Verhängung spürbarer Geldbußen zu erreichen. Nach § 13 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen; reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es — auch im Falle der Leichtfertigkeit — überschritten werden.

#### 7. Förderung des Informationsflusses

7.1 Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben auf dem Dienstwege jeweils 2 Abdrucke aller Bußgeldbescheide und gerichtlichen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung umgehend dem Hessischen Minister des Innern zu übersenden und zugleich mitzuteilen, ob die Bescheide oder Entscheidungen rechtskräftig sind oder nicht.

7.2 Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben dem Hessischen Minister des Innern auf dem Dienstwege alljährlich zum 31. Januar über die Zahl der im vorangegangenen Jahr bearbeiteten Fälle von Mietpreisüberhöhungen und über die Art und Weise der Erledigung zu berichten.

Dabei ist folgendes Gliederungsschema zugrunde zu legen:

- a) Zahl der festgestellten (bearbeiteten) Fälle von Mietpreisüberhöhungen insgesamt
- b) Erledigung im Verhandlungswege (Herabsetzung der Miete — keine weitere Verfolgung)
- c) Erledigung durch Einstellung

- d) Erledigung durch Bußgeldbescheid und/oder Anordnung der Abführung des Mehrerlöses
- e) Zahl der Einsprüche
- f) Erledigung durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft (Verdacht auf Mietwucher nach § 302 f. StGB)
- g) Zahl der Fälle der Erstattung des Mehrerlöses an Mieter (§§ 9, 10 WiStG)

Ergänzend ist anzugeben, in wievielen der festgestellten und erledigten Fälle Mietverhältnisse mit ausländischen Arbeitnehmern betroffen waren.

646

#### Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Gründau, Landkreis Gelnhausen

Bezug: Erlaß des HMdI vom 5. 4. 1973 (StAnz. S. 750)

In der o. a. Veröffentlichung muß es in der 7. Zeile statt Breitenborn, Am Wächtersbach, richtig heißen:

Breitenborn, Amt Wächtersbach

Die Redaktion  
StAnz. 21/1973 S. 911

647

#### Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 (StAnz. S. 1203)

Auf Grund der Prüfbescheinigung Nr. 6/72 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

#### Kennzeichnung:

Gegenstand: Behälter mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller: Bartels & Rieger, Köln

Benennung: Preßluftatmer Modell BRK 1800

Füllung des Gerätes: 1800 Liter ölfreie, trockene und auf 300 kp/cm<sup>2</sup> verdichtete Luft

Auf Grund der im Bezug genannten Verwaltungsvereinbarung gilt die Anerkennung des Atemschutzgerätes auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 2. 5. 1973

Der Hessische Minister des Innern  
VI 57 — 65 e 04/01 — 4  
StAnz. 21/1973 S. 911

648

#### Der Hessische Minister der Finanzen

#### Grunderwerbsteuer;

hier: Ausführung des § 77 des Städtebauförderungsgesetzes

#### Allgemeines

1. Das Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) enthält in § 77 Grunderwerbsteuerliche Befreiungsvorschriften. Es ist am 1. August 1971 in Kraft getreten. Die Vorschriften sind daher auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1971 verwirklicht worden sind oder verwirklicht werden.

Soweit im folgenden Vorschriften ohne Gesetzesangabe zitiert werden, handelt es sich um Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes.

2. Nach dem Städtebauförderungsgesetz werden die im öffentlichen Interesse liegenden städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorbereitet, gefördert und durchgeführt. Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Mißstände, insbesondere durch Beseitigung baulicher Anlagen und Neubebauung oder durch Modernisierung von Gebäuden, wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Sanierungsmaßnahmen umfassen auch erforderliche Ersatzbauten und Ersatzanlagen (§ 1 Abs. 2). Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung neue Orte geschaffen oder vorhandene Orte zu neuen Siedlungseinheiten entwickelt oder vorhandene Orte um neue Ortsteile erweitert werden. Die Maßnahmen müssen die Strukturverbesserung in den Verdichtungsräumen, die Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten im Zuge von Entwicklungsachsen oder den Ausbau von Entwicklungsschwerpunkten außerhalb der Verdichtungsräume, insbe-

sondere in den hinter der allgemeinen Entwicklung zurückbleibenden Gebieten, zum Gegenstand haben (§ 1 Abs. 3). Im Interesse der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die damit zusammenhängenden Grundstücks-erwerbe grunderwerbsteuerfrei bleiben.

3. Die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen beziehen sich jeweils auf bestimmte Sanierungsgebiete oder städtebauliche Entwicklungsbereiche, die förmlich festgelegt werden (§ 3 Abs. 1, § 53 Abs. 1).
4. Die Festlegung des Sanierungsgebiets erfolgt durch Beschluß der Gemeinde als Satzung (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1). Die Satzung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Sie ist zusammen mit der Genehmigung in der Gemeinde ortsüblich bekanntzumachen. Die Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung in der Gemeinde rechtsverbindlich (§ 5 Abs. 2 und 3). Vor förmlichen Festlegungen hat die Gemeinde vorbereitende Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Der Beschluß über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 3). Im Rahmen der Sanierung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die förmliche Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsgebieten außerhalb des eigentlichen Sanierungsgebietes möglich (§ 11).
5. Die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung (§ 53). Umfaßt der städtebauliche Entwicklungsbereich ein im Zusammenhang bebauten Gebiet, so soll die Gemeinde dieses Gebiet zur Anpassung an die vorgesehene Entwicklung ganz oder teilweise durch Beschluß förmlich festlegen (§ 62).
6. Ist die Sanierung durchgeführt oder erweist sie sich ganz oder teilweise als undurchführbar, so ist die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ganz oder teilweise aufzuheben (§ 51 Abs. 1 und 2). Der Beschluß der Gemeinde über die Aufhebung ergeht als Satzung, er bedarf ebenfalls der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Satzung über die Aufhebung ist zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich (§ 51 Abs. 3). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers die Sanierung für einzelne Grundstücke durch Bescheid als abgeschlossen erklären (§ 50 Abs. 1 und 2). Die Erklärung zum städtebaulichen Entwicklungsbereich wird von der Landesregierung ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung aufgehoben (§ 63 Abs. 1).

#### Zur Grunderwerbsteuer

Bei der Anwendung des § 77 ist folgendes zu beachten:

##### I. Steuerbefreite Erwerbsvorgänge

- A. **Erwerbe durch Gemeinden oder bestimmte Rechtsträger zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland (§ 77 Abs. 1 Nr. 1)**
7. Die Steuerbefreiung wird für den Erwerb eines Grundstücks durch die Gemeinde oder einen bestimmten Rechtsträger gewährt, wenn das Grundstück zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen dient oder im Rahmen solcher Maßnahmen als Austausch- oder Ersatzland verwendet werden soll. Jedoch erfolgt grundsätzlich eine Nachversteuerung, wenn das Grundstück nicht fristgemäß weiterveräußert oder der begünstigte Zweck vorzeitig aufgegeben wird (Hinweis auf Tz. 34 ff.).
8. Als Rechtsträger im Sinne der Befreiungsvorschrift sind begünstigt:

**Sanierungsträger und Entwicklungsträger**  
(§§ 33, 55);

als solche kommen nur in Betracht (§§ 34, 55 Abs. 2):

Organe der staatlichen Wohnungspolitik,  
Gemeinnützige Wohnungsunternehmen,  
Gemeinnützige Siedlungsunternehmen,

Freie Wohnungsunternehmen oder geeignete andere Unternehmen, sofern sie nicht selbst als Bauunternehmen tätig oder von einem Bauunternehmen abhängig sind.

Diese Sanierungs- und Entwicklungsträger müssen durch den Hessischen Minister des Innern oder den Regierungspräsidenten (Erste Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 13. 3. 1972; GVBl. I S. 74) bestätigt sein, Planungsverbände nach § 4 BBauG (§ 7 Abs. 1, § 54 Abs. 5), Zusammenschlüsse nach dem Zweckverbandsrecht oder durch besonderes Landesgesetz (§ 7 Abs. 2).

**Juristische Personen**, zu denen sich Eigentümer in Sanierungsgebieten zusammengeschlossen haben (§ 13 Abs. 4),

**Sanierungsgemeinschaften** (§ 14).

**Gemeindeverbände, sonstige Verbände, Landkreise oder andere Gemeinden**, die nach § 54 Abs. 4 durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden,

**Entwicklungsgemeinschaften** (§ 60).

9. Durch die Beauftragung eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers wird die Gemeinde oder ein an ihre Stelle tretender Rechtsträger (§§ 7, 54 Abs. 4 und 5) nicht selbst von der Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift ausgeschlossen.
10. Der Steuerbefreiung steht nicht entgegen, daß eine förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets oder eine Erklärung zum städtebaulichen Entwicklungsbereich noch nicht erfolgt ist (§ 77 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2).

##### 1. Erwerb zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen (§ 77 Abs. 1 Nr. 1 a)

11. Die Vorschrift betrifft in erster Linie den Erwerb von Grundstücken, soweit die Grundstücke im Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen sind. Zum Sanierungsgebiet sind auch die Ersatz- und Ergänzungsgebiete zu rechnen (§ 11 Abs. 1). Bei Erwerben im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2, des § 15 Abs. 7 Satz 2, des § 56 Abs. 1 Satz 2 und des § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 Satz 2 erstreckt sich die Vergünstigung auch auf die außerhalb der genannten Gebiete belegenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, die von der Gemeinde auf Verlangen des Grundstückseigentümers mitzübernehmen sind. Unter die Vorschrift fällt auch der Erwerb von Grundstücken, die weder im Sanierungsgebiet noch in einem Ersatz- oder Ergänzungsgebiet liegen, wenn das Grundstück für Ersatzbauten, Ersatzanlagen oder durch die Sanierung bedingte Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtungen verwendet wird (§ 12 Abs. 1 letzter Satz).
12. Bei den begünstigten Vorgängen kann es sich handeln um:
  - a) freihändige Erwerbe,
  - b) die Übernahme des Grundstücks oder die Entziehung des Eigentums auf Verlangen des Eigentümers (z. B. § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 7, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und 2, § 57 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6),
  - c) der Erwerb eines Grundstücks in Ausübung des gemeindlichen Grunderwerbsrechts (z. B. §§ 18, 57 Abs. 1 Nr. 4),
  - d) die Enteignung des Grundstücks (z. B. § 20 Abs. 3, § 22, § 57 Abs. 1 Nr. 6, § 57 Abs. 3).

13. Dient der Erwerb eines Grundstücks der Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme, so kommt es nicht darauf an, ob das Grundstück zur Weiterveräußerung bestimmt ist oder im Eigentum der Gemeinde oder des sonstigen Rechtsträgers verbleiben soll. Die Verwendung eines Grundstücks für eigene Zwecke (z. B. Errichtung eines Verwaltungsgebäudes durch die Gemeinde) ist nicht als Aufgabe des begünstigten Zweckes anzusehen (zur Nachversteuerung wegen Nichtweiterveräußerung oder Nichtdurchführung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme siehe Tz. 34 und 35).

##### 2. Erwerbe zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland (§ 77 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)

14. Die Gemeinden können Grundstücke im Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich oft nur gegen Hingabe anderer Grundstücke erwerben. Soweit einem Grundeigentümer,

der ein Grundstück im Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich abgegeben hat, im Zuge der Neuordnung dort kein entsprechendes Grundstück zurückgegeben werden kann, hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, daß ein geeignetes Grundstück außerhalb des Sanierungsgebiets oder Entwicklungsbereichs angeboten wird (vgl. u. a. § 25 Abs. 8, § 68). Die Gemeinde soll sich daher außerhalb der förmlich festgelegten Gebiete Austausch- oder Ersatzland beschaffen, um Grundeigentümer, die Land abgeben, mit Ersatzland abfinden zu können. Dabei ist es auch denkbar, daß eine Gemeinde geeignetes Austausch- oder Ersatzland nur gegen Hingabe von anderem Austausch- oder Ersatzland, das sie selbst erst erwerben muß, beschaffen kann. Die entsprechenden Grunderwerbe innerhalb oder außerhalb eines Sanierungsgebiets oder Entwicklungsbereichs durch Gemeinden zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland sind grundsätzlich steuerfrei; das gilt auch, wenn das Austausch- oder Ersatzland zunächst nicht für ein bestimmtes Sanierungs- oder Entwicklungsvorhaben erworben wird. Entsprechendes gilt für derartige Erwerbsvorgänge durch sonstige Rechtsträger im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 1.

**B. Erwerbe von Grundstücken durch Personen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder als Austausch- oder Ersatzland ein Grundstück übereignet oder verloren haben (§ 77 Abs. 1 Nr. 2)**

15. Personen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland ein Grundstück abgeben haben, können ihrerseits ersatzweise ein oder mehrere Grundstücke — insgesamt bis zur festgesetzten Wertgrenze (vgl. Tz. 16) — steuerfrei erwerben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ihnen die Gemeinde oder der sonstige Rechtsträger das Ersatzgrundstück im Zusammenhang mit der Übereignung ihres Grundstücks zur Verfügung stellt, oder ob sie unabhängig von ihrer Landabgabe an die Gemeinde oder den sonstigen Rechtsträger von einer dritten Person ein anderes Grundstück erwerben.

**Beispiele für steuerfreie Erwerbsvorgänge:**

A veräußert ein Grundstück im Sanierungsgebiet an die Gemeinde X (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 a). Er erhält von der Gemeinde X ein Ersatzgrundstück, das ebenfalls im Sanierungsgebiet liegt (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 2).

B veräußert sein Grundstück im Sanierungsgebiet an die Gemeinde X (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 a). Die Gemeinde X erwirbt ein Grundstück außerhalb des Sanierungsgebiets vom Privatmann C (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 b); sie veräußert es an B zum Ausgleich für dessen Landabgabe (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 2).

A veräußert ein Grundstück im Sanierungsgebiet an die Gemeinde X (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 a). Da die Gemeinde ihm kein geeignetes Ersatzgrundstück zur Verfügung stellen kann, beschafft er sich selbst von D ein neues Grundstück (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 2).

C veräußert ein Grundstück außerhalb des Sanierungsgebiets an die Gemeinde X (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 b). Er erwirbt ohne Mitwirkung der Gemeinde X ein Ersatzgrundstück von E (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 2; nicht begünstigt ist der Erwerb eines Grundstücks durch E als Ersatz für die Hingabe des Grundstücks an C).

16. Die Steuerbefreiung für Ersatzerwerbe wird aber nur insoweit gewährt, als die Gegenleistung für das erworbene Ersatzgrundstück die Gegenleistung für das hingegebene Grundstück um nicht mehr als 50 v. H. übersteigt. Liegen beide Grundstücke im gleichen Sanierungsgebiet oder im gleichen Entwicklungsbereich, so wird die Steuerbefreiung gewährt, soweit die Gegenleistung für das erworbene Grundstück die Gegenleistung für das abgegebene Grundstück um nicht mehr als 100 v. H. übersteigt. Soweit ein Erwerber für das im Sanierungsgebiet belegene Ersatzgrundstück an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag nach § 41 Abs. 4 zu entrichten hat, bleibt dieser als steuerliche Gegenleistung außer Ansatz. Kommt als Besteuerungsgrundlage nicht die Gegenleistung, sondern der Einheitswert in Betracht, so bestimmt sich der Umfang der Steuerbefreiung nach dem Verhältnis der Einheitswerte.

**Beispiel:**

A veräußert ein Grundstück im Sanierungsgebiet an die Gemeinde B zum Kaufpreis von 20 000 DM. Er erhält von der Gemeinde B in demselben Sanierungsgebiet ein Grundstück für 47 000 DM. In diesem Betrag ist ein gesondert in Rechnung gestellter Ausgleichsbetrag von 5000 DM enthalten. Die Steuer wird nach einer Gegenleistung von 2000 DM berechnet, da insoweit die Gegenleistung für das erworbene Grundstück die Gegenleistung für das abgegebene Grundstück um mehr als 100 v. H. (20 000 + 20 000 + 2000) übersteigt und der gesondert in Rechnung gestellte Ausgleichsbetrag nicht anzusetzen ist.

17. Es ist zu beachten, daß unter die Begriffe „Grundstück“ und „Ersatzgrundstück“ jeweils auch mehrere Grundstücke fallen können.

Ist bei dem Erwerb eines Ersatzgrundstücks die nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 in Betracht kommende Wertgrenze nicht in vollem Umfang ausgenutzt worden, so ist beim Erwerb eines weiteren Ersatzgrundstücks die Gegenleistung für das übereignete oder verlorene Grundstück insoweit zu berücksichtigen, als sie zwei Drittel oder, wenn das übereignete oder verlorene Grundstück und das zuerst erworbene Ersatzgrundstück in demselben Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich liegen, die Hälfte der Gegenleistung für das zuerst erworbene Ersatzgrundstück übersteigt.

**Beispiel:**

K hat für das abgegebene Grundstück als Gegenleistung 100 000 DM erhalten. Er erhält ein Grundstück im Sanierungsgebiet für 80 000 DM und ein anderes außerhalb des Sanierungsgebiets für 90 000 DM. Beide Erwerbe sind Grunderwerbsteuerfrei. Beim ersten Erwerb werden 40 000 DM (von 100 000 DM) verbraucht, beim zweiten Erwerb 60 000 DM.

18. Die Gewährung der Steuerbefreiung bis zu einer um 100 v. H. höheren Gegenleistung setzt regelmäßig voraus, daß das Sanierungsgebiet oder der Entwicklungsbereich förmlich festgelegt ist. Die höhere Vergünstigung kann aber nachträglich gewährt werden, wenn durch die spätere förmliche Festlegung der Gebiete nachgewiesen wird, daß beide Grundstücke im gleichen Gebiet belegen sind. In Zweifelsfällen ist bis zur Beseitigung der Ungewißheit eine vorläufige Steuerfestsetzung durchzuführen.
19. Als Erwerb eines Ersatzgrundstücks im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 2 rechnet auch der Erwerb des Miteigentums, Wohnungseigentums, Teileigentums und Erbbaurechts (Wohnungserbbaurechts Teilerbbaurechts). Wegen der besonderen steuerlichen Behandlung des Erwerbs von Immobilienfonds-Anteilen wird auf Tz. 29,30 verwiesen.
20. Unter § 77 Abs. 1 Nr. 2 fällt auch die Rückübertragung eines zur Vorbereitung oder zur Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hingegebenen Grundstücks an den früheren Eigentümer. Dies gilt auch, wenn es nicht zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets oder Entwicklungsbereichs gekommen ist.
21. Die Vergünstigung des § 77 Abs. 1 Nr. 2 kann grundsätzlich auch von der Gemeinde oder dem sonstigen Rechtsträger selbst beansprucht werden, wenn diese zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland eigenes Land abgegeben haben.
22. Wird ein Grundstück im gleichen Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich erworben, in dem auch das hingegebene Grundstück liegt, so wird die Befreiung für Erwerbe gewährt, die bis zum Abschluß der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen (§§ 50 ff., § 63) getätigt werden (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a). Im übrigen wird die Befreiung für Erwerbe gewährt, die spätestens bis zum Ablauf von 10 Jahren getätigt werden, von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Übereignung des Grundstücks an die Gemeinde oder den sonstigen Rechtsträger erteilt wurde (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b).

**C. Austausch von Grundstücken im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (§ 77 Abs. 1 Nr. 3)**

23. Nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 ist der Austausch von Grundstücken im gleichen Sanierungsgebiet steuerfrei, soweit die Gegenleistung für das eine Grundstück in der Hingabe des anderen Grundstücks besteht; wird ein Wertausgleich erbracht, ist insoweit Steuerpflicht gegeben. Auf die Person der am Tauschvorgang Beteiligten kommt es dabei nicht an. Die Vorschrift gilt nur für die Erwerbe im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, nicht jedoch — abgesehen von dem Sonderfall des § 62 — für Erwerbe in einem Entwicklungsbereich. Unberührt bleiben Erwerbsvorgänge im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die im Tauschwege durchgeführt werden.

**D. Erwerb eines Grundstücks durch einen Immobilienfonds (§ 77 Abs. 1 Nr. 4)**

24. Die Gemeinde ist unter den Voraussetzungen der §§ 25, 59 verpflichtet, die von ihr im Rahmen der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen erworbenen Grundstücke vorzugsweise an die früheren Eigentümer zu veräußern; die gleiche Verpflichtung trifft die an ihre Stelle tretenden Rechtsträger (§§ 7, 35 Abs. 5, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 4). Diese Veräußerungspflicht kann auch in der Weise erfüllt werden, daß die Grundstücke auf einen Immobilienfonds im Sinn des § 25 Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 5 Nr. 2 mit der Maßgabe übertragen werden, daß dieser den zu berücksichtigenden Personen Anteile anbietet. Da die Grundstückserwerbe durch den Immobilienfonds zu versteuern wären und dieser die Belastung auf die Anteilserwerber abwälzen würde, wären die anspruchsberechtigten Personen beim Erwerb von Immobilienfondsanteilen gegenüber denjenigen Mitberechtigten benachteiligt, die statt dessen mit Grundeigentum, Miteigentum, Erbbaurechten, Wohnungseigentum usw. abgefunden werden. Deshalb wird der Erwerb der nach § 25 Abs. 1 und 2 oder § 59 zu veräußernden Grundstücke durch einen Immobilienfonds im Sinne des § 25 Abs. 5 Nr. 2 von der Steuer befreit, soweit dieser binnen 18 Monaten Anteile an die nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 in Betracht kommenden Personen veräußert und soweit nachgewiesen wird, daß diesen Personen Steuerbefreiung nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 zustehen würde, wenn sie ohne Zwischenschaltung des Immobilienfonds Miteigentum an dem Grundstück erworben hätten. Zu beachten ist, daß die Gemeinde ihre Veräußerungspflicht auch dadurch erfüllen kann, daß sie die Grundstücke auf eine Kapitalanlagegesellschaft überträgt (§ 25 Abs. 5 Nr. 1), dieser Erwerb aber nicht unter die Vorschrift des § 77 Abs. 1 Nr. 4 fällt.

**E. Steuerbefreiung für Treuhandgeschäfte (§ 77 Abs. 1 Nr. 5)**

25. Nach § 35 Abs. 1 kann der Sanierungsträger die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde als deren Treuhänder erfüllen. In diesem Falle erwirbt er regelmäßig die Grundstücke im Sanierungsgebiet oder Austausch- oder Ersatzland außerhalb des Sanierungsgebiets als Treuhänder für die Gemeinde, während die Gemeinde die Grundstücke gleichzeitig als Treugeberin wirtschaftlich miterwirbt. Der Sanierungsträger kann mit Zustimmung oder auf Verlangen der Gemeinde auch eigene Grundstücke in das Treuhandvermögen überführen (§ 36 Abs. 5). Die Grundstücke, die er nach Übertragung der Aufgabe zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erworben hat, hat er nach Maßgabe des § 25 unter Beachtung der Weisungen der Gemeinde an frühere Eigentümer, Bauwillige usw. zu veräußern (§ 35 Abs. 5). Auch hier liegen zwei Erwerbsvorgänge vor (vgl. Fall 1 Buchst. c des Treuhanderlasses vom 18. 6. 1940, RStBl. S. 617). Der Sanierungsträger hat nach Beendigung seiner Tätigkeit die nicht veräußerten Grundstücke grundsätzlich an die Gemeinde zu übereignen (§ 36 Abs. 6). Bestimmte Grundstücke des Treuhandvermögens, die vorher zu seinem „eigenem“ Vermögen gehörten oder die er mit „eigenem“ Land eingetauscht hatte, darf er aus dem Treuhandvermögen in sein eigenes Vermögen überführen (§ 36 Abs. 7). Schließlich ist in § 37 Abs. 3 vorgeschrieben, daß der Konkursverwalter eines in Konkurs gegangenen Sanierungsträgers die Grundstücke des Treuhandvermögens auf die Gemeinde zu übertragen hat. Nach § 55 Abs. 3 tritt der Entwicklungsträger nur als

Treuhand für die Gemeinde auf. Die Vorschriften der §§ 36, 37 gelten bei der Durchführung eines Entwicklungsverfahrens entsprechend (vgl. auch § 55 Abs. 4).

26. Soweit Erwerbsvorgänge stattfinden, die durch die Begründung, das Bestehen oder die Auflösung eines Treuhandverhältnisses bedingt sind, sind diese von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

**II. Nachweisverfahren — Erteilung von Befreiungsbescheinigungen (§ 77 Abs. 2)**

27. Nach § 77 Abs. 2 wird die Steuerbefreiung in den Fällen des § 77 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 nur unter der Voraussetzung gewährt, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Erfüllung der in den einzelnen Befreiungsvorschriften genannten Voraussetzungen erteilt; zuständig ist nach dem Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 97) das Verwaltungsorgan der Gebietskörperschaft oder des Verbandes, der oder dem die Vorbereitung und Durchführung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen obliegt.

28. Hinsichtlich der Bescheinigung in den Fällen des § 77 Abs. 1 Nr. 4 (Erwerb durch einen Immobilienfonds) ist in § 77 Abs. 2 Nr. 3 zusätzlich bestimmt, daß zum Nachweis, inwieweit den Anteilserwerbern Steuerbefreiung nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 zustehen würde, dem Finanzamt die in § 77 Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Bescheinigung (die zum steuerfreien Erwerb eines Ersatzgrundstücks, Miteigentums usw. bis zum 1,5fachen oder 2fachen der für das abgegebene Grundstück erzielten Gegenleistung berechtigt) einzureichen ist, und zwar auch dann, wenn der Erwerb der Anteile am Immobilienfonds nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt.

29. Bei den Immobilienfonds, deren Anteile Miteigentum verbriefen, unterliegt der Erwerb der Anteile der Grunderwerbsteuer. Beansprucht eine nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 begünstigte Person, die solche Anteile erwirbt, die ihr zustehende Steuerbefreiung, so hat sie zu diesem Zweck dem Finanzamt die ihr nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 zustehende Bescheinigung vorzulegen. Diese Freibescheinigung wird damit von ihrem Inhaber ganz oder teilweise verbraucht. Unabhängig hiervon erhält der Immobilienfonds für seinen Grundstückserwerb die Steuerbefreiung nach § 77 Abs. 1 Nr. 4, da die Bescheinigung des Anteilserwerbers nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 gleichzeitig dem Immobilienfonds als Nachweis dient, daß der Anteilseigner im Falle des unmittelbaren Erwerbs von Miteigentum ohne Zwischenschaltung eines Immobilienfonds Steuerbefreiung nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 beanspruchen würde.

30. Bei den Immobilienfonds, die als Kommanditgesellschaft betrieben werden, fällt der Erwerb eines Kommanditanteils nicht unter das Grunderwerbsteuergesetz. Der Anteilserwerber, dem eine Bescheinigung für einen steuerfreien Ersatzerwerb im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 2 erteilt worden war, braucht also diese Bescheinigung für den Erwerb des Kommanditanteils nicht zu verwenden. Er hätte folglich die Möglichkeit, auf Grund der Freibescheinigung zusätzlich einen steuerbegünstigten Erwerb nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 zu tätigen. Die Steuerbefreiung für den Grundstückserwerb durch diese Immobilienfonds ist deshalb davon abhängig gemacht worden, daß der Anteilserwerber dem Fonds seine unverbrauchte Freibescheinigung ganz oder teilweise überläßt. Die nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 begünstigte Person kann also zwischen zwei Möglichkeiten wählen. Sie gibt dem Fonds ihre Freibescheinigung ab; dann erwirbt sie ihre Beteiligung — da der Fonds eine Grunderwerbsteuer für seinen Erwerb nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 anteilig nicht zu überwälzen braucht — völlig ohne Belastung mit Grunderwerbsteuer. Behält sie dagegen die Freibescheinigung, dann wird sie zwar mittelbar anteilig mit der Grunderwerbsteuer belastet, die für den Erwerb der Grundstücke durch den Immobilienfonds zu entrichten ist; sie verfügt jedoch über eine noch unverbrauchte Freibescheinigung, die sie für einen weiteren Erwerb nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 verwenden kann.

31. In den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 7 Satz 2, § 56 Abs. 1 Satz 2 soll aus der Bescheinigung hervorgehen, welche außerhalb des Sanierungsgebiets oder Entwick-

lungsbereichs belegenen Grundstücke nach den vorgenannten Vorschriften von der Gemeinde zu übernehmen waren und welche anteilige Gegenleistung auf diese entfällt.

32. Das Finanzamt ist an die nach § 77 Abs. 2 erteilten Bescheinigungen nur in tatsächlicher Hinsicht gebunden.

33. Die nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 erteilte Bescheinigung ist von dem Finanzamt, bei dem der Anspruch auf Steuerbefreiung geltend gemacht worden ist, einzubehalten und zu entwerfen.

Falls die nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 in Betracht kommende Wertgrenze nicht in vollem Umfang ausgenutzt worden ist, hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine neue Bescheinigung zu erteilen. In diese sind alle Angaben der ursprünglichen Bescheinigung zu übernehmen. Außerdem ist das steuerfrei erworbene Grundstück grundbuchmäßig zu bezeichnen und die Gegenleistung anzugeben; gegebenenfalls ist außerdem zu bestätigen, daß das erworbene Grundstück in demselben Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich wie das übereignete oder verlorene Grundstück liegt.

### III. Nachversteuerung (§ 77 Abs. 3)

34. Die Steuerbefreiung nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 wird endgültig nur gewährt, soweit die Gemeinden und sonstigen Rechtsträger als Zwischenerwerber auftreten. Daher wird die Steuer nacherhoben,

in den Fällen des § 77 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit dem Abschluß der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen (§§ 51, 69) und

in den Fällen des § 77 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet,

soweit das Grundstück nicht bis zu diesem Zeitpunkt oder innerhalb dieses Zeitraums weiterveräußert worden ist. Eine Weiterveräußerung ist auch in allen Fällen des § 25 Abs. 3 Nr. 2 anzunehmen. Bei einer Weiterveräußerung an eine Gesellschaft ist eine Beteiligung des Veräußerers an dieser Gesellschaft unschädlich.

35. Die Steuerpflicht entsteht bereits mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, soweit dieser vor Ablauf der genannten Zeiträume aufgegeben wird. Sie entsteht also, wenn feststeht, daß eine Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nicht durchgeführt wird.

36. Dagegen ist die Steuerbefreiung nach den übrigen Befreiungstatbeständen (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 bis 5) nicht an die spätere Erfüllung weiterer Voraussetzungen geknüpft; in diesen Fällen kommt eine Nachversteuerung nicht in Betracht.

### IV. Verzicht auf die Nachversteuerung (§ 77 Abs. 4)

37. Eine Nachversteuerung nach § 77 Abs. 3 unterbleibt, soweit der Erwerber das Grundstück zu einem anderen grunderwerbsteuerbegünstigten Zweck (z. B. Wohnungsbau) verwendet (§ 77 Abs. 4 Nr. 1). Dabei müssen die sachlichen Voraussetzungen der anderen Befreiungsvorschrift einschließlich der vorgeschriebenen Fristen erfüllt werden.

38. Von einer Nachversteuerung wird auch abgesehen, soweit der Erwerber ein Grundstück für andere Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen verwendet oder benötigt (§ 77 Abs. 4 Nr. 2). In diesem Fall bleibt die Steuerbefreiung jedoch nur erhalten, wenn dem Finanzamt mitgeteilt wird, für welche bestimmte andere Maßnahme das Grundstück verwendet werden soll oder benötigt wird.

39. Nach § 77 Abs. 4 Nr. 3 entfällt die Nachversteuerung ebenfalls, wenn die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nicht durchgeführt und das erworbene Grundstück ohne Gewinn veräußert wird. Der Veräußerungspreis darf mithin nicht höher als der Anschaffungspreis zuzüglich etwaiger Aufwendungen für das Grundstück sein.

### V. Nichtanwendung von Bestimmungen über die Nacherhebung der Grunderwerbsteuer in anderen grunderwerbsteuerlichen Befreiungsvorschriften (§ 77 Abs. 5)

40. Soweit Grundstücke zu einem Zweck erworben werden, der nach anderen grunderwerbsteuerlichen Vorschriften (z. B. für den Wohnungsbau) begünstigt ist, hängt regelmäßig die endgültige Steuerbefreiung davon ab, daß die Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist dem begünstigten Zweck tatsächlich zugeführt werden. Falls ein solches Grundstück statt zu dem begünstigten Zweck zur Vorbereitung oder zur Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder als Austausch- oder Ersatzland (§ 77 Abs. 1 Nr. 1) verwendet wird, müßte die Steuer für den vorausgegangenen Erwerb des Grundstücks nacherhoben werden. Das würde aber den Eigentümer ungerechtfertigt belasten. Daher ist in § 77 Abs. 5 bestimmt, daß in diesen Fällen die Nacherhebung der Steuer unterbleibt.

### VI. Konkurrenz zu landesrechtlichen Vorschriften (§ 77 Abs. 6)

41. Landesrechtliche Vorschriften, die für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen weitergehende Vergünstigungen vorsehen, bleiben unberührt. Auf den Erlaß des HMDI vom 22. 12. 1971 (StAnz. 1972 S. 48), geändert durch Erlaß vom 14. 7. 1972 (StAnz. S. 1378), wird hingewiesen.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.

Der Erlaß wird auch im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 3. 5. 1973

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
S 4430 A — 38 — II B 41  
StAnz. 21/1973 S. 911

649

### Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (AVV-GFRG) vom 23. Februar 1972 (StAnz. S. 456)

Die Neufassung der Anlage zu Nr. 2.1 der AVV-GFRG (StAnz. 1973 S. 235) ist wie folgt zu berichtigen:

#### Im Bezirk des Finanzamtes Eschwege wird

„Sontra, Kennnummer 10 231 076“ gestrichen und

#### im Bezirk des Finanzamtes Rotenburg an der Fulda

mit der „Kennnummer 36 231 076“ neu aufgenommen.

Wiesbaden, 3. 5. 1973

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
FR 021 — III B 22  
StAnz. 21/1973 S. 915

650

### Neue Anschrift und Telefonnummer der Vergütungsstelle bei der Staatskasse Kassel

Die Vergütungsstelle bei der Staatskasse Kassel hat neue Räume bezogen in:

**35 Kassel,**  
Wilhelmshöher Allee 64—66.  
Telefon: (0561) 1 00 81.

Die Postsendungen sind wie bisher an die Staatskasse Kassel, Postfach 458, zu richten.

Wiesbaden, 4. 5. 1973

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 1589 A — 2 — I A 23  
StAnz. 21/1973 S. 915

651

## Der Hessische Kultusminister

**Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt — Fassung vom Mai 1971 — (ABl. S. 605 = StAnz. S. 1204);**

hier: Teil (B) Besondere Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 12, Vermessungswesen

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen — Hochschulgesetz — (GVBl. I 1970 S. 315 ff.) habe ich die Besonderen Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 12, Vermessungswesen, geändert.

Nachstehend wird die Fassung bekanntgegeben, die bereits in meinem Amtsblatt 1973 auf S. 593 veröffentlicht ist.

Wiesbaden, 15. 2. 1973

Der Hessische Kultusminister  
V A 3.1 — 424/700 — 189  
StAnz. 21/1973 S. 916

\*

**Besondere Ausführungsbestimmungen der Diplomprüfungsordnung der Fachrichtung Vermessungswesen**

#### Diplomvorprüfung

##### Zu § 8 Nachweis bei der Meldung zur Prüfung

- b) Spätestens bei der Meldung zum zweiten Abschnitt haben die Bewerber eine dreimonatige praktische Tätigkeit nachzuweisen; Einzelheiten hierzu enthält das beim Fachbereich erhältliche Merkblatt.

##### Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Prüfung (zu § 15) kann in höchstens 2 Abschnitten abgelegt werden.

##### Zu § 12 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind in folgenden Fächern und Arbeitsgebieten zu erbringen:

1. Prüfungsfächer
2. Konstruktive Geometrie
3. Differentialgeometrie
4. Trigonometrie
5. Geologie
6. Kartographische Grundtechniken
7. Kartenkunde
8. Topographie
9. Reproduktionstechnik
10. Bauelemente geodätischer Instrumente
11. Mechanische Elemente der Geodäsie

Form und Umfang der Studienleistungen ebenso wie deren Berücksichtigung bei den Prüfungsnoten regelt der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Fachvertreter. Über die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung sind Bescheinigungen vorzulegen (§ 8 e).

##### Zu § 15 Prüfungsfächer

1. Grundzüge der Vermessungskunde
2. Mathematik
3. Ausgleichsrechnung
4. Physik

##### Zu § 16 Prüfungsform

An mündlichen Prüfungen und Kolloquien nimmt ein Beisitzer teil, der vom Fachbereich bestimmt wird.

##### Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden die Prüfungen und Studienleistungen nach folgenden Gruppen und Gesamtgewichten berücksichtigt:

- |                                                         |   |
|---------------------------------------------------------|---|
| 1. Prüfungsfächer einschl. Studienleistungen            | 4 |
| 2. Studienleistungen außer denen in den Prüfungsfächern | 1 |

#### Diplomhauptprüfung

##### Zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Die Prüfung (zu § 15) kann in höchstens zwei Abschnitten abgelegt werden.

Die Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt muß mindestens zwei Fächer umfassen und kann frühestens am Ende des

7. Fachsemesters erfolgen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

##### Zu § 12 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind in den folgenden Fächern bzw. Arbeitsgebieten zu erbringen:

1. den Prüfungsfächern
2. a) Kartenentwurfslehre  
b) Thematische Kartographie
3. a) Grundlagen des Verkehrswegebau  
b) Landwirtschaftlicher Wasserbau
4. a) Liegenschaftsrecht  
b) Bau- und Planungsrecht  
c) Grundstücksrecht
5. a) Statistik  
b) Programmieren
6. Betriebspsychologie oder Betriebssoziologie oder Betriebswirtschaftslehre oder Führungstechnik

Form und Umfang der Studienleistungen ebenso wie deren Berücksichtigung bei den Prüfungsnoten regelt der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Fachvertreter. Über die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung sind Bescheinigungen vorzulegen (§ 8 e).

##### Zu § 13 Diplomarbeit

(2) Die Diplomarbeit kann frühestens mit Beginn des ersten Prüfungsabschnitts ausgegeben werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit Zustimmung des Fachbereichs möglich. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 3 Monate.

##### Zu § 15 (1) Prüfungsfächer

1. Vermessungskunde
2. Photogrammetrie
3. Landesvermessung
4. Astr. Ortsbestimmungen und Astr. Geodäsie
5. Physikalische Geodäsie
6. Neuordnung des ländlichen Raumes
7. Planung und Bodenordnung
  - a) Katasterwesen
  - b) Bauleitplanung und Bodenordnung
  - c) Bewertung von Grundstücken

In zwei Prüfungsfächern sind vertiefte Kenntnisse nachzuweisen. Umfang und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums werden vom Fachbereich festgelegt.

##### Zu § 16 Prüfungsform

An mündlichen Prüfungen und Kolloquien nimmt ein Beisitzer teil, der vom Vorsitzenden der Diplomhauptkommission bestimmt wird.

##### Zu § 20 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden die Prüfungen und Studienleistungen nach folgenden Gruppen und Gesamtgewichten berücksichtigt:

- |                                                                 |   |
|-----------------------------------------------------------------|---|
| 1. Vertiefungsfächer einschl. Studienleist.                     | 1 |
| 2. Prüfungsfächer ohne Vertiefungsfächer einschl. Studienleist. | 2 |
| 3. Diplomarbeit                                                 | 1 |
| 4. Studienleistungen (außer denen in den Prüfungsfächern)       | 1 |

652

Herrn Rektor der Fachhochschule  
61 Darmstadt

**Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Darmstadt;**

hier: Antrag auf Genehmigung

Bezug: Ihr Bericht vom 12. 4. 1973 — VD — 481/211 —

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), in

Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389), genehmige ich die vom Konvent der Fachhochschule Darmstadt in seiner Sitzung am 26. 10. 1972 im Vorgriff auf die Satzung beschlossene Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Darmstadt vom 12. April 1973.

Wiesbaden, 27. 4. 1973

Der Hessische Kultusminister

V B 3 — 481/210 — 10

StAnz. 21/1973 S. 916

\*

### Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Darmstadt. Vom 12. April 1973

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389), gibt sich die Fachhochschule Darmstadt für die Wahlen zum Konvent folgende Wahlordnung:

#### § 1 Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 16 Abs. 4 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes).

(2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu verfahren,

1. soweit nur ein Vertreter zu wählen ist (§ 16 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes),
2. wenn bei der Wahl mehrerer Vertreter für die betreffende Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt (§ 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Fachhochschulgesetzes).

(3) Briefwahl ist zulässig.

#### § 2 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachhochschule (§ 6 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes). Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Beurlaubte nicht mitgezählt.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachhochschule, die ihr im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehören (§ 16 Abs. 4 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes). Für Studenten gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie im vorhergehenden Semester an der Fachhochschule ordnungsgemäß immatrikuliert waren, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Immatrikulation oder Rückmeldung erfolgt ist.

#### § 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlvorstand,
2. der Verwaltungsdirektor als Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen.

(3) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).

(4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Mitarbeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung oder Befreiung von Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

(5) Wahlbewerber dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Wahlausschuß angehören.

#### § 4 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören sechs Mitglieder, die vom Rat gewählt werden, und der Wahlleiter an. Aus jeder Gruppe gemäß § 6 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes ist mindestens ein Mitglied zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Wahlleiter ist nicht wählbar.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 5 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und trifft die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen.

(3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltermins,
2. den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge,
3. die Bildung von Stimmbezirken,
4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
6. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses,
7. die Feststellung des Wahlergebnisses,
8. die Zuteilung der Sitze,
9. Wahlanfechtungen.

(4) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes; Abs. 3 dieser Vorschrift gilt sinngemäß. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen geboten ist.

(5) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen.

#### § 6 Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.

(2) Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge und die Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen entgegen.

#### § 7 Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes.

(2) Jedem Wahlausschuß gehört ein Mitglied jeder Gruppe gemäß § 6 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes an. Jedem Wahlausschuß soll ein Mitglied des Wahlvorstandes angehören. Jeder Wahlausschuß wählt einen Vorsitzenden.

#### § 8 Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 des Hochschulgesetzes). Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 16 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes in sechs Gruppen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens drei Arbeitstage vor der Schließung offengelegt sein.

(3) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines Fachhochschullehrers, eines sonstigen Lehrers oder eines weiteren Bediensteten der Fachhochschule in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bisher angehört.

(4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt dieser dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein (§ 14 Abs. 1 Nr. 1).

(5) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Er kann unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beschlußfassung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Widerspruch gegen die Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 9 Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses.

Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden auf Grund der in der Fachhochschule vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen. Der Wahlleiter kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind.

#### § 10 Benachrichtigungen

(1) Benachrichtigungen können über die Fachhochschuleinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt werden. Für Studenten kann die Ausgabe der Benachrichtigung über die Eintragung in die Wählerverzeichnisse mit der Bestätigung der Immatrikulation oder Rückmeldung verbunden werden (§ 22 Abs. 6 des Hochschulgesetzes).

(2) Die Wahlorgane genügen ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Fachhochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(3) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten.

#### § 11 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge müssen Namen und Vornamen der Bewerber enthalten. Soweit es sich nicht um Vorschläge für die Wahl von Vertretern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Fachhochschulgesetzes handelt, ist auch die Zugehörigkeit zum Fachbereich oder zur Dienststelle anzugeben. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

(2) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(3) Ein Wahlvorschlag muß von mindestens fünf zur Wahl dieses Bewerbers berechtigten Personen unterstützt werden, sofern der Wahlvorstand bei Vorschlägen für die Wahl von Vertretern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Fachhochschulgesetzes wegen der geringen Zahl der Wahlberechtigten nicht eine Unterstützung durch weniger Personen zuläßt. Der Bewerber kann den Vorschlag selbst unterstützen. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerbern gefordert werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden.

(4) Ein Bewerber kann gleichzeitig zur Wahl der Vertreter gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes vorgeschlagen und auf einer Vorschlagsliste für die Wahl der übrigen Vertreter benannt werden. Im übrigen gilt § 12 Abs. 3.

(5) Ein Wahlberechtigter kann gleichzeitig einen Vorschlag für die Wahl der Vertreter gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes und einen Vorschlag für die Wahl der übrigen Vertreter unterstützen. Im übrigen darf ein Wahlberechtigter jedoch nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.

#### § 12 Vorschlagslisten

(1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie soll nach Möglichkeit nicht weniger als drei Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer, der Studenten oder der weiteren Bediensteten benannt

werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist er vom Wahlvorstand aus allen zu streichen.

(4) Für jede Vorschlagsliste soll ein Vertrauensmann benannt werden, der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt ist. Anderenfalls gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann.

#### § 13 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.

(2) Spätestens nach Ablauf der in § 5 Abs. 3 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Wahlbewerber, im Falle des § 12 deren Vertrauensleute, über die Nichtzulassung des Wahlvorschlags. Dabei sind die Gründe anzugeben, aus denen die Zulassung versagt wurde. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung nach Satz 1 binnen zwei Arbeitstagen Widerspruch eingelegt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von einer Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zuläßt.

#### § 14 Wahlschein

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag vom Wahlvorstand

1. ein Wahlberechtigter, dessen Widerspruch nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattgegeben wird,
2. ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will.

(2) Die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 1 ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis, die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 2 im Wählerverzeichnis selbst zu vermerken.

(3) Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat den Antrag bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlvorstand zu stellen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können innerhalb einer vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens jedoch am dritten Arbeitstage nach Schließung des Wählerverzeichnisses, beim Wahlvorstand abgeholt werden. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten sind ihm Wahlschein und Briefwahlunterlagen zu übersenden.

#### § 15 Ausübung des Wahlrechts

(1) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 1 Abs. 1), so hat der Wahlberechtigte eine Stimme für die Vorschlagsliste, darüber hinaus bis zu drei Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber auf derselben Vorschlagsliste. Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will; er kann auf derselben Vorschlagsliste außerdem bis zu drei Bewerber ankreuzen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 1 Abs. 2), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben. Der Wahlberechtigte hat den Namen des Bewerbers anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.

#### § 16 Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind

die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs, die übrigen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Bewerber, gegebenenfalls auch des Kennworts, aufzuführen.

(2) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlvorstand.

#### § 17 Verlust von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

#### § 18 Wahlhandlung

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge Verwechslungen ausschließt.

(2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahlraums ist unzulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) im Wahlraum anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck ist die Wahlbenachrichtigung, der Wahlschein oder ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluß festgestellt, so hat der Wahlvorstand (Wahlausschuß) für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, wird vom Wahlvorstand bestimmt. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand (Wahlausschuß) davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) die Wahlhandlung für beendet.

#### § 19 Briefwahl

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende

Erklärung zur Briefwahl

Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Wählers)

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn dem Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(3) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden (§ 20). Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen und sicher aufzubewahren.

#### § 20 Auszählung

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmen ausgezählt. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis für die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag und die auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die nicht gekennzeichnet sind,
6. auf denen bei Verhältniswahl eine Vorschlagsliste nicht gekennzeichnet ist,
7. auf denen mehr Bewerber als zulässig gekennzeichnet sind,
8. auf denen ein Bewerber mehr als einmal gekennzeichnet ist,
9. auf denen Bewerber aus mehreren Vorschlagslisten gekennzeichnet sind.

(4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

#### § 21 Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge in die Urnen gelegt, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

#### § 22 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen und die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen (§ 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, § 8 Abs. 1 Satz 2) sowie die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerber auf jeder Vorschlagsliste entfallen, fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen fest, wieviel Sitze gemäß § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes auf jede Gruppe im Konvent entfallen.

(3) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(4) Den einzelnen Bewerbern einer Liste werden die Sitze nach den auf sie entfallenden Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste.

(5) Soweit nur ein Vertreter zu wählen war, ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. War dieser Bewerber gleichzeitig auf einer Vorschlagsliste benannt, so ist er auf ihr zu streichen. § 25 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 23 Wahl Niederschrift**

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über seine Verhandlung nach § 22 beizufügen.

(3) Die Wahl Niederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter hat sie während der Amtszeit des Konvents aufzubewahren. Er trifft auf Grund dieser Unterlagen die ihm nach § 25 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Konvent erstmals zusammengetreten ist.

**§ 24 Wahlprüfungsverfahren**

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben können, ordnet er für den gesamten Konvent oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken oder einzelnen Fachbereichen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3.

**§ 25 Nachrücken von Konventsmitgliedern**

(1) Das Ausscheiden eines Konventsmitgliedes ist dem Wahlleiter anzuzeigen.

(2) Scheidet ein gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes gewähltes Mitglied des Konvents aus, findet insoweit unverzüglich eine Ergänzungswahl statt. Scheidet ein gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Fachhochschulgesetzes gewähltes Mitglied aus, stellt der Wahlleiter fest, wer an Stelle des Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf dieser Vorschlagsliste keine Bewerber mehr vorhanden, die nachrücken könnten, so bleibt der Sitz unbesetzt.

**§ 26 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Konvents nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Fachhochschulgesetzes beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder ein Jahr. Sie endet jeweils am 31. Mai.

**§ 27 Zeitpunkt der Wahl**

Die ersten nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen finden im Sommersemester 1973 statt. Gewählt werden sämtliche Mitglieder nach § 16 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes.

Die künftigen Wahlen finden stets so rechtzeitig statt, daß der Konvent jeweils bis zum 15. Juni eines jeden Jahres zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten kann.

**§ 28 Übergangsbestimmungen**

Die Amtszeit sämtlicher auf Grund der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschulen vom 20. August 1971 (GVBl. I S. 219) gewählten Konventsmitglieder endet am 31. Mai 1973.

**§ 29 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit der Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschulen vom 20. August 1971 (GVBl. I S. 219) für die Fachhochschule Darmstadt ihre Gültigkeit.

**653**

Herrn Dekan  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
über den

Herrn Präsidenten  
der Philipps-Universität  
355 Marburg/L.

**Ordnung für die Magisterprüfung in der Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg;**

hier: Im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften

Bezug: Erlasse vom 17. 5. 1965 (ABl. S. 341 = StAnz. S. 694) und vom 31. 1. 1967 (ABl. S. 213 = StAnz. S. 270), Anträge des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 18. 7. 1972 und 7. 2. 1973.

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315) genehmige ich folgende Änderung der Magisterprüfung vom 15. 4. 1965 für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg/Lahn:

An § 3 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die beiden vorgesehenen Gutachter der Magisterarbeit übereinstimmend zu dem Urteil gelangen, das wissenschaftliche Niveau der Arbeit käme dem einer Dissertation gleich, kann die Arbeit zurückgezogen und das Magisterverfahren eingestellt werden.“

Die vorstehende Änderung ist bereits in meinem Amtsblatt 1973 auf S. 596 veröffentlicht.

Wiesbaden, 21. 3. 1973

**Der Hessische Kultusminister**  
V A 4 — 424/420 — 96

StAnz. 21/1973 S. 920

**654****Der Hessische Sozialminister**

An die Herren Regierungspräsidenten  
61 Darmstadt  
35 Kassel

**Arbeitsschutz für ausländische Arbeitnehmer**

Die Bundesregierung hat in den letzten Tagen den Unfallverhütungsbericht für das Jahr 1971 vorgelegt. Der Bericht befaßt sich u. a. ausführlich mit dem Unfallgeschehen und der Unfallverhütung bei den ausländischen Arbeitnehmern. Die in letzter Zeit häufig geäußerte Auffassung, daß ausländische Arbeitnehmer eine höhere Unfallhäufigkeit als deutsche Arbeitnehmer haben, wird darin bestätigt. Dies gilt auch

dann, wenn für den Vergleich der Unfallhäufigkeit nur Arbeitsplätze mit gleichen Bedingungen herangezogen werden. Diese Tatsache gibt Veranlassung, Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes für ausländische Arbeitnehmer zu treffen. Ich bitte deshalb, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter anzuweisen, bei der Revision von Betrieben, die einen hohen Anteil ausländischer Arbeitnehmer beschäftigen, der Unfallverhütung und dem Gesundheitsschutz ausländischer Arbeitnehmer besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Probleme der ausländischen Arbeitnehmer sind mit den Betriebsinhabern, deren verantwortlichen Führungskräften sowie den Betriebsvertretungen eingehend zu erörtern. In den Gesprächen sollte auf folgendes hingewiesen werden:

1. Die Zahl der Nationalitäten der beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer sollte möglichst klein gehalten werden, da die Unfallhäufigkeit der Ausländer umso niedriger ist, je weniger Nationalitäten in einem Betrieb beschäftigt werden.
  2. Wenn ausländische Arbeitnehmer neu eingestellt werden, ist eine intensive Einweisung in den Arbeitsablauf am Arbeitsplatz durchzuführen, wobei auf die Unterrichtung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren und die sich daraus ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen besonderer Wert zu legen ist. Die Einarbeitungszeit soll mindestens 3 bis 4 Wochen betragen; in der ersten Woche soll der Neuling nach Möglichkeit nur mit kleinen Handreichungen beschäftigt werden, ansonsten sich durch Zusehen an seine neue Arbeitswelt gewöhnen. Die Einarbeitung soll möglichst durch bereits eingearbeitete Ausländer in der Landessprache erfolgen.
  3. Vor Arbeitsbeginn sind dem ausländischen Arbeitnehmer die für seinen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Arbeitsschutzvorschriften in seiner Landessprache zu übergeben.
  4. Neu eingestellten ausländischen Arbeitnehmern ist während der Einarbeitungszeit nach Nr. 2 ein Helm mit einer bestimmten Farbe zur Verfügung zu stellen, damit sie für jeden besonders zu erkennen sind.
- Ein Patenschaftssystem ist einzurichten. Ein bestimmter Arbeitskollege soll sich laufend, und zwar in allen Fragen um den neu eingestellten Mitarbeiter kümmern. Dies gilt besonders für die unter Nr. 2 genannte Einarbeitungszeit. Dadurch soll dem Ausländer von Anfang an das Gefühl genommen werden, in seiner neuen Umgebung einsam und verlassen zu sein.
6. Im Betrieb sind Gefahrenhinweise, Verbotsschilder etc. in den Landessprachen der dort beschäftigten Ausländer, besser aber in Symbolform, anzubringen.
  7. Bewährte ausländische Arbeitnehmer sind in angemessener Zahl zu Sicherheitsbeauftragten zu ernennen und im Betrieb zu schulen. Weitere Schulungen sollen baldmöglichst bei der Berufsgenossenschaft erfolgen.
  8. Deutscher Sprachunterricht sollte abgehalten werden, oder mindestens die Teilnahme an derartigen Kursen ermöglicht und gefördert werden.
  9. Auch die Gestaltung der Freizeit der ausländischen Arbeitnehmer ist in die Überlegungen einzubeziehen. Mangel an Entspannung und Ausgleich nach verrichteter Arbeit wirkt erfahrungsgemäß unfallfördernd. Soweit möglich, sollten deshalb Freizeitzentren eingerichtet werden.

Über die Erfahrungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes für ausländische Arbeitnehmer bitte ich im Jahresbericht zu berichten.

Wiesbaden, 9. 4. 1973

**Der Hessische Sozialminister**  
M — I C 4 — 53 b 900

StAnz. 21/1973 S. 920

**655**

An die Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt  
61 Darmstadt  
und in Kassel  
35 Kassel

**Gewerbeaufsicht;**  
**Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel;**  
hier: Tätigkeit der Maschinenkommission für Ausstellungen und Messen

Bezug: Mein Erlaß vom 6. März 1972 (StAnz. S. 1214)

In der Zusammensetzung der genannten Kommission tritt folgende Änderung ein:

Aus Altersgründen scheidet Techn. Oberamtsrat Will aus. An seine Stelle wird Techn. Inspektor Alexander Roth, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main, berufen.

Wiesbaden, 13. 4. 1973

**Der Hessische Sozialminister**  
I C 4 — 53 b 115

StAnz. 21/1973 S. 921

**656**

An die Herren Regierungspräsidenten  
in Darmstadt  
61 Darmstadt  
und in Kassel  
35 Kassel

**Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel;**  
hier: Sicherheitstechnische Richtlinie für Kinderlaufgitter und Kinderschutzgitter mit Netzbespannung vom 3. April 1973

Aus Anlaß verschiedener tödlicher Unfälle mit netzbespannten Kinderlaufgittern fand am 3. April 1973 beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Sitzung der für die Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel zuständigen Referenten des Bundes und der Länder statt, an der auch Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung teilnahmen. Auf der Sitzung wurde die nachstehende „Sicherheitstechnische Richtlinie für Kinderlaufgitter und Kinderschutzgitter mit Netzbespannung“ erarbeitet. Danach dürfen Gitter mit einer Maschenweite von mehr als 4,5 mm von Herstellern und Importeuren nicht mehr in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden. Die Mehrzahl der im Handel befindlichen Gitter haben eine Netzbespannung mit Maschenweiten von 20—35 mm. Sie entsprechen damit nicht der Richtlinie. Kinderlaufgitter und Kinderschutzgitter mit Netzbespannungen bis zu 4,5 mm Maschenweite dürfen festumrandete Greiföffnungen haben.

Ich bitte, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu veranlassen, wie folgt zu verfahren:

1. Gegen Hersteller und Einführer von Kinderlaufgittern und Kinderschutzgittern, die nicht der vorläufigen Richtlinie vom 3. April 1973 entsprechen, sind sofort vollziehbare Untersagungsverfügungen zu erlassen, die das Inverkehrbringen und Ausstellen verbieten. Auf § 7 Abs. 3 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel wird hingewiesen.
2. Die Betriebe des Handels sind über die Untersagungsverfügungen zu unterrichten, die dort vorhandenen Bestände zu registrieren und die Rechnungen und Lieferscheine einzusehen. Sollte nach Erlaß der Untersagungsverfügungen eine weitere Belieferung des Handels festgestellt werden, ist unter Angabe der Stückzahl, des Liefertages, der Kommissionsnummer und der Typenbezeichnung das Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Aufsichtsbezirk der Hersteller oder Importeur seinen Betriebssitz hat, umgehend zu unterrichten.
3. Nach Abschluß der Aktion ist mir über das Veranlaßte und besondere Vorkommnisse in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege zu berichten.

Wiesbaden, 12. 4. 1973

**Der Hessische Sozialminister**  
I C 4 — 53 b 115  
StAnz. 21/1973 S. 921

\*

**Sicherheitstechnische Richtlinie für Kinderlaufgitter und Kinderschutzgitter mit Netzbespannung vom 3. April 1973**

Die Richtlinie steht im Zusammenhang mit dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968. Sie ist von Vertretern des Bundesarbeitsministeriums, der obersten Arbeitsbehörden der Länder, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung und der Gewerbeaufsicht erstellt worden. Die Richtlinie wurde erforderlich, weil sich in letzter Zeit mehrere tödliche Unfälle in Kinderlaufgittern mit Netzbespannung ereignet haben. In allen Fällen waren Kleinkinder betroffen, die durch Knöpfe oder Quasten in der Netzbespannung hängenblieben und sich strangulierten. Die Richtlinie wird zurückgezogen, wenn der Deutsche Normenausschuß (DNA), Fachnormenausschuß Hauswirtschaft, eine Norm mit sicherheitstechnischen Anforderungen für Kinderlaufgitter, Kinderschutzgitter und Kinderbetten aufgestellt hat, die das Sicherheitsniveau dieser Richtlinie berücksichtigt und vom Bundesarbeitsministerium bezeichnet worden ist.

#### 1. Begriffe

- 1.1 Kinderlaufgitter sind geschlossene Umwehrungen, in denen sich Kleinkinder zeitweise ohne Aufsicht aufhalten.

- 1.2 Kinderschutzgitter sind Abschränkungen, die das Passieren von Öffnungen und Durchgängen durch Kleinkinder verhindern.
2. **Sicherheitstechnische Anforderungen**
- 2.1 Bei Kinderlaufgittern und Kinderschutzgittern mit Netzbespannung darf die lichte Maschenweite der Netzbespannung an keiner Stelle größer als 4,5 mm sein.  
Wird die Netzbespannung punktförmig parallel zur Netzebene mit einer Kraft von 100 N (~ 10 kp) belastet, darf die maximale lichte Weite keiner Masche mehr als 7 mm betragen. Die Werte gelten für aufgestellte Gitter.
- 2.2 Alle vom Kind erreichbaren Teile müssen so beschaffen sein, daß die Prüfung nach DIN 53 160 das Ergebnis „speichel- und schweißecht“ ergibt.
- 2.3 Spannungsmaterial muß so beschaffen sein, daß bei Prüfung nach DIN 51 961, Ausgabe März 1973, Versuch A, die Probe nicht entflammt und nach Entfernen der Zigarette nicht länger als 10 Sekunden weiterbrennt.
- 2.4 Scharfe Ecken und Kanten sowie raue Oberflächen, die zu Verletzungen führen können, sind nicht zulässig.

657

**Festsetzung der Sozialhilferegelsätze ab 1. Juni 1973**

Auf Grund des § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) in der Fassung vom 16. 9. 1970 (GVBl. I S. 573) setze ich nach Anhörung des Landesbeirates für Sozialhilfe im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen die Regelsätze mit Wirkung vom 1. Juni 1973 wie folgt fest:

- |                                                                                   |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) Haushaltsvorstände und Alleinstehende                                          | 220 DM |
| b) Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres                     | 99 DM  |
| c) Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres  | 143 DM |
| d) Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres | 165 DM |
| e) Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres | 198 DM |
| f) Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an                         | 176 DM |

Mein Erlaß vom 24. 4. 1972 (StAnz. S. 949) wird damit gegenstandslos und hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 4. 1973

**Der Hessische Sozialminister**  
M — II A 1 b — 50 e 0201

StAnz. 21/1973 S. 922

658

**Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen**

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 1. 1973 — Gesamtverzeichnis — (StAnz. S. 146)

Nachstehende Städte bzw. Gemeinden haben vom Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen am 12. 4. 1973 folgende Artbezeichnungen erhalten:

**Als Luftkurort:**

Gemeinde Breuna (nur für die Kerngemeinde Breuna gültig), Kreis Kassel

**Als Erholungsort:**

Gemeinde Ellar (nur für die Kerngemeinde Ellar gültig), Kreis Limburg;

Gemeinde Knüllwald (nur für den Ortsteil Oberbeisheim gültig), Kreis Fritzlar-Homberg;

Gemeinde Knüllwald (nur für den Ortsteil Schellbach gültig), Kreis Fritzlar-Homberg;

Gemeinde Oberauroff, Untertaunuskreis;

Gemeinde Rimbach (nur für die Kerngemeinde Rimbach gültig), Kreis Bergstraße;

Stadt Zierenberg (nur für den Stadtteil Oberelsungen gültig), Kreis Kassel;

Gemeinde Biebergemünd (nur für den ehem. Ortsteil Kassel gültig), Kreis Gelnhausen;

Gemeinde Weilrod (nur für den Ortsteil Gemünden gültig), Hochtaunuskreis;

Gemeinde Züntersbach, Kreis Schlüchtern.

Nachfolgende Erlasse über verliehene Artbezeichnungen hebe ich hiermit auf:

- Erl. v. 6. 2. 68 (StAnz. S. 340),  
Erl. v. 17. 4. 68 (StAnz. S. 752)  
Erl. v. 9. 8. 68 (StAnz. S. 1351)  
Erl. v. 22. 11. 68 (StAnz. S. 1896)  
Erl. v. 2. 4. 69 (StAnz. S. 649),  
Erl. v. 13. 6. 69 (StAnz. S. 1200),  
Erl. v. 18. 12. 69 (StAnz. 1970 S. 168),  
Erl. v. 19. 2. 70 (StAnz. S. 588),  
Erl. v. 17. 7. 70 (StAnz. S. 1567),  
Erl. v. 26. 1. 71 (StAnz. S. 295),  
Erl. v. 16. 3. 71 (StAnz. S. 586),  
Erl. v. 25. 11. 71 (StAnz. S. 2066),  
Erl. v. 26. 5. 72 (StAnz. S. 1139),  
Erl. v. 15. 11. 72 (StAnz. S. 2067).

Wiesbaden, 27. 4. 1973

**Der Hessische Sozialminister**

III B 4 b — 18 c 16/01

StAnz. 21/1973 S. 922

659

**Jahreskrankenhausbauprogramm gem. § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009);**

hier: Krankenhausbauprogramm 1973

Gemäß § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009) sind die Länder u. a. verpflichtet, für den Zeitraum eines Jahres ein Krankenhausbauprogramm aufzustellen.

Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ist das Krankenhausbauprogramm 1973 im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern ausgearbeitet worden.

Zu dem Krankenhausbauprogramm wurden gehört

- der Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- die Landesärztekammer Hessen,
- die Hessische Krankenhausesellschaft,
- die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen,
- die regionalen Planungsgemeinschaften,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund — Landesverband Hessen,
- die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
- der Verband der privaten Krankenversicherung,
- der Landeshochschulverband sowie
- der Marburger Bund.

Die Hessische Landesregierung hat in der 93. Kabinettsitzung am 9. 4. 1973 von dem Krankenhausbauprogramm 1973 zustimmend Kenntnis genommen.

Das Krankenhausbauprogramm berücksichtigt die vordringlichsten Vorhaben, die keinen weiteren Aufschub zulassen. Zum großen Teil handelt es sich um in Bau befindliche Maßnahmen, deren Fortführung und Schlußfinanzierung zunächst gewährleistet sein muß, bevor neue Projekte in Angriff genommen werden.

Nach Abzug der Leistungen, die auf Grund der §§ 8, 10, 12, 13 und 19 (2) KHG zu erbringen sein werden, und unter Berücksichtigung der in den Vorjahren bereits eingegangenen Verpflichtungen für die Jahre 1973, 1974 und 1975 stehen rd. 217 Mill. DM für Investitionen gemäß § 9 KHG zur Verfügung. Durch Bildung einer Reserve von rd. 40 Mill. DM für evtl. zu erbringende Mehrleistungen, insbesondere aus den Vorschriften der §§ 10, 12 und 19 (2) KHG, ist der Investitionsrahmen zunächst auf rd. 177 Mill. DM festgesetzt worden. Auf diesen Betrag ist das nachfolgend abgedruckte Krankenhausbauprogramm 1973 ausgerichtet worden. Die als förderungsfähig ausgewiesenen voraussichtlichen Kosten dienen mehr der Orientierung; gewisse Abweichungen sind nicht auszuschließen, jetzt aber noch nicht absehbar.

Wiesbaden, 24. 4. 1973

**Der Hessische Sozialminister**

StS — III B 1 a — 18 c 04/01

StAnz. 21/1973 S. 922

\*

## Krankenhausprogramm 1973 gem. § 6 KHG

## A. Kommunale Krankenhäuser

Lfd. Nr. Krankenhaus	Art der Maßnahme	beantragt angemeldet*	voraussichtl. förderungsf. Kosten		Förderungsvorschlag:		Innere Struktur
			DM	DM	1973 DM	1974-1976 DM	
1. Stadtkrankenhaus Kassel	Erweiterung der Endoskopie	16. 7. 70	285 000,—	285 000,—	—	—	erfüllt
2. Stadtkrankenhaus Kassel	Einrichtung einer zentralen Telefonvermittlungsanlage (Nebenstellenanlage) und einer Feuermeldeanlage	12. 8. 71	1 770 000,—	1 770 000,—	—	—	erfüllt
3. Stadtkrankenhaus Kassel	Neubau einer HNO-Klinik und Hautklinik — in Bau befindliche Maßnahme — Schlußfinanzierung	26. 5. 71	5 010 000,—	5 010 000,—	—	—	erfüllt
4. Stadtkrankenhaus Kassel	Neubau eines Pathologischen Instituts (I. Bauabschnitt — Prosektur) — in Bau befindliche Maßnahme — Schlußfinanzierung ohne Anteil für Lehrkrankenhaus	6. 6. 72	1 192 918,—	1 192 918,—	—	—	erfüllt
5. Stadtkrankenhaus Kassel	Umbau des Heizwerkes — in Bau befindliche Maßnahme — Schlußfinanzierung	19. 10. 71	100 000,—	100 000,—	—	—	erfüllt
6. Stadtkrankenhaus Kassel	Einrichtung einer Ersatzstromversorgungsanlage	14. 6. 72*	1 500 000,—	1 500 000,—	—	—	erfüllt
7. Kreisrankenhaus Eschwege	Bauliche Maßnahmen zur Strukturverbesserung	24. 1. 72*	4 348 500,—	4 348 500,—	—	—	erfüllt
8. Kreisrankenhaus Hofgeismar	Erweiterungsbau gem. Krankenhausbedarfsplan	15. 3. 72	7 656 000,—	7 656 000,—	—	—	erfüllt
9. Stadtkrankenhaus Bad Wildungen	Neubau für Ambulanz, Dialysezentrum mit 5 Plätzen und für Krankenhausapotheke	11. 7. 72 4. 1. 73	2 400 000,—	2 400 000,—	—	—	erfüllt
10. Kreisrankenhaus Wolfhagen	Umbau des Schwesternwohnheimes	3. 9. 71	136 312,—	136 312,—	—	—	Hessenklinik
11. Städt. Kliniken Darmstadt	Errichtung einer Kinderkrankenpflegeschule mit Schulinternat und eines Schwesternwohnheimes	25. 6. 71	2 300 000,—	1 000 000,—	1 300 000,—	—	Hessenklinik
12. Städt. Kliniken Darmstadt	Bauliche Maßnahmen zur Strukturverbesserung an der Frauenklinik	3. 11. 71*	410 000,—	410 000,—	—	—	Hessenklinik
13. Städt. Kliniken Darmstadt	Bauliche Maßnahmen zur Strukturverbesserung — Ausbau der Hauptfachabteilung Innere Medizin	17. 8. 72*	520 000,—	520 000,—	—	—	Hessenklinik
14. Städt. Kliniken Darmstadt	Ausbau der Neurologischen Klinik	14. 12. 72	340 000,—	340 000,—	—	—	Hessenklinik
15. Städt. Kliniken Darmstadt	Bauliche Maßnahmen zur Strukturverbesserung — Ausbau der Hauptfachabteilung Operative Medizin	14. 12. 72	500 000,—	500 000,—	—	—	Hessenklinik
16. Stadtkrankenhaus Hanau	Modernisierung der Kücheneinrichtung	15. 7. 70	1 508 000,—	1 508 000,—	—	—	erfüllt
17. Stadtkrankenhaus Hanau	Neubau eines 2. Schwesternappartementshauses, einer Krankenpflegeschule mit Schülerwohnheim	25. 8. 70*	5 500 000,—	1 000 000,—	4 500 000,—	—	erfüllt
18. Stadtkrankenhaus Offenbach	Errichtung einer Zentralwäscherei mit Pathologie	28. 8. 70 30. 3. 71	6 395 225,—	1 200 000,—	5 195 225,—	—	erfüllt
19. Stadtkrankenhaus Offenbach	Einrichtung einer Dialysestation	28. 12. 72	120 000,—	120 000,—	—	—	erfüllt
20. Stadtkrankenhaus Offenbach	Neubau (Erweiterungsbau) des Stadtkrankenhauses gem. Krankenhausbedarfsplan — in Bau befindliche Maßnahme — Schlußfinanzierung	20. 3. 71	32 440 914,—	16 164 817,—	16 276 097,—	—	erfüllt
21. Städt. Kliniken Wiesbaden	Einrichtung einer Behandlungsmöglichkeit für Hör- und Sprachgeschädigte an der II. Med. Klinik	10. 1. 72*	41 000,—	41 000,—	—	—	erfüllt
22. Städt. Kliniken Wiesbaden	Einrichtung einer Dialysestation an der II. Med. Klinik	30. 12. 71*	575 000,—	575 000,—	—	—	erfüllt
23. Städt. Kliniken Wiesbaden	Erweiterung des Röntgenhauses	23. 9. 71*	932 000,—	932 000,—	—	—	erfüllt
24. Städt. Kliniken Wiesbaden	Erweiterung der Intensivpflegeabteilung an der II. Med. Klinik	6. 9. 72*	640 000,—	640 000,—	—	—	erfüllt
25. Städt. Kliniken Wiesbaden	Anpassung der bauseitigen Installationen an die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften über die Arbeitssicherheit in den OP-Einrichtungen	13. 2. 72*	786 000,—	786 000,—	—	—	erfüllt
26. Kreisrankenhaus Groß-Gerau	Errichtung eines Wohngebäudes für das Krankenhauspersonal	26. 7. 71	700 000,—	700 000,—	—	—	Hessenklinik
27. Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	Errichtung einer Heizzentrale — in Bau befindliche Maßnahme — Schlußfinanzierung	21. 12. 72	2 850 314,—	2 850 314,—	—	—	Hessenklinik
28. Stadt/Kreisrankenhaus Eltville	Umbau- und Modernisierungsmaßnahme	16. 3. 71	545 000,—	545 000,—	—	—	erfüllt
29. Kreis- und Stadtkrankenhaus Wetzlar	Neubau des Krankenhauses — in Bau befindliche Maßnahme — Schlußfinanzierung	9. 1. 73	16 149 874,—	8 925 874,—	7 224 000,—	—	werden mit Fertigstellung des Neubaus erfüllt
zusammen:			97 646 057,—	63 150 735,—	34 495 322,—		

**B. Nichtkommunale Krankenhäuser**

Lfd. Nr. Krankenhaus	Art der Maßnahme	beantragt angemeldet*	voraussichtl. förderungsf. Kosten DM	Förderungsvorschlag:		Innere Struktur
				1973 DM	1974—1976 DM	
1. Rotes-Kreuz-Krankenhaus Kassel	Neubau des Behandlungstraktes — in Bau befindliche Maßnahme — Schlußfinanzierung	5. 10. 71*	5 570 500,—	5 570 500,—	—	erfüllt
2. Rotes-Kreuz-Krankenhaus Kassel	Ergänzung und Modernisierung der Ausstattung des in Bau befindlichen Behandlungstraktes	6. 11. 70	896 050,—	896 050,—	—	erfüllt
3. Rotes-Kreuz-Krankenhaus Kassel	Neubau einer Heizzentrale	26. 7. 72	3 000 000,—	1 500 000,—	1 500 000,—	erfüllt
4. Burgfeld-Krankenhaus Kassel	Um- und Erweiterungsbau — in Bau befindliche Maßnahme — Schlußfinanzierung	12. 2. 72	1 742 000,—	1 742 000,—	—	erfüllt
5. Bezirkskrankenhaus der Arbeiterwohlfahrt Helmarshausen	Neubau eines Betten- und OP-Füßels nebst Einrichtung des OP-Traktes	16. 7. 70	900 785,—	900 785,—	—	erfüllt
6. Elisabethenstift Darmstadt	Modernisierung der Med. Klinik	4. 11. 71*	1 038 000,—	1 038 000,—	—	erfüllt
7. Elisabethenstift Darmstadt	Errichtung einer neuen Heizzentrale	4. 9. 72*	2 644 408,—	1 000 000,—	1 644 408,—	erfüllt
8. Heilig-Geist-Hospital Bensheim	Neubau der Eingangsanlage und Verwaltungsgebäude mit Schwesternschülerinnenwohnheim — in Bau befindl. Maßnahme — Schlußfinanzierung	12. 2. 71	150 000,—	150 000,—	—	erfüllt
9. Luisenkrankenhaus Lindenfels	Errichtung eines Neubaus — bereits in Bau befindliche Maßnahme — Schlußfinanzierung	29. 6. 72*	6 109 000,—	6 109 000,—	—	Strukturen werden mit Fertigstellung erfüllt
10. Krankenhaus Eichhof, Lauterbach	Neubau eines Funktionstraktes mit Pflege-Etage — III. Bauabschnitt	4. 9. 70	19 353 000,—	1 886 730,—	17 466 270,—	erfüllt
11. Krankenhaus Eichhof, Lauterbach	Neubau eines Personalwohnheimes mit 16 Appartements	22. 12. 71*	325 000,—	325 000,—	—	erfüllt
12. St. Vincenz-Hospital, Limburg	Ankauf eines Wohnhauses für Personal	6. 11. 72	300 000,—	300 000,—	—	Hessen-Klinik
13. St. Marien-Krankenhaus, Hofheim	Umbaumaßnahmen am Personalwohnheim — in Bau befindl. Maßnahme — Schlußfinanzierung	22. 3. 72	2 393 000,—	2 393 000,—	—	
zusammen:			<b>44 421 743,—</b>	<b>23 811 065,—</b>	<b>20 610 678,—</b>	

**C. Krankenhäuser des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**

Lfd. Nr. Krankenhaus	Art der Maßnahme	beantragt angemeldet*	voraussichtl. förderungsf. Kosten DM	Förderungsvorschlag:		Innere Struktur
				1973 DM	1974—1976 DM	
1. Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg	1.1 Neubau eines Klinikums für geistig behinderte Kinder u. Jugendliche (144 Betten) — in Bau befindl. Maßnahme — Schlußfinanzierung	22. 1. 73	4 600 000,—	4 600 000,—	—	—
	1.2 Ausstattung der Neubauten für geistig behinderte Kinder und Jugendl.	22. 1. 73	1 100 000,—	1 100 000,—	—	—
	1.3 Einbau einer neuen Telefonanlage — Fertigstellung steht bevor — Schlußfinanzierung	22. 1. 73	208 708,—	208 708,—	—	—
	1.4 Verbesserung der Wasserversorgung — Bauwerke in Ausführung — Schlußfinanzierung	22. 1. 73	835 565,—	835 565,—	—	—
	1.5 Modernisierung des Krankengebäudes M 5 — Schlußfinanzierung	22. 1. 73	1 250 000,—	1 250 000,—	—	—
2. Psychiatrisches Krankenhaus Gießen	2.1 Erweiterung der Heizzentrale einschließlich Einrichtung einer Müllverbrennungs- und Notstromanlage — in Bau befindl. Maßnahme — Schlußfinanzierung	22. 1. 73	1 691 750,—	1 691 750,—	—	—
	2.2 Erneuerung der Fernsprechanlage	22. 1. 73	246 315,—	246 315,—	—	—
3. Psychiatrisches Krankenhaus Haina	3.1 Ausbau und Modernisierung des Hauptgebäudes — in Bau befindliche Maßnahme — Schlußfinanzierung	22. 1. 73	295 000,—	295 000,—	—	—
	3.2 Verbesserung der Wärmeversorgung einschl. Müllverbrennungsanlage — in Bau befindl. Maßnahme — Schlußfinanzierung	22. 1. 73	1 275 210,—	1 275 210,—	—	—

Lfd. Nr. Krankenhaus	Art der Maßnahme	beantragt angemeldet*	voraussichtl. förderungsf. Kosten DM	Förderungsvorschlag: 1973 DM	1974-1976 DM	Innere Struktur
4. Psychiatrisches Krankenhaus Herborn	4.1 Neubau eines Krankengebäudes für Suchtkranke - Baumaßnahme abgeschlossen - Schlußfinanzierung	22. 1. 73	140 495,-	140 495,-	-	-
	4.2 Erneuerung der Kesselanlage - in Bau befindl. Maßnahme - Schlußfinanzierung	22. 1. 73	1 935 305,-	1 935 305,-	-	-
5. Psychiatrisches Krankenhaus Marburg	5.1 Neubau einer Heizzentrale und Neuordnung des Versorgungsnetzes - Maßnahme vor Fertigstellung - Schlußfinanzierung	22. 1. 73	3 900 565,-	3 900 565,-	-	-
	5.2 Neubau von Pavillons für geistig behinderte Kinder u. Jugendliche - Kurz vor Fertigstellung - Schlußfinanzierung	22. 1. 73	2 937 497,-	2 937 497,-	-	-
6. Psychiatrisches Krankenhaus Merxhausen	6.1 Instandsetzung des Hauses 5 - in Bau befindl. Maßnahme - Schlußfinanzierung	22. 1. 73	1 550 000,-	1 550 000,-	-	-
7. Psychiatrisches Krankenhaus Goddelau	7.1 Erweiterung der Heizungsanlage - vor Fertigstellung - Schlußfinanzierung	22. 1. 73	669 479,-	669 479,-	-	-
	7.2 Neubau einer Abtl. f. geistig behinderte Kinder und Jugendliche	22. 1. 73	6 510 000,-	6 510 000,-	-	-
8. Psychiatrisches Krankenhaus Weilmünster	8.1 Modernisierung des Wirtschaftsgebäudes - in Bau befindl. Maßnahme - Schlußfinanzierung	22. 1. 73	1 431 416,-	1 431 416,-	-	-
	8.2 Einrichtung des Wirtschaftsgebäudes - Schlußfinanzierung	22. 1. 73	300 000,-	300 000,-	-	-
	8.3 Einrichtung des Wirtschaftsgebäudes - Ersatz des überalterten Speisetransportwagensystems	22. 1. 73	300 000,-	300 000,-	-	-
	8.4 Erneuerung der Aufzuganlage für die Häuser M 5 und F 5	22. 1. 73	290 000,-	290 000,-	-	-
	8.5 Einbau einer Feuermeldeanlage	22. 1. 73	150 000,-	150 000,-	-	-
9. Psychiatrisches Krankenhaus Heppenheim	9.1 Modernisierung der Stationen F 2, F 4 und F 6 - in Bau befindliche Maßnahme - Schlußfinanzierung	22. 1. 73	800 000,-	800 000,-	-	-
10. Psychiatrisches Krankenhaus Köppern	10.1 Beschaffung einer Telefon- und Personenrufanlage	22. 1. 73	340 000,-	340 000,-	-	-
11. Orthopädische Klinik Wiesbaden	11.1 Neubau eines Ambulanzgebäudes - Restarbeiten - Schlußfinanzierung	22. 1. 73	324 970,-	324 970,-	-	-
	11.2 Ausstattung des Ambulanzgebäudes - Restausstattung - Schlußfinanzierung	22. 1. 73	90 057,-	90 057,-	-	-
12. Orthopädische Klinik Kassel	12.1 Einrichtung einer Intensivstation	22. 1. 73	265 000,-	265 000,-	-	-
	12.2 Ausstattung der Intensivstation	22. 1. 73	200 000,-	200 000,-	-	-
13. Kinderklinik Schloß Dehrn	13.1 Neubau eines Schulpavillons - Bau abgeschlossen - Schlußfinanzierung	22. 1. 73	577 422,-	577 422,-	-	-
14. Psychiatrisches Krankenhaus Frankfurt	14.1 Neubau eines Psychiatrischen Krankenhauses in Frankfurt (Main) (geplant) - Planungskosten	22. 1. 73	785 246,-	785 246,-	-	-
<b>Zusammenstellung der Kosten</b>						
A. Kommunale Krankenhäuser			97 646 057,-	63 150 735,-	34 495 322,-	
B. Nichtkommunale Krankenhäuser			44 421 743,-	23 811 065,-	20 610 678,-	
C. Krankenhäuser des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen			35 000 000,-	35 000 000,-		
zusammen:			177 067 800,-	121 961 800,-	55 106 000,-	

**Anmerkung:**

Der dringend notwendige Um- und Erweiterungsbau des Kreiskrankenhauses Frankenberg mit einem Kostenaufwand von rd. 20,0 Mill. DM kann wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel in das Jahreskrankenhausbauprogramm 1973 nicht aufgenommen werden. Auf Grund der hohen Priorität ist diese Maßnahme an er-

ster Stelle des Jahreskrankenhausbauprogrammes 1974 auszuweisen. Das gleiche gilt für den Neubau eines Personalwohnheimes am Hospital zum heiligen Geist in Frankfurt (Main). Dieses mit rd. 7,6 Millionen DM veranschlagte Projekt ist 1974 für eine Förderung vorzusehen.

660

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach, Oberlahnkreis**

Das mit dem Lande Rheinland-Pfalz abgeschlossene Verwaltungsabkommen über die Vereinbarung einer gemeinsamen zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach, im Oberlahnkreis wird nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. 4. 1973

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
I C 2 — 79 b 06.15 — 193/73  
StAnz. 21/1973 S. 926

\*

**Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach, im Oberlahnkreis**

Zwischen dem Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden, und dem Lande Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz in Mainz, wird gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153, BS 237-1) folgendes vereinbart:

## § 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach, im Oberlahnkreis, dessen vorgesehene weitere Schutzzone in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz hineinreicht, ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

## § 2

Der Regierungspräsident in Darmstadt handelt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Koblenz, soweit das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz berührt wird.

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Mainz, 26. 3. 1973

Wiesbaden, 21. 2. 1973

Für das Land Rheinland-Pfalz  
**Der Minister für Landwirtschaft,  
Weinbau und Umweltschutz**  
gez. Weyer

Für das Land Hessen  
**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und  
Umwelt**  
gez. Dr. Best

661

**Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Umstellungen in Weinbergen**

Für die Umstellung von Weinbergen mit Europäerreben auf reblausresistente Pfropfreben in nicht reblausverseuchten Gemarkungen können nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien Beihilfen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Durch die Gewährung von Beihilfen soll die Entwicklung des Weinbaues nachhaltig gefördert werden.

1. Gefördert wird nur die Umstellungsgemeinschaft, die vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft als Beauftragter für die Reblausbekämpfung im Lande Hessen, Eltville, anerkannt worden ist. In dem Anerkennungsbescheid ist

auch die Rechtsform der Umstellungsgemeinschaft zu bestimmen.

2. Beihilfen dürfen nur für Rebanpflanzungen gewährt werden, die im Rahmen eines Rebanaufbauplanes erfolgen. Der Rebanaufbauplan ist vom Oberleiter für die Reblausbekämpfung im Lande Hessen in Zusammenarbeit mit der Umstellungsgemeinschaft aufzustellen und dem Weinbauamt in Eltville zur Genehmigung vorzulegen.
3. Beihilfen sind nur für solche Anlagen zu gewähren, die ihrer Größe nach eine rationelle Bewirtschaftung zulassen, für die nach § 1 Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 1968 (BGBl. I S. 471) eine Genehmigung zur weinbergsmäßigen Nutzung erteilt worden ist und für die rechtzeitig ein Setzschein nach § 12 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus, im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1543) in der Fassung vom 31. Januar 1963 (BGBl. I S. 62) beantragt worden ist.  
Für Rebanpflanzungen mit Pflanzgut unkontrollierbarer Herkunft oder das aus sonstigen Gründen nicht den sautgutrechtlichen Bestimmungen entspricht sowie bei der Verwendung von Sorten, die nicht im Rebsortenverzeichnis aufgeführt sind, dürfen keine Beihilfen gewährt werden. Das gleiche gilt für Pflanzungen, die nicht den Vorschriften dieser Richtlinien entsprechen.
4. Bei der Ermittlung der beihilfefähigen Kosten ist von den Gesamtkosten der Umstellung auszugehen. Die erbrachten Eigenleistungen in Form von Hand- und Spanndiensten sind jedoch gesondert nachzuweisen. Sie dürfen aber höchstens mit 80% des Aufwandes berücksichtigt werden, der bei Einsatz fremder Arbeitskräfte entstanden wäre. Von den Gesamtkosten der Umstellung sind die Kosten für die Beschaffung des Rebpfanzgutes abzuziehen. Erfolgt die Umstellung im Rahmen des Flurbereinigerverfahrens, so sind außerdem von den Gesamtkosten die von der Teilnehmergemeinschaft den Mietgliedern der Umstellungsgemeinschaft gewährten Entschädigungen nach § 50 (2) FlurbG abzuziehen.
5. Wird die Umstellung außerhalb des Flurbereinigerverfahrens durchgeführt, so beträgt die Beihilfe mindestens 1600,— DM/ha, höchstens jedoch 2400,— DM/ha. Erfolgt die Umstellung innerhalb der Flurbereinigung, so beträgt die Beihilfe mindestens 3200,— DM/ha, höchstens jedoch 4800,— DM/ha.
6. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Umstellungen von Weinbergen ist beim Oberleiter für die Reblausbekämpfung im Lande Hessen, Eltville, Walluferstr. 19, zu stellen.  
Der Oberleiter führt die erforderlichen Überprüfungen durch und legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Weinbauamt, Eltville, zur Entscheidung vor.
7. Für die Gewährung der Beihilfe sowie für die Überwachung und den Nachweis der Verwendung sind die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (StAnz. 1972 S. 201) maßgebend.
8. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Umstellung sowie der zweckbestimmten Verwendung der Beihilfe obliegt dem Oberleiter.
9. Diese Richtlinien treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten meine Richtlinien vom 6. August 1970 (StAnz. S. 1928) außer Kraft.

Wiesbaden, 16. 4. 1973

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
II A 2 — 83 d — 08 — 4433/73  
StAnz. 21/1973 S. 926

662

## Der Landeswahlleiter für Hessen

**Nachfolge für den Abgeordneten Heinrich Baumann (SPD)**

Der Abgeordnete Heinrich Baumann hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr Karl Schneider, Kreisrechtsdirektor  
geb. am 21. Mai 1934

6101 Weiterstadt, Bahnhofstraße 89

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 8. 5. 1973

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II 41 — 3 e 34/17 — 10/73 — 1  
StAnz. 21/1973 S. 926

**Beschluß des Staatsgerichtshofes betr. Verletzung von Grundrechten einer Gemeinde durch Neugliederungsgesetz**

Nachstehend gebe ich den Beschluß des Staatsgerichtshofes vom 11. April 1973 bekannt. Weitere Entscheidungen ähnlichen Inhalts enthalten die Beschlüsse P.St. 692, 693 und 694.

Wiesbaden, 3. 5. 1973

**Der Präsident des Staatsgerichtshofes  
des Landes Hessen**  
P.St. 697

StAnz. 21/1973 S. 927

\*

**Beschluß vom 11. 4. 1973 — P.St. 697**

Auf den Antrag der Gemeinde U...,  
— Antragstellerin —

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt und Notar Dr. Hermann Weber und Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Seibert, Schlüchtern, Obertorstraße 30,

wegen Verletzung von Grundrechten durch § 11 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 220)

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 11. April 1973 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten der Antragstellerin zurückgewiesen.

Die Gebühr wird auf 1000,— DM festgesetzt.

## I.

Das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda vom 11. Juli 1972 (GVBl. I 1972 S. 220) — kurz: Neugliederungsgesetz —, das am 1. August 1972 in Kraft getreten ist (§ 26, 2. Halbsatz Neugliederungsgesetz), bildete den Landkreis Fulda durch Zusammenlegung des alten Landkreises Fulda und des Landkreises Hünfeld mit einigen Gemeinden neu und sprach überdies Änderungen der Gemeindegrenzen aus. § 11 des Neugliederungsgesetzes gliederte die Antragstellerin mit der Gemeinde Oberkalbach im ehemaligen Landkreis Schlüchtern in die Gemeinde Mittelkalbach ein; die Gemeinde Mittelkalbach erhielt den Namen Kalbach.

## II.

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer Grundrechtsklage vom 20. Juli 1972 gegen diese Grenzänderung und rügt, daß § 11 Neugliederungsgesetz, soweit er sie betreffe, ihre Grundrechte aus Art. 1, 137 Abs. 1 und 3 Hessische Verfassung — HV — sowie Art. 3, 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz — GG — verletze. Sie beantragt, § 11 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda vom 11. Juli 1972 insoweit für verfassungswidrig und damit für nichtig zu erklären, als darin die Eingliederung der Gemeinde Uttrichshausen, Landkreis Schlüchtern, in die Gemeinde Mittelkalbach, Landkreis Fulda, bestimmt wird.

Zur Begründung ihres Antrags führt die Antragstellerin aus:

1. Ihr Grundrecht auf Selbstverwaltung (Art. 137 Abs. 3 HV, 28 Abs. 2 GG) sei verletzt, weil sie zu der gesetzlich ausgesprochenen Grenzänderung nicht ordnungsgemäß gehört worden sei. Das Anhörungsrecht sei Bestandteil des Selbstverwaltungsrechts. Danach hätte sie zu derjenigen Maßnahme angehört werden müssen, durch die sie aufgelöst worden sei. Das sei jedoch nicht geschehen. Der Landrat des Landkreises Schlüchtern habe sie am 12. November 1971 aufgefordert, zu dem Erlaß des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 20. Oktober 1971 Stellung zu nehmen. Danach sei sie zu den Vorhaben gehört worden, entweder die drei Gemeinden Heubach, Oberkalbach und Uttrichshausen dem neuen Landkreis Fulda zuzuordnen und mit den Gemeinden Mittelkalbach, Niederkalbach und Veitsteinbach zu einer neuen Gemeinde zusammenzufassen oder die Gemeinden Heubach und Uttrichshausen mit den Gemeinden Braunzell, Büchenberg, Döllbach, Eichenzell, Hattenhof, Kerzell, Löschenrod, Lütter,

Rhönshausen, Rothemann und Welters zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen. Nur zu diesen — alternativ — beabsichtigten Zusammenschlüssen habe sie Stellung genommen, während § 11 Neugliederungsgesetz sie nunmehr in die Gemeinde Mittelkalbach eingegliedert habe. Zu einer möglichen Eingliederung, die andere rechtliche Folgen auslöse als ein Zusammenschluß, sei sie nicht gehört worden.

2. § 11 Neugliederungsgesetz verstoße auch gegen Art. 1 HV und Art. 3 Abs. 3 GG. Sie sei nämlich nur deshalb in die Gemeinde Mittelkalbach eingegliedert worden, um die Wiederwahl des der SPD angehörenden Bürgermeisters der Gemeinde Mittelkalbach zu ermöglichen. Er habe also wegen seiner politischen Anschauung bevorzugt werden sollen.

3. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz nach Art. 1 HV und Art. 3 Abs. 1 GG gelte nach Art. 19 Abs. 3 GG auch für Gemeinden. Die gesetzliche Grenzänderung verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil die Hessische Landesregierung beabsichtige, die Gemeinde Züntersbach im ehemaligen Landkreis Schlüchtern als selbständige Gebietskörperschaft zu erhalten. Beide Gemeinden lägen im Gebiet der hessisch-bayerischen Landesgrenze zwischen Fulda und Bad Brückenau. Sie selbst habe mit dem Ortsteil Heubach über 1400 Einwohner, während die Gemeinde Züntersbach nur rd. 650 Einwohner zähle. Züntersbach solle jedoch selbständig bleiben, um einer sachgerechten, grenzüberschreitenden Neugliederung des Grenzgebietes nicht vorzugreifen. Es sei beabsichtigt, die Gemeinde Züntersbach in die Stadt Brückenau einzugliedern, die bayerischen Gemeinden Motten, Kothen und Speicherz dem Landkreis Fulda zuzuordnen. Ließe man im Hinblick auf diese Gebietsänderung die Gemeinde Züntersbach selbständig bleiben, so sei es nicht zu vertreten, sie, die Antragstellerin, mit einer mehr als doppelt so großen Einwohnerzahl durch die Eingliederung in die Gemeinde Mittelkalbach aufzulösen. Die gebotene Gleichbehandlung aller hessischen Gemeinden in diesem Gebiet sei nur gewährt, wenn sie selbst ebenfalls selbständig bleiben könne, um eine vernünftige grenzüberschreitende Neugliederung leistungsfähiger Gemeinden zu ermöglichen.

4. Schließlich sei hervorzuheben, daß alle Gründe des öffentlichen Wohls nach § 16 Hessische Gemeindeordnung — HGO — für ihren Zusammenschluß mit den Gemeinden Motten, Kothen und Speicherz sprächen. Mithin sei die Neugliederung auch gesetzwidrig.

## III.

Der Staatsgerichtshof hat in sinngemäßer Anwendung des Art. 131 HV in Verbindung mit § 45 StGHG sämtlichen Mitgliedern der Landesregierung sowie dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des Landtagsausschusses, der mit den Vorarbeiten für das angegriffene Gesetz befaßt war, Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Präsident des Hessischen Landtags hat dem Staatsgerichtshof mitgeteilt, daß der Hessische Landtag nicht beabsichtige, sich zu dem Verfahren zu äußern. Der Vorsitzende des Ausschusses für Verwaltungsreform hat mitgeteilt, daß er sich der Rechtsauffassung des Landesanwaltes anschließe. Außer dem Hessischen Ministerpräsidenten haben die Mitglieder der Landesregierung keine Stellungnahme abgegeben.

Der Hessische Ministerpräsident und der Landesanwalt bei dem Staatsgerichtshof haben zu der Grundrechtsklage Stellung genommen. Sie halten den Antrag für unzulässig, jedenfalls für unbegründet.

1. Der Hessische Ministerpräsident begründet seine Ansicht wie folgt:

Die Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden könne von der Antragstellerin im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nicht geltend gemacht werden. Art. 137 Abs. 3 HV enthalte kein Grundrecht im Sinne des § 45 Abs. 2 StGHG, sondern eine institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. Ihre Gewährleistung in der Hessischen Verfassung entspreche Art. 28 Abs. 2 GG. Sie sei vom Verfassungsgeber in den 1. Hauptteil „Aufbau des Landes“ und nicht in den 1. Hauptteil „Die Rechte des Menschen“ der Hessischen Verfassung eingeordnet worden. Verstöße der öffentlichen Gewalt gegen institutionelle Garantien berechtigten nicht zur Grundrechtsklage.

Auch nach dem Grundgesetz sei das durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht als

Grundrecht anzusehen. Die kommunalen Gebietskörperschaften seien reine Zweckerschöpfungen des Staates; die kommunale Selbstverwaltung sei kein vorstaatliches Rechtsinstitut. Eine dem § 91 Bundesverfassungsgerichtsgesetz — BVerfGG — entsprechende Vorschrift fehle in dem Gesetz über den Staatsgerichtshof. Es müsse dem Gesetzgeber überlassen bleiben, eine entsprechende Antragsbefugnis der Gemeinden vor dem Staatsgerichtshof zu schaffen. Auch finde sich in der Hessischen Verfassung keine dem Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 b GG vergleichbare Vorschrift. Die Grundrechtsklage könne auch nicht auf die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach Art. 1 HV gestützt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts könnten keine Grundrechte für sich in Anspruch nehmen, denn der Staat könne nicht gleichzeitig Adressat und Berechtigter der Grundrechte sein. Der Gleichheitssatz in seiner Ausformung als allgemeines Willkürverbot gelte im Verhältnis der Gemeinden zum Staat nur als objektiver Verfassungssatz, der aber nicht als Grundlage einer Grundrechtsklage verwendet werden könne.

Die Grundrechtsklage könne auch nicht, soweit sie auf den Gleichheitssatz gestützt werde, in einen von der Gemeinde in Prozeßstandschaft für ihre Bürger gestellten Antrag umgedeutet werden. Grundrechte seien höchstpersönlicher Natur, das Institut der Prozeßstandschaft könne nicht in diesen Bereich übertragen werden. Auf jeden Fall sei die Grundrechtsklage unbegründet. Die gesetzliche Eingliederung der Antragstellerin in die Gemeinde Kalbach verstoße nicht gegen die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. Die Antragstellerin sei ordnungsgemäß angehört worden, und die Entscheidung des Gesetzgebers sei auch am Gemeinwohl, orientiert gewesen. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes sei ebenfalls nicht ersichtlich. Für die Eingliederung der Antragstellerin in die neue Gemeinde Kalbach sprächen sachliche Erwägungen.

2. Nach Ansicht des Landesanwaltes scheiden Art. 28 Abs. 2, Art. 3 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG als Prüfungsmaßstab aus, da vor dem Staatsgerichtshof nur die Verletzung eines von der Hessischen Verfassung gewährten Grundrechts gerügt werden könne. Aber auch soweit die Antragstellerin ihre Klage auf Art. 137 Abs. 3 HV stütze, sei die Grundrechtsklage unzulässig, da das den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährleistete Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten kein Grundrecht im Sinne des § 45 Abs. 2 Staatsgerichtshofsgesetz — StGHG — sei. Art. 137 Abs. 3 HV verbürge kein staatsgerichtliches subjektives Freiheitsrecht, sondern garantiere den Kernbereich der Institution „gemeindliche Selbstverwaltung“. Verstöße gegen diese institutionelle Garantie berechtigten nach der Hessischen Verfassung und dem Staatsgerichtshofsgesetz nicht zur Grundrechtsklage.

Auch der Gleichheitssatz könne den Gemeinden gegenüber kommunalen Neugliederungsmaßnahmen des Staates keine weitergehenden verfassungsrechtlichen Ansprüche gewähren als die Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Gemeinden seien nicht Träger von Grundrechten, es sei denn, subjektive Rechte der Verfassung gehörten zu dem Eigenbereich der kommunalen Körperschaft oder stünden in untrennbarem Zusammenhang zu ihm. Der Gleichheitssatz gehöre jedoch nicht zu den spezifischen körperschaftseigenen Rechten. Schließlich könnten sowohl das aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Willkürverbot als auch die Verletzung des Anhörungsrechts, das ein verfassungsrechtlicher Annex des Selbstverwaltungsrechtes sei, nur im Rahmen einer zulässigen Grundrechtsklage geprüft werden.

#### IV.

Auf die Stellungnahme des Hessischen Ministerpräsidenten und des Landesanwaltes hat die Antragstellerin erwidert:

Das Recht der „kommunalen Verfassungsbeschwerde“ ergebe sich aus § 45 Abs. 2 StGHG. Der Wortlaut dieser Vorschrift schließe es auch nicht aus, im Grundgesetz verankerte Grundrechte als Prüfungsmaßstab heranzuziehen. Es spreche auch kein vernünftiger Grund dafür, den juristischen Personen des öffentlichen Rechts den Grundrechtsschutz zu versagen, denn auch Körperschaften des öffentlichen Rechts hätten ein Recht darauf, vom Staat nicht willkürlich behandelt zu werden. Wenn auch Art. 137 Abs. 3 HV als sog. institutionelle Garantie angesehen werde, so bestehe Einigkeit darüber, daß der Kernbereich des Selbstverwaltungsrechtes bei Grenzänderungen und Neugliederungsmaßnahmen nicht verletzt werden dürfe. Dazu gehöre auch das Recht auf Anhörung und der Schutz der Gemeinden vor gesetzlichen Eingriffen, die nicht vom öffentlichen Wohl getragen werden. Sie sei überdies im Rahmen des Neugliederungsverfahrens nicht ordnungsgemäß angehört und willkürlich in die Gemeinde Mit-

telkalbach eingegliedert worden. Anders als die Antragstellerin mit über 1400 Einwohnern sei die Gemeinde Züntersbach mit nur rd. 650 Einwohnern selbständig geblieben, und zwar deshalb, weil sich diese Gemeinde nach den Planungen der Hessischen Landesregierung sinnvoll keiner anderen Gemeinde habe zuordnen lassen. Da hierfür nur eine bayerische Nachbargemeinde in Betracht gekommen wäre, hätte die Antragstellerin auch solange selbständig bleiben müssen, bis eine Vereinigung mit den bayerischen Gemeinden Motten, Kothen und Speicherz möglich gewesen wäre. Mit Recht habe der Hessische Ministerpräsident in seinem Schriftsatz vom 21. November 1972 darauf hingewiesen, daß der Ermessensspielraum des Gesetzgebers dort seine Grenzen findet, wo die ungleiche Behandlung der regelten Sachverhalte nicht mehr mit einer an der Gerechtigkeit orientierten Betrachtungsweise vereinbar sei. Das sei hier der Fall. Die gesetzliche Eingliederung der Antragstellerin in die Gemeinde Mittelkalbach sei so eindeutig widerlegbar und so offensichtlich fehlsam, daß ihr der Rechtsschutz vor dem Staatsgerichtshof nicht versagt werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Antragstellerin und der übrigen am Verfahren Beteiligten, insbesondere der dargelegten Rechtsausführungen, wird zur Ergänzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

#### V.

Der Antrag kann keinen Erfolg haben, da die Grundrechtsklage unzulässig ist.

1. Der Zulässigkeit der Grundrechtsklage steht allerdings nicht entgegen, daß sie unmittelbar gegen ein Gesetz gerichtet ist. Abgesehen von dem Fall des § 48 Abs. 1 StGHG, wenn nämlich die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinausgeht, insbesondere mit seiner Wiederholung zu rechnen ist und daher eine allgemeine Regelung erforderlich erscheint, findet ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof wegen Verletzung eines Grundrechts nur nach Ausschöpfung des Rechtsweges vor den allgemeinen Gerichten statt (§ 48 Abs. 3 Satz 1 StGHG). Indes gilt dies dann nicht, wenn — wie hier — die Antragstellerin tatsächlich, gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffene Vorschrift betroffen wird, ohne daß eine Ausführungsnorm oder ein Vollziehungsakt hinzutreten müßte. In diesem Ausnahmefall fehlt der Betroffenen überhaupt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, so daß nur die unmittelbare Anrufung des Verfassungsgerichts den Schutz vor unzulässigen Eingriffen der Staatsgewalt gewährleisten kann (Hess. StGH in ständiger Rechtsprechung, z. B. Hess. StGH, Urteil vom 7. Januar 1970 — P. St. 539 — StAnz. 1970, 342 = DÖV 1970, 234 = ESVGH 20, 206 = DVBl. 1970, 524 [L]; zuletzt im Beschluß vom 12. Juli 1972 — P. St. 640). Mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes am 1. August 1972 ist die Antragstellerin als selbständige juristische Person untergegangen. Sie wäre daher durch § 11 des Neugliederungsgesetzes tatsächlich, gegenwärtig und unmittelbar in einem Grundrecht verletzt, stünde ein solches ihr zu.

2. Daß die Antragstellerin trotz ihrer Auflösung noch die Rechte geltend machen kann, die mit ihrem Untergang in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere den Akt, der ihren Untergang herbeigeführt hat, mit den zulässigen Rechtsbehelfen angreifen kann, hat der Staatsgerichtshof schon in seinem Beschluß vom 2. August 1972 in dieser Sache über den Antrag der Antragstellerin auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung bejaht.

3. Die Grundrechtsklage ist jedoch aus anderen Gründen nicht zulässig. Die Antragstellerin kann den außerordentlichen Rechtsbehelf einer Grundrechtsklage an den Staatsgerichtshof nicht für sich in Anspruch nehmen. Hingegen haben Gemeinden und Gemeindeverbände die Befugnis, nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 b GG in Verbindung mit § 91 BVerfGG vor dem Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung zu erheben, daß ein Gesetz des Bundes oder des Landes Art. 28 GG verletze. Diese Verfassungsbeschwerde ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Beschwerde wegen Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes nach dem Landesrecht vor dem Landesverfassungsgericht erhoben werden kann (§ 91 Satz 2 BVerfGG). Bei dieser außerordentlichen Rechtsschutzmöglichkeit handelt es sich in der Sache um eine Normenkontrolle mit gegenständiglich beschränktem, subsidiärem Antragsrecht. Die Anrufung ist mithin nach § 91 Satz 2 BVerfGG nur in den Ländern versperrt, in denen durch Landesverfassung oder Landesgesetz den Kommunen gegen landesgesetzliche Regelungen ein auf das Selbstverwaltungsrecht gestützter Rechtsbehelf (Verfassungsbeschwerde,

Grundrechtsklage oder Normenkontrollrecht) gewährt ist, § 91 Satz 2 BVerfGG legt jedoch insoweit den Vorrang der Landesverfassungsgerichtsbarkeit nicht für den Fall fest, daß eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband die Unvereinbarkeit von Bundesrecht mit dem Grundgesetz (Art. 28 GG) rügt. Die Kontrolle von Bundesrecht bleibt ohnehin dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. BVerfGE 1, 173; 26, 180). Hessen hat — anders als in den Verfassungen einiger anderer Länder (Baden-Württemberg: Art. 76 Landesverfassung in Verbindung mit § 54 Bad.-Württ. StGHG; Bayern: Art. 120, § 4 Landesverfassung in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 BayVerfGG; Nordrhein-Westfalen: § 50 NRW VerfGG; Rheinland-Pfalz: Art. 130 Abs. 1, 49 Landesverfassung) — nicht den Weg der kommunalen Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof eröffnet. Daran wird auch nichts dadurch geändert, daß Hessen die allgemeine Grundrechtsklage gewährt, wonach jedermann in Hessen den Antrag zur Verteidigung der Grundrechte nach Art. 131 Abs. 1 HV, § 45 Abs. 2 StGHG stellen kann, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei.

Soweit die Antragstellerin die Ansicht vertritt, § 11 des Verleumdungsgesetzes verletze die Art. 3, 28 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG, ist es dem Staatsgerichtshof als Landesverfassungsgericht verwehrt, in eine Sachprüfung einzutreten. Im Grundrechtsbereich verbleibt es dabei, daß die Verfassungsräume von Bund und Ländern selbständig nebeneinanderstehen (vgl. Hess. StGH, Beschluß vom 6. Januar 1969 — P. St. 497 —, ESVG 20, 5 [8] = Verw. tspr. 21, 7 [10] = DÖV 1970, 575 [L]; Beschluß vom 6. Januar 1971 — P. St. 599 —). Auch das Bundesverfassungsgericht Beschluß vom 19. Juli 1967 — 2 BvR 639/66 —, BVerfGE 22, 467 [270—272] = DÖV 1967, 750 = NJW 1967, 1955 = DVBl. 1969, 146) hat eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß zwischen dem materiellen Gehalt eines Grundrechts und der Möglichkeit seiner mehrfachen Garantie unterschieden werden muß. Das bedeutet, daß über die Verletzung eines vom Grundgesetz garantierten Grundrechts ausschließlich das Bundesverfassungsgericht, über ein von der Verfassung des Landes Hessen gewährleistetes inhaltsgleiches, nach Art. 31, 142 in Verbindung mit Art. 1 bis 18 GG fortgeltendes Grundrecht ausschließlich der Staatsgerichtshof des Landes Hessen (Art. 131 HV) verbindlich zu entscheiden hat. Das gilt selbst dann, wenn die Grundrechtsvorschriften des Grundgesetzes und die gemäß Art. 142 GG in Kraft gebliebenen Bestimmungen der Landesverfassung je nur ein und dasselbe Grundrecht schützen. Somit scheidet Art. 3 GG als Prüfungsmaßstab der Grundrechtsklage aus.

Aber auch auf eine Verletzung des Art. 28 Abs. 2 GG kann sich die Antragstellerin nicht berufen (vgl. Hess. StGH, Beschluß vom 16. Juni 1971 — P. St. 631 —). Abgesehen von der Frage, ob Art. 28 Abs. 2 GG überhaupt den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Grundrecht auf Selbstverwaltung gewährt (vgl. dazu Hamm/Lenz: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Komm. 3. Auflage 1970, Artikel 28 Anm. B, 5 a S. 400§401), bleiben als Prüfungsmaßstab der Grundrechtsklage allein Art. 1 und 137 HV.

5. Die Antragstellerin ist als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht Trägerin des Grundrechts nach Art. 1 HV. Die Rechtsstellung der Antragstellerin hat ihre gesetzliche Grundlage in der Hessischen Gemeindeordnung — HGO —. Danach ist sie eine Gebietskörperschaft (§ 1 Abs. 2 HGO), d. h. eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Gebietshoheit. Als solche besitzt sie die Rechtsfähigkeit des zivilen und des öffentlichen Rechts (vgl. Schlempp, Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung, 1969, § 1 Anm. VI). Wenn auch die Hessische Verfassung die Frage, ob juristische Personen Träger von Grundrechten sein können, nicht behandelt, so hat sie die Ausdehnung der Grundrechte auf juristische Personen jedenfalls nicht ausgeschlossen (vgl. Zinn-Stein, Die Verfassung des Landes Hessen, 1954, Vorbem. vor Art. 1 Anm. IV, 1, S. 93).

- a) Das Wertesystem der Grundrechte der Hessischen Verfassung geht von der Gleichheit, Freiheit und Würde des einzelnen Menschen als natürlicher Person aus. Die Grundrechte sollen den einzelnen gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt schützen (vgl. Zinn-Stein, 1954, a. a. O., Vorbem. vor Art. 1, Anm. IV 1, S. 94). Demnach bestehen grundsätzlich Bedenken dagegen, die Grundrechtsfähigkeit auf juristische Personen des öffentlichen Rechts zu erstrecken, soweit sie — wie die Antragstellerin — öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Als Gebietskörperschaft ist die Antragstellerin Trägerin „mittelbarer Selbstverwaltung“. Vom Menschen und

Bürger als dem ursprünglichen Inhaber der Grundrechte her gesehen stellt sie nur eine besondere Erscheinungsform der einheitlichen Staatsgewalt dar. Innerhalb des hoheitlichen Gesamtaufbaus des Staates kann sie daher keine Grundrechte als subjektive öffentliche Rechte beanspruchen, weil die Grundrechte grundsätzlich das Verhältnis des Einzelnen zum Staat betreffen. Der Staat selbst und seine Institutionen können nicht gleichzeitig Adressat (vgl. Art. 26 2. Halbsatz HV) und Berechtigter der Grundrechte sein (vgl. BVerfGE 15, 256 [262]; 21, 362 [369/370]; VGH Nordrhein-Westfalen, AS 14, 372 [374]; 14, 377 [380]; Zinn-Stein, Verfassung des Landes Hessen, Komm. 1963, Art. 131 bis 133 Anm. IV, 18, S. 34/35; Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 19 Abs. 3 Rdnr. 29 ff.; Bachof in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, 1958, Bd. III/1 S. 180; Maunz, Deutsches Staatsrecht, 17. Auflage 1969, § 14 II, 10, S. 103; Hamann/Lenz, a. a. O., Art. 19, Anm. B, 9 S. 326 m. w. N.).

Das gilt insbesondere für das Grundrecht auf Gleichbehandlung nach Art. 1 HV. Wenn sich auch der Wortlaut dieser Vorschrift speziell auf natürliche Personen bezieht („alle Menschen“), so beinhaltet er doch den allgemeinen Gleichheitssatz und das Willkürverbot, die auch für die Beziehungen innerhalb des hoheitlichen Staatsaufbaus Geltung beanspruchen. Jedoch handelt es sich insoweit um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der schon aus dem Wesen des Rechtsstaates, dem Prinzip der allgemeinen Gerechtigkeit folgt. Die Konstruktion eines Grundrechts der betreffenden juristischen Person des öffentlichen Rechts als eines subjektiven öffentlichen Rechts ist hierfür nicht erforderlich (vgl. BVerfGE 21, 332 [372]).

Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Antragstellerin unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereiche zuzuordnen ist. Das setzt aber voraus, daß subjektive Rechte der Hessischen Verfassung dem Eigenbereich der Antragstellerin als kommunaler Gebietskörperschaft angehören oder doch in einem untrennbaren Zusammenhang mit ihr stehen (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. April 1969, DÖV 1969, 560 = DVBl. 1969, 799 = AS 11, 73). Der Gleichheitssatz gehört jedoch nicht zu den spezifisch körperschaftseigenen Rechten.

Ob der Grundsatz, daß die Grundrechte auf juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht anwendbar sind, ohne Ausnahme gilt, oder ob Bereiche denkbar sind, in denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts zulässigerweise nicht in Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig wird und daher unter bestimmten Umständen des Grundrechtsschutzes fähig und bedürftig sein könnte, bedarf hier nicht der Erörterung. Denn der mit der Grundrechtsklage angefochtene Eingriff in ihren Bestand betrifft die Antragstellerin vor allem als Trägerin vom Staat übertragener Aufgaben und vom Staat verliehener Befugnisse (vgl. §§ 2, 4 HGO).

- b) Der Gegenmeinung, nach der juristische Personen des öffentlichen Rechts Träger von Grundrechten sein können, auch soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. Wernicke in Bonner Kommentar, Art. 19, Erl. II 3 a; von Mangoldt-Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 2. Aufl. 1957, Art. 19 Erl. VI Ziff. 2, S. 566; Bettermann, NJW 1969, 1321; Papenkopf, Kommunalrecht, 1971, S. 26 f m. w. N. in FN 10) kann nicht gefolgt werden.

Es ist zwar zuzugeben, daß der in Art. 19 Abs. 3 GG zum Ausdruck gekommene Grundgedanke mangels entsprechender ausdrücklicher Regelung in der Hessischen Verfassung auch auf den Bereich des Landesverfassungsrechts übertragen werden kann. Zutreffend ist auch, daß sich der Nebensatz des Art. 19 Abs. 3 GG „soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind“ auf die Grundrechte und nicht auf die juristischen Personen bezieht. Das zeigen eindeutig die Materialien zu Art. 19 Abs. 3 GG. Der Hauptausschuß des parlamentarischen Rates hat diesen Nebensatz gewählt, um die schwerfällige Einzelaufzählung der auf juristische Personen anwendbaren Grundrechte zu vermeiden (vgl. v. Doemming-Füsslein-Matz in Jb Öff R N. F. Bd. 1, 180 [183]). Den weiteren Folgerungen der Gegenmeinung vermag sich der Staatsgerichtshof jedoch nicht anzuschließen. Obwohl Art. 19 Abs. 3 GG nur von „juristischen Personen“ spricht, gebietet er keine Gleichstellung der juristischen Person des privaten und

des öffentlichen Rechts. Auch für den Bereich der Hessischen Verfassung kann eine solche Gleichstellung nicht angenommen werden. Unter der Herrschaft der Weimarer Reichsverfassung konnten sich Körperschaften, Verbände oder Kollektive als solche nicht auf die Freiheitsrechte berufen (vgl. Carl Schmitt in Anschütz-Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1932, Bd. 2 S. 594). Hätte der hessische Verfassungsgeber diesen Rechtszustand ändern und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Grundrechtsfähigkeit zusprechen wollen, so hätte es einer besonderen Zuordnungsvorschrift bedurft. Die Hessische Verfassung hat aber die einzelnen Grundrechtsbestimmungen unter ihrem „Ersten Hauptteil“ ausdrücklich als „Die Rechte des Menschen“ zusammengefaßt. Die Erwägung, daß die verschiedenen organisatorischen Einheiten des Staates sich an Machtfülle wesentlich unterscheiden, daß es im Verhältnis zueinander Abhängigkeit und Gewaltunterworfenheit gibt und demgemäß auch die Anwendung öffentlicher Gewalt in der Beziehung des Staates zu einem nachgeordneten Träger öffentlicher Aufgaben in Betracht kommt, führt nicht dazu, den jeweiligen Organen des Staates die Grundrechtsfähigkeit zuzusprechen (vgl. BVerfGE 21, 362 [370]). Grundrechte gewähren subjektive Rechte gegen staatliche Funktionen; sie binden, wie Art. 26 2. Halbsatz HV statuiert, den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar, also den handelnden Staat. Für die Frage der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts kann es folglich nur darauf ankommen, ob und wie weit sie einer hoheitlichen Funktion gewaltunterworfen sind. Nun ist aber die vollziehende der gesetzgebenden Gewalt unterworfen, sie steht in einem Unterwerfungsverhältnis zu den in Gesetzesform ergehenden „Weisungen“ nicht anders als der gesetzesunterworfenen Bürger. Verwaltung und Gesetzgebung sind der rechtsprechenden Gewalt unterworfen, wie diese dem Gesetz- und Verordnungsgeber. In all diesen wechselseitigen Beziehungen der jeweiligen Staatsgewalten gelten die Grundrechte jedoch nicht. Das zeigt, daß es im Ansatz verfehlt ist, die Grundrechtsfähigkeit nach Maßgabe rechtlicher Subordination zu beurteilen (vgl. v. Ohlshausen, Zur Anwendbarkeit von Grundrechten auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, Dissertation Marburg 1970, S. 129 ff.). Der Staat und seine Organe können daher als juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht Träger von Grundrechten sein.

6. a) Art. 137 Abs. 1 HV gewährt der Antragstellerin kein Grundrecht, dessen Verletzung sie nach § 45 Abs. 2 StGHG rügen könnte.

Zwar sind die Gemeinden, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung, doch sind sie als „verlängerter Arm des Staates“ nicht Träger staatsgerichteter Grundrechte, auch wenn sie öffentliche Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. Sie entstehen oder bestehen nur nach Maßgabe der staatlichen Gesetze (vgl. Art. 137 Abs. 1 Satz 2 HV, § 2 Satz 1 HGO). Ein uneingeschränktes Recht, über ihr Gebiet hinauszugreifen oder Gebietsteile aufzugeben bis hin zur Selbstaufgabe, ist ihnen nirgends eingeräumt. Sie haben also auch kein subjektives Recht auf Bestand bzw. über ihren Fortbestand (vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Art. 19 Abs. 3 Rdnr. 38 und Art. 28 Abs. 2 Rdnr. 28, 29). Die öffentlichen Aufgaben der Gemeinden können organisationsrechtlich und kompetenzrechtlich vom Staat an sich gezogen werden; dagegen können sie nur Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten suchen (vgl. §§ 141, 142 HGO).

Das zeigt, daß weder die Funktion noch die Kompetenz der Gemeinde ein Grundrecht beinhaltet. Bei Eingriffen des Staates in den Eigenbereich der Gemeinde handelt es sich vielmehr um die Abgrenzung von Kompetenzen, um eine dem Grunde nach sinnvolle und zweckmäßige Aufteilung der staatlichen Gewalt und die Abgrenzung von Teilzuständigkeiten gegeneinander. Die Regelung dieser Beziehungen und die Entscheidung dieses Konflikts sind nicht Gegenstand von Grundrechten, weil der unmittelbare Bezug zum Menschen fehlt (vgl. dazu BVerfGE 21, 362 [370/371]). Insoweit ist die Gemeinde nicht „Sachwalter“ subjektiver Bürgerrechte, weil es kein Individualrecht darauf gibt, daß irgendwelche

öffentlichen Aufgaben einer bestimmten Instanz die Kompetenz gegeben sind (vgl. Maunz-Dürig, a. a. O., Art. 19 Abs. 3, Rdnr. 38).

- b) Für die Lösung von Streitfällen dieser Art gilt allein Art. 137 Abs. 3 HV. Das Verhältnis der Gemeinden zum Staat ist verfassungsrechtlich ausschließlich durch die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung abgesichert. Sie soll das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als institutionellen Bestandteil der Verfassungsordnung verbürgen. Zahl, Größe und Einzelheiten der inneren Organisation der Gemeinden sind keinesfalls von der Verfassung festgelegt (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. April 1969, AS Rheinland-Pfalz 11, 73 = DÖV 1969, 560 = DVBl. 1969, 799; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. April 1970, DVBl. 1970, 794 m. Anm. Görg = OVGE 26, 270). Aber auch das in Art. 137 Abs. 3 HV den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährleistete Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten ist kein Grundrecht im Sinne des § 45 Abs. 2 StGHG. Jenes Recht entspricht einer in Art. 28 Abs. 2 GG vornehmlich an die Länder der Bundesrepublik als „Adressaten“ gerichteten Forderung. Sowohl die Fassung des Art. 137 Abs. 3 HV als auch seine Stellung im Zweiten Hauptteil der Verfassung des Landes Hessen („Aufbau des Landes“) lassen eindeutig erkennen, daß es sich hierbei um ein Recht handelt, das von der Verfassung nicht als Grundrecht angesehen wird, vielmehr den Charakter einer institutionellen Garantie hat. Eine solche verleiht aber dem gewährleisteten Recht keinen Grundrechtscharakter und berechtigt daher nicht zur Grundrechtsklage (vgl. Hess. StGH, Beschluß vom 7. November 1952 — PSt. 107 —; Beschluß vom 18. Juni 1971 — PSt. 631 — m. w. N.).
- c) Jede andere Auslegung des Art. 137 HV führte zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Gemeinden gegenüber dem Staat. Dem Eigenbereich und dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden steht das staatliche Gebietsverfügungsrecht gegenüber. Der Staat, d. h. das Land als Glied des Bundesstaates, hat ein rechtliches Interesse daran, daß die gemeindliche Gebietsorganisation nur dort geändert wird, wo das öffentliche Wohl dafür spricht (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 HGO). Deshalb ist die Gebietsverfügungshoheit des Staates insofern unbeschränkt, als einerseits die Gemeinden keinen Anspruch auf die Genehmigung von Grenzänderungsverträgen haben, andererseits der Staat Gebietsänderungen auch unabhängig von abgeschlossenen Grenzänderungsverträgen verfügen kann (vgl. Gerhard Seibert, Selbstverwaltungsgarantie und kommunale Gebietsreform, 1971, S. 14). Wenn auch die Initiative zu kommunalen Gebietsänderungen herkömmlich zunächst bei den beteiligten Gemeinden liegt, die diese in eigener Zuständigkeit planen und durch das Aushandeln von Grenzänderungsverträgen vorbereiten, so liegt die Entscheidung darüber, ob eine Grenzänderung ausgesprochen werden soll, im am öffentlichen Wert orientierten Ermessen der Landesregierung oder — bei gesetzlichen Neugliederungsmaßnahmen — im Ermessen des Gesetzgebers. Seine Entscheidungsfreiheit ist nur insoweit begrenzt, als der Staat bei der konkreten Ausübung seiner Gebietsverfügungshoheit einmal die betroffenen Gemeinden in der Weise an dem Verfahren beteiligen muß, daß er ihnen Gelegenheit gibt, zu seiner geplanten Entscheidung Stellung zu nehmen — sog. Anhörungspflicht — (vgl. Seibert, a. a. O., S. 14, 15; 41, 42 m. w. N.), zum anderen eine Gebietsänderung nicht beliebig, sondern nur dann vornehmen darf, wenn sie durch „Gründe des öffentlichen Wohls“ gerechtfertigt ist (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 HGO). Andernfalls würde die Gebietsverfügungshoheit des Staates in eine Gebietsverfügungsfreiheit der Gemeinden umgewandelt werden. Daß dies verfassungsrechtlich nicht gefordert sein kann, ist offenkundig.
- d) Selbst wenn man davon ausgeht, daß der Gleichheitsanspruch der Gemeinden unmittelbar schon aus Art. 137 Abs. 3 HV zu entnehmen ist, weil daraus die Verpflichtung des Gesetzgebers zu gemeindefreundlichem, also auch gleichmäßigem Verhalten folgt (vgl. Bethge in DÖV 1972, 155 [157 Fußnote 28 m. w. N.]), ist die Grundrechtsklage der Antragstellerin unzulässig. Nach geltendem Recht kann der Gleichheitssatz, auch in der Gestalt des allgemeinen Willkürverbotes, nur in einem verfassungsrechtlich zulässigem Verfahren sowie auf

Vorlage eines Verwaltungsgerichts nach Art. 133 HV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 StGHG vom Staatsgerichtshof mit zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Norm herangezogen werden (vgl. BVerfGE 23, 24 und 272 f.; 25, 205 f.; 26, 244; VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. April 1969, a. a. O.; Maunz-Dürig, a. a. O., Art. 19 Abs. 3, Rdnr. 32). Es ist aber nicht möglich, den Grundrechtsschutz der Gemeinden gegenüber gesetzlichen Neugliederungsmaßnahmen des Staates dadurch einzuführen, daß eine Grundrechtsklage auf Art. 1 HV gestützt wird. Der Gleichheitssatz kann den Gemeinden gegenüber Neugliederungsgesetzen keine weitergehenden verfassungsrechtlichen Ansprüche gewähren als die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung.

e) Schließlich kann die auf eine Verletzung des Art. 1 HV gestützte Grundrechtsklage auch nicht in einen von der Antragstellerin in Prozeßstandschaff für ihre Bürger gestellten Antrag umgedeutet werden. Die Grundrechte sind höchstpersönliche Rechte zum Schutze der persönlichen Freiheit; sie sind weder der Substanz noch der Ausübung nach durch Gesetz oder Rechtsgeschäfte übertragbar. Die Grundrechtsklage ist ein Rechtsbehelf zur Verteidigung dieser Rechte. Deshalb kann es im Verfahren über eine Grundrechtsklage keine Prozeßstandschaff geben (vgl. BVerfG, Beschluß vom 24. Juli 1963 — 2 BvR 129/60 —; BVerfGE 16, 147 [158]; 19, 323 [329]; VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. Juni 1971 — VGH 7/70 —, AS 12/153; Zinn-Stein, 1963, a. a. O., Art. 131 bis 133, Anm. B IV 19 b, S. 36; Maunz-Sigloch-Schmidt-Bleibtreu-Klein, Bundesverfassungsgesetz, 1967, § 90 Rdnr. 42).

f) Auch kann sich die Antragstellerin nicht aus der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung zur Begründung der Zulässigkeit ihrer Grundrechtsklage auf die Verletzung der Anhörungspflicht durch den hessischen Gesetzgeber berufen. In der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung und Lehre wird das Recht der Gemeinden auf Anhörung zu einem sie betreffenden Neugliederungsvorhaben und die Pflicht des Staates zur Anhörung der Gemeinde nur als Bestandteil des Selbstverwaltungsrechtes anerkannt (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. März 1969 — VGH 5/68 —, A6R Bd. 95 [1970], 598; Urteil vom 17. April 1968 — VGH 2/69 —, AS Rheinland-Pfalz 11, 73 = DÖV 1969, 560 = DVBl. 1969, 799; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. April 1970 — VGH 13, 16, 22, 69 —, OVG Bd. 26, 270 = DVBl. 1970, 794 mit Anmerkung Görg; Urteil vom 24. April 1970 — VGH 14/69 —, OVG 26, 286; Urteil vom 18. Dezember 1970 — VGH 11/70 —, OVG 26, 306; Seibert, a. a. O., S. 41 ff. [42] m. w. N.). Ob die Antragstellerin vor Erlass des Neugliederungsgesetzes hinreichend angehört worden ist, ist daher keine Frage der Zulässigkeit der Grundrechtsklage, sondern ihrer Begründetheit (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom April 1969 — VGH 2/69 —, AS Rheinland-Pfalz 11, 73 [71]). Da sich — wie ausgeführt — die Antragstellerin nicht auf die Verletzung des Art. 137 Abs. 3 HV berufen kann, ist es dem Staatsgerichtshof verwehrt, die behauptete Verletzung der Anhörungspflicht nachzuprüfen.

Im übrigen ist es auch faktisch ohne Bedeutung, daß die Antragstellerin nur zur Frage eines zunächst vorgesehenen Zusammenschlusses mit den übrigen heute die Gemeinde Kalbach bildenden Gemeinden und nicht zu der vom Landtag beschlossenen Eingliederung in die Gemeinde Mittelkalbach gehört worden ist. Da die Antragstellerin auf jeden Fall selbst-

ständig bleiben wollte und somit sowohl den Zusammenschluß als auch eine Eingliederung ablehnte, spielt dieser Unterschied keine Rolle. Der Untergang der Antragstellerin als juristische Person wäre bei dem vom Regierungsentwurf vorgesehenen Zusammenschluß zum selben Zeitpunkt und mit gleicher Wirkung eingetreten wie bei der vom Gesetzgeber beschlossenen Eingliederung.

8. Wenn die Antragstellerin besonders hervorhebt, daß alle Gründe des öffentlichen Wohls gemäß § 16 HGO für ihren Zusammenschluß mit den Gemeinden Motten, Kothen und Speicherz sprächen und sich ihre Eingliederung in die Gemeinde Mittelkalbach schon deshalb als gesetzwidrig darstelle, so ist dies verfassungsrechtlich unerheblich; insbesondere ist dies für eine Grundrechtsklage ohne Belang. Hier ist lediglich zu überprüfen, ob § 11 des Neugliederungsgesetzes ein gemeindliches Grundrecht verletzt, nicht aber ist die Überprüfung der §§ 16 und 17 HGO und das Verhältnis dieser Bestimmungen zu den Neugliederungsgesetzen und der Hessischen Verfassung Gegenstand des Verfahrens. Eine solche Überprüfung kann nur in einem Normenkontrollverfahren oder auf Grund eines Vorlagebeschlusses erfolgen.

Nur in den Ländern, in denen die Landesverfassungen wegen Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes einen verfassungsrechtlichen Rechtsschutz gewähren, ist es den Verfassungsgerichten möglich gewesen, die den gesetzlichen Neugliederungsmaßnahmen zugrunde liegenden Sacherwägungen und Wertungen des Gesetzgebers zu überprüfen und diese ggf. dann als gemeinwohlwidrig zu beanstanden, wenn sie eindeutig widerlegbar oder offensichtlich fehlsam waren (vgl. VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. März 1969 — VerfGH 8/68 —, DÖV 1969, 568 = OVG 24, 315; Urteil vom 4. August 1972 — VerfGH 9/71 —; StGH Baden-Württemberg, Urteile vom 8. September 1972 — Gesch.-Reg. Nr. 6/71 und 7/71 —; BVerfGE 24, 367; 30, 250). Das ist nach der Hessischen Verfassung und dem Gesetz über den Staatsgerichtshof aber nicht möglich. Dennoch ist die Antragstellerin nicht rechtsschutzlos, da ihr — wie oben dargelegt — der Weg zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 b GG in Verbindung mit § 91 BVerfGG offenstand (vgl. Lange, Gemeindetag 1972, 235 [236]). Hiervon hat sie auch — wenn auch erfolglos — Gebrauch gemacht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 1. August 1972 — 2 BvR 515/72 — die Verfassungsbeschwerde nicht angenommen, weil sie, soweit sie überhaupt zulässig ist, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Abgesehen davon, daß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nicht das Gebiet und den Bestand der einzelnen Gemeinde gewährleiste, habe sich der Landesgesetzgeber an sachgerechten Gründen des Gemeinwohls orientiert. Den von seinen Vorstellungen abweichenden Standpunkt der beschwerdeführenden Gemeinde zur gegenwärtigen Neugliederung habe er hinreichend in Betracht gezogen. Es könne nicht festgestellt werden, daß die Eingliederung der Gemeinden Oberkalbach und Uttrichshausen in die Gemeinde Mittelkalbach auf Willkür beruhe und daher den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung berühre.

9. Nach alledem ist die Grundrechtsklage der Antragstellerin als unzulässig zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Karnath	Mangold	Dr. Boersch
Pfister	Dr. Joachim	Hille
Wagenknecht	Dr. Nieders	Dr. Sturm-Wittrock
Dr. Roller	Platner	

**664 DARMSTADT**

**Regierungspräsidenten**

**Auflösung des Zweckverbandes „Schwimmbad Weilburg (Lahn)“**

Auf Grund des von der Verbandsversammlung gemäß den §§ 5 Abs. 2 Buchstabe e) und 17 Abs. 2 der Verbandssatzung einstimmig gefaßten Beschlusses vom 9. 3. 1973 beschließe ich hiermit gemäß § 11 in Verbindung mit den §§ 7 und 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) die Auflösung des Zweckverbandes „Schwimmbad Weilburg (Lahn)“.

Darmstadt, 2. 5. 1973

**Der Regierungspräsident**  
II 1 a — 3 u 02/01 (13) — 1  
StAnz. 21/1973 S. 931

**665**

**Aufhebung der „Meister Lucius & Brüning Gedächtnis-Stiftung“, Frankfurt/Main**

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Grund des Vorstands- und Beiratsbeschlusses vom 21. 3. 1973 die „Meister Lucius & Brüning Gedächtnis-Stiftung“, mit dem Sitz in Frankfurt, aufgehoben. Die Liquidationsmasse wird nach Ablauf des Sperrjahres auf die „Studienstiftung der Farbwerke Hoechst AG“ übertragen.

Darmstadt, 7. 5. 1973

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 d 04/11 (26) — 77  
StAnz. 21/1973 S. 931

1973

Montag, den 21. Mai 1973

Nr. 21

## Handelsregister

### 1686

HRB 5 — Veränderungen — 8. Mai 1973: Firma Ellen Ruth Sator Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Alsfeld.

Die Gesellschafterversammlung vom 18. Februar 1973 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, und Fr. Margarete Sator, Alsfeld, ist zum Liquidator bestellt. 632 Alsfeld, 8. 5. 1973 **Amtsgericht**

## Vergleiche — Konkurse

### 1687

2 N 3/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Verkaufsfahrers Rolf-Peter Senkbeil, 3548 Arolsen, Schloßstraße 22, ist am 9. Mai 1973, 12.05 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Walter Rhode, Arolsen. Anmeldefrist bis 1. August 1973. Erste Gläubigerversammlung am 20. Juni 1973, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 29. August 1973, 9.30 Uhr, Rauchstraße 7, 1 Stock, Zimmer 23. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Juni 1973. 3548 Arolsen, 9. 5. 1973 **Amtsgericht**

### 1688

61 N 38/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Internationale Media G.m.b.H., Darmstadt — 61 N 38/70, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 142 935,64 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht voll erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 145 228,40 DM bevorrechtigte und 1 212 968,32 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf. 61 Darmstadt, 10. 5. 1973

Der Konkursverwalter:  
Dr. Mittelstädt  
Rechtsanwalt

### 1689

81 N 113 63 — Bekanntmachung: Die Veröffentlichung Nr. 1416 in der Ausgabe vom 23. 4. 1973 betreffend das Konkursverfahren über das Vermögen des im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragenen Vereins Glaube + Tat, mit Verwaltung Frankfurt/Main, ist dahingehend zu berichtigen, daß das Aktenzeichen nicht lautet 81 N 113/73, sondern richtig lautet: 81 N 113/63.

6 Frankfurt, 9. 5. 1973

Der Konkursverwalter:  
Dr. Schaaß  
Rechtsanwalt

### 1690

50 N 85/66 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Arek Perkal, Kassel, Untere Königsstraße 83, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Perkals-Spezialkaffeeengeschäfte und Picknick Klausé Arek Perkal“ ist zur Abnahme der Schlußrechnungen der Konkursverwalter, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergüt-

ung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf den 13. Juni 1973, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Saal 106, bestimmt worden.

35 Kassel, 9. 5. 1973 **Amtsgericht, Abt. 65**

### 1691

65 (50) N 22/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Diplom-Ingenieurs Helmut Sobanek, 6944 Hemsbach, Brunhildstraße 17, Alleininhaber der Firma Erich Röhren, Bauunternehmung, Kassel, Sandershäuserstraße 29—34, ist besonderer Prüfungstermin auf den 29. Mai 1973, 8.25 Uhr, Zimmer 143 (Saalbau), vor dem Amtsgericht Kassel anberaumt worden.

35 Kassel, 10. 5. 1973 **Amtsgericht, Abt. 65**

### 1692

5 N 26/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Brune, Buchschlag, wird die Gläubigerversammlung für den 4. Juni 1973, 10.00 Uhr, zum Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20, einberufen. Tagesordnung: Entschließung zum Heimfallrecht des Grundstückseigentümers und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. 607 Langen, 4. 5. 1973 **Amtsgericht**

### 1693

N 6/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Dachdeckermeisters Johann Karl August genannt Heinrich Wörle, 6128 Höchst/Odw., Bismarckstraße 8, wird heute, am 9. Mai 1973, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Der Dipl.-Kaufmann Dr. Hans Hatzel, 612 Michelstadt/Odw., Hochstraße 5, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Juli 1973 zweifach beim Gericht anzumelden. Zinsen mit dem bis zur Eröffnung (9. 5. 1973) errechneten Betrag.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände auf den 7. Juni 1973, 14.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 24. Juli 1973, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Michelstadt/Odw., Erbacher Straße 9, Termin anberaumt.

Alle Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgeboten, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, sowie die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juni 1973 Anzeige zu machen. 612 Michelstadt, 9. 5. 1973 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft

machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und der übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als bald, spätestens zwei Wochen vor der Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den bei anspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1694

4 K 33/72: Das im Wohnungs-Grundbuch von Bensheim, Band 201, Blatt 8004, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 22 416/1 000 000 (zweihundzwanzigtausendvierhundertsechzehn Millionstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 873/1, Hof- und Gebäudefläche, im Entsch 4, Größe 44,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoß, bestehend aus 92,97 qm Wohnfläche und dem dazugehörigen Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 705 bezeichnet,

soll am 17. Juli 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bankkaufmann Johann Stephan Osbelt in Wuppertal-Langerfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 5. 1973 **Amtsgericht**

### 1695

4 K 26/72: Das im Wohnungs-Grundbuch von Bensheim, Band 200, Blatt 7955, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 22.416/1 000 000 (zweihundzwanzigtausendvierhundertsechzehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bensheim, Flur 19, Flurstück 873/1, Hof- und Gebäudefläche, im Entsch 4, Größe 44,96 Ar,

— verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, bestehend aus 92,97 qm Wohnfläche, im Aufteilungsplan mit E 05 bezeichnet, und dem dazugehörigen Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet —

soll am 18. Juli 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bankkaufmann Johann Stephan Osbelt in Wuppertal-Langerfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 5. 1973 **Amtsgericht**

**1696**

4 K 28/72: Das im Wohnungs-Grundbuch von Bensheim, Band 200, Blatt 7969, eingetragene Grundstück, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, 22.416/1 000 000 (zweiundzwanzigtausendvierhundertsechzehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bensheim, Flur 19, Flurstück 873/1, Hof- und Gebäudefläche, im Entsch 4, Größe 44,96 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, bestehend aus 92,97 qm Wohnfläche und dem dazugehörigen Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 205 bezeichnet —

soll am 18. Juli 1973, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bankkaufmann Johann Stephan Osbelt in Wuppertal-Langerfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 5. 1973 **Amtsgericht**

**1697**

4 K 25/72: Das im Wohnungs-Grundbuch von Bensheim, Band 200, Blatt 7952, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 22.416/1 000 000 (zweiundzwanzigtausendvierhundertsechzehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 873/1, Hof- und Gebäudefläche, im Entsch 4, Größe 44,96 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, bestehend aus 92,97 qm Wohnfläche, im Aufteilungsplan mit E02 bezeichnet und dem dazugehörigen Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet —

soll am 18. Juli 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bankkaufmann Johann Stephan Osbelt in Wuppertal-Langerfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 5. 1973 **Amtsgericht**

**1698**

4 K 27/72: Das im Wohnungs-Grundbuch von Bensheim, Band 200, Blatt 7962, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 22.416/1 000 000 (zweiundzwanzigtausendvierhundertsechzehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bensheim, Flur 19, Flurstück 873/1, Hof- und Gebäudefläche, im Entsch 4, Größe 44,96 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß bestehend aus 92,97 qm Wohnfläche und dem dazugehörigen Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 105 bezeichnet —

soll am 18. Juli 1973, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bankkaufmann Johann Stephan Osbelt in Wuppertal-Langerfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 5. 1973 **Amtsgericht**

**1699**

5 K 14/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Fauerbach v. d. H., Band 35,

Blatt 1534, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Fauerbach v. d. H., Flur 13, Flurstück 18, Grünland, Unter der Pfort, Größe 13,06 Ar,

soll am 11. Juli 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Edmund Schremser in Butzbach/Stadteil Wiesental.

Der Wert dieses Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1706,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6306 Butzbach, 9. 5. 1973 **Amtsgericht**

**1700**

31 K 90/71: Die im Grundbuch von Harreshausen, Band 15, Blatt 728, eingetragene ideale Hälfte am Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harreshausen, Flur 1, Flurstück 142/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Obertor 9, Größe 8,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. 7. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Dez. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dora Bösel, geb. Maske, Harreshausen.

Der Wert des Grundstücksanteils wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 500,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin  $\frac{1}{10}$  ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 4. 5. 1973 **Amtsgericht**

**1701**

8 K 49/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 18, Blatt Nr. 717, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 10, Flurstück 65, Grünland, Unten im Gelmach, Größe 6,27 Ar,

soll am 27. 6. 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Elfriede Eichert,
  - b) Hilfsarbeiter Willi Eichert, Haigerseelbach,
- zu je  $\frac{1}{2}$  —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 7. 5. 1973 **Amtsgericht**

**1702**

3 K 38/71: Das im Grundbuch von Hoheneiche, Band 7, Blatt 21, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hoheneiche, Flur Nr. 6, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 15, Größe 10,62 Ar,

soll am 9. August 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Georg Kümmel, Wehretal-Hoheneiche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 9. 5. 1973 **Amtsgericht**

**1703**

K 26/72: Die im Grundbuch von Siedelsbrunn, Band 5, Blatt 186, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Siedelsbrunn, Flur 1, Flurstück 48/1, Gartenland, Im Ort, Größe 10,12 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Siedelsbrunn, Flur 1, Flurstück 48/2, Gartenland, daselbst, Größe 3,84 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Siedelsbrunn, Flurstück 47/2, Hof- und Gebäudefläche, Waldmichelbacher Str. 6, Größe 11,75 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Siedelsbrunn, Flurstück 45/11, Straße L 535, Waldmichelbacher Straße, Größe 0,02 Ar,

sollen am 5. Juli 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 15, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Doris Weber, geb. König, Kauf- frau, in 6944 Hemsbach an der Bergstraße.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- a) Fl. 1 Nr. 48/1: 50 600,— DM,
- b) Fl. 1 Nr. 48/2: 19 200,— DM,
- c) Flurstück Nr. 47/2: 446 000,— DM,
- d) Flurstück Nr. 45/11: 100,— DM.

Bieter müssen u. U. im Termin  $\frac{1}{10}$  des Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 25. 4. 1973 **Amtsgericht**

**1704**

2 K 24/72: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 35, Blatt 1850, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 1, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Wingertgasse 16, Größe 2,49 Ar,

soll am 10. Juli 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Helmut Reischl, Stockstadt, zu  $\frac{1}{2}$ ,
- b) seine Ehefrau Katharina, geb. Harand, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 4. 5. 1973 **Amtsgericht**

**1705**

3 K 52/71: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 139, Blatt 5421, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Tulpenweg 13, Größe 5,97 Ar,

soll am 18. Juli 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Saal 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Oschatz, geb. Falkenbach, Wetzlar.

**Beschluß:** Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 9. 11. 1971 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 76 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 2. 5. 1973 **Amtsgericht**

**1706**

3 K 63/70: Der auf den Namen des Gerd-Joachim Friedrich im Grundbuch von Du-

tenhofen, Band 39, Blatt 1372, eingetragene Anteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 5, Flurstück 538/2, Hof- und Gebäudefläche, Wellergasse 4, Größe 3,61 Ar,

soll am 4. Juli 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Saal 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Witwe Maria Friedrich, geb. Pfeiffer, zu  $\frac{1}{2}$ ,
- b) Tankstellenbesitzer Gerd Joachim Friedrich zu  $\frac{1}{4}$ ,
- c) Ingrid Friedrich, geb. Vitzdamm, zu  $\frac{1}{4}$ ,

alle in Dutenhofen.

**Beschluß:** Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 10. 1. 1971 auf 82 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 2. 5. 1973 **Amtsgericht**

### 1707

1 K 19/72: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 75, Blatt 2524, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 12, Flurstück 15/4, Hof- und Gebäude-

fläche, Sudetenstraße 8, Größe 6,21 Ar, soll am 9. Juli 1973 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburgerstr. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Ballenschläger Bernhard Siemon und
- b) dessen Ehefrau Lina Siemon, geb. Hohmann, in Großalmerode — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 58 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzhausen, 9. 5. 1973 **Amtsgericht**

## 1708

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Hähnlein im Zuge der Landesstraße 3112 (km 3,124 bis km 4,121) sollen vergeben werden.

### Leistungen u. a.

- 5000 cbm Boden lösen,
- 5000 qm Schwarzdecke aufnehmen,
- 2200 cbm Frostschutzkies,
- 3000 t Mineralbeton,
- 1000 t bit. Tragschicht,
- 7000 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton,
- 2100 Ifd. m Betonrinnenplatten mit Hochbordsteine in Beton, und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 5. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99, beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3112, OD Hähnlein“.

**Eröffnung:** Freitag, den 8. 6. 1973, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 8. 5. 1973 **Hessisches Straßenbauamt**

## 1709

**Frankfurt:** Für den Bau der BAB Bingen—Frankfurt (Main), A 80, Teilabschnitt Knoten Miquelallee, sollen die Arbeiten zur Herstellung der Rahmenbauwerke Los I, Bauwerk K 108 — Fußgängerunterführung Achse 23 und 24, Los II, Bauwerk K 109 — Fußgängerunterführung Achse 2, vergeben werden.

**Auszuführen sind für K 108 und K 109 u. a.**

- ca. 1600 cbm Baugruben- und Einschnittsaushub,
- ca. 750 cbm Bauwerkshinterfüllung,
- ca. 650 cbm Stahlbeton für den Unterbau,
- ca. 180 cbm Stahlbeton für den Überbau,
- ca. 60 t Baustahl verschiedener Durchmesser.

**Bauzeit für K 108 und K 109 insgesamt 4 Monate.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Für 2 Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über 35,— DM der Anforderung beizufügen (Mehrwertsteuer entfällt). Firmen, die noch nicht im Besitz des Bauleistungsbuches für Kunstbauten des Landes Hessen sind, haben zusätzlich einen Betrag über 35,— DM zum einmaligen Erwerb beizufügen. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Burnitzstraße 53, Postscheckkonto Ffm. 68 21, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Bauwerke K 108 und K 109 — Fußgängerunterführungen Knoten Miquelallee“. Bauwerksnummer unbedingt angeben.

**Eröffnungstermin:** 15. 6. 1973, 10.00 Uhr, 6 Frankfurt (Main), Kaiserstraße 62, Sitzungszimmer, VII. Stock.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 31. August 1973.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. Mai 1973 anzufordern mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht. Ausgabe der Blankette ab 30. Mai 1973.

6 Frankfurt (Main), 9. 5. 1973 **Straßenneubauamt Untermain**

## Öffentliche Ausschreibungen

### 1710

**Fulda:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda werden die Arbeiten — Neubau einer Stahlbetonbrücke über die Altefeld im Zuge der Verlegung der L 3143 in der Gemarkung Bad Salzschlirf, Baustat. 0 + 246,32, BW III — vergeben.

**Auszuführen sind u. a.:**

- ca. 100 qm Spundwände rammen,
- ca. 700 cbm Baugrubenaushub,
- ca. 100 cbm Bauwerkshinterfüllung aus Kiessand,
- ca. 500 cbm Stahlbeton B 225—450,
- ca. 520 qm Abdichtung der erdberührten Flächen,
- ca. 120 qm Filterschicht aus Filterkörpersteinen,
- ca. 40 t Betonstahl III b und 12 t Spannstahl St. 145/160.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in 2facher Ausfertigung zum Preis von 20,— DM abgegeben. Dieser Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, Postscheckkonto Nr. 67 53, unter Angabe der Zweckbestimmung — Neubau einer Stahlbetonbrücke über die Altefeld im Zuge der Verlegung der L 3143 in der Gemarkung Bad Salzschlirf — einzuzahlen. Die Quittung über die erfolgte Einzahlung ist bei Entgegennahme der Unterlagen, welche ab 21. Mai 1973 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, abzuholen sind, vorzulegen.

Der **Eröffnungstermin** findet am 19. Juni 1973 — 10.00 Uhr — beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, statt.

Das Ende der **Zuschlags- und Bindefrist** wird auf den 19. Juli 1973 festgelegt.

64 Fulda, 9. 5. 1973

**Hessisches Straßenbauamt**

### 1711

**Wiesbaden:** Die Arbeiten zum Neubau einer Gehwegkappe mit Leiteinrichtung an einer bestehenden Stützmauer zwischen Hohenstein und Michelbach im Zuge der B 54 sind zu vergeben.

**Auszuführen sind:**

- 320 Ifd. m Holzgeländer abbauen,
- 160 cbm Bodenaushub,
- ca. 320 cbm Beton,
- 320 Ifd. m Leiteinrichtung und Holmgeländer herstellen,
- ca. 600 qm Torkretierung der Stützmauerflächen mit ca. 100 Ifd. m Wasserhaltung.

**Bauzeit:** 80 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 5. 1973 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: Neubau einer Gehwegkappe mit Leiteinrichtung an einer Stützmauer zwischen Hohenstein und Michelbach, B 54. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 5. 1973 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Biebricher Allee 23.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 7. 6. 1973 um 10.30 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 50 Werktage.

62 Wiesbaden, 9. 5. 1973

**Hessisches Straßenbauamt**

1712

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zur Erneuerung der Fahrbahn-  
decke im Zuge der Landesstraße 3001 zwischen Dietzenbach-Stein-  
berg und Wärterhaus (Abzweig K 189) (km 6905 bis km 5178)  
sollen vergeben werden.

**Leistungen:**

ca. 18 000 qm Asphaltbeton 0/8 mm  
und verschiedene Nebenarbeiten.  
Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-  
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 5. 1973  
anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten  
für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall  
zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto  
355 99-602, beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe:  
„Ausschreibungsunterlagen L 3001 Steinberg—Wärterhaus“.

**Eröffnung:** Freitag, den 8. 6. 1973, 10.15 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 8. 5. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1713

### 1950 aktive und 500 ehemalige Mitarbeiter hat unsere Personalabteilung zu betreuen

Diese Zahlen machen deutlich, wie umfangreich, viel-  
schichtig und interessant die Personalarbeit in unse-  
rem Hause ist.

Mit ca. 5 Milliarden DM Bilanzsumme 1972 sind wir  
die Sparkasse mit dem größten Zweigstellennetz in  
Hessen und Rheinland-Pfalz. Wir sind eine öffent-  
lich-rechtliche Anstalt, deren Gewährsträger das  
Land Hessen ist.

Zum nächstmöglichen Eintrittstermin suchen wir  
einen

### JÜNGEREN PERSONALFACHMANN

mit Kenntnissen im öffentlichen  
Dienstrecht und im  
Beamten- und Versorgungsrecht.

Neben sorgfältiger administrativer Schreibtscharbeit  
— unter anderem Reisekosten, Trennungsent-  
schädigung, Beihilfen, Jubiläen — setzen wir auch Einfüh-  
lungsvermögen in die vielgestaltigen Probleme  
unserer Mitarbeiter voraus.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit  
Angabe Ihres Gehaltswunsches und des frühest-  
möglichen Eintrittstermines an unsere Zentrale:  
Nassauische Sparkasse, Personalleitung, 6200 Wies-  
baden, Rheinstraße 42—44. Falls Sie weitere Vorab-  
informationen wünschen, sprechen Sie direkt mit  
unserem Abteilungsdirektor — Herrn Schäfer —,  
Telefon (0 61 21) 3 64 44 40 und 3 64 44 49.



## NASSAUISCHE SPARKASSE

1714

### Der Main-Taunus-Kreis

sucht für sein Kreistags- und Kreisausschußbüro,  
Referat für Öffentlichkeitsarbeit,  
Pressestelle und Fremdenverkehrsförderung,  
ab sofort

## einen neuen Mitarbeiter

Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 9/10 (BAT V b/IV b)  
eingestuft.

Der Tätigkeitsbereich dieser Stelle umfaßt im wesentlichen die  
Mitarbeit bei Kreistags- und Kreisausschußangelegenheiten, Pro-  
tokollführung in den Kreistagsausschüssen, Fremdenverkehrsför-  
derung.

Wir suchen für diese Stelle einen jüngeren Beamten oder auch  
bei Vorliegen entsprechender Befähigung einen vergleichbaren  
Angestellten.

Interessenten wollen sich bitte mit handgeschriebenem Lebens-  
lauf, Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen bei dem

### Main - Taunus - Kreis

Der Kreisausschuß

623 Ffm.-Höchst, Bolongarostraße 101,

Personalabteilung,

Tel.: (0611) 3 10 33 36 (Durchwahl)

bewerben.

1715



### KREIS OFFENBACH

der expandierende Industriekreis  
im Herzen des Rhein-Main-Gebietes

### Arbeit mit der Jugend ist Arbeit für die Zukunft!

Die Jugend des Kreises Offenbach soll mit einer modernen  
und zeitgerechten Jugendpflegearbeit betreut werden. Dabei  
sind Ideenreichtum, persönliches Engagement und sozial-  
pädagogische Fachkenntnisse des von uns gesuchten

## Kreisjugendpflegers

von besonderer Bedeutung. Seine Sozialarbeiterausbildung  
setzen wir ebenfalls voraus. Erfahrungen auf jugendpflege-  
rischem Gebiet sind erwünscht, aber keine Bedingung.  
Wenn Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und  
eine selbstverantwortliche Tätigkeit anstreben, dann schrei-  
ben Sie an

Kreis Offenbach — Kreisausschuß —,

605 Offenbach (Main), Geleitsstraße 124, Personalabteilung,  
oder rufen Sie uns an unter (0611) 8 06 82 45 (Durchwahl).

### ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS

Jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden  
Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

1716

## Wir sind eine moderne, aufgeschlossene Verwaltung



## kreisverwaltung gross-gerau

Die Kreisverwaltung des Industriestarken Landkreises Groß-Gerau (rd. 230 000 Einwohner, 460 qkm mit 26 Städten und Gemeinden) im Ballungsgebiet Rhein-Main zwischen den Großstädten Frankfurt, Mainz, Wiesbaden und Darmstadt, beabsichtigt für die Vorbereitung und Mitarbeit bei der Aufstellung des regionalen Raumordnungsplanes einen Kreisentwicklungsplan zu erstellen. Wir suchen deshalb zum baldmöglichsten Eintritt für die

### Abteilung Strukturplanung, Raumordnung und Bauleitplanung

#### 1 DIPLOM-INGENIEUR

der Fachrichtung Hochbau mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen bei der Aufstellung von regionalen Entwicklungsplänen für die Aufstellung des Kreisentwicklungsplanes.

BesGr. A 14 HBesG / VergGr. BAT I b

#### 1 DIPLOM-INGENIEUR

der Fachrichtung Hochbau mit vertiefter Ausbildung oder Erfahrung im Städtebau für die Aufstellung von Bauleitplänen für Städte und Gemeinden. Verhandlungsgeschick und fachliches Engagement auch in der Anleitung der Mitarbeiter werden vorausgesetzt.

VergGr. BAT I b/II

#### 1 BAUINGENIEUR (grad.)

der Fachrichtung Hochbau mit besonderem Interesse oder Erfahrung bei der Lösung regionalplanerischer Aufgaben für die Mitarbeit bei der Aufstellung des Kreisentwicklungsplanes.

VergGr. BAT IV a

### Abteilung Hochbau

#### 1 BAUINGENIEUR (grad.)

für die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Planung von kreiseigenen Hochbaumaßnahmen; Schwerpunkte: Schulen, Turnhallen.

VergGr. BAT IV a

#### 1 HOCHBAUTECHNIKER

für die Bauleitung von Neubauvorhaben des Kreises (Aus-schreibung, Bauleitung und Abrechnung).

VergGr. BAT V b

### Abteilung Tiefbau

#### 1 BAUINGENIEUR (grad.)

der Fachrichtung Tiefbau; Schwerpunkte: vorbereitende Untersuchung zur Bauleitplanung und Mitarbeit am Fachplan Verkehr im Rahmen des Kreisentwicklungsplanes.

VergGr. BAT IV a

#### 1 BAUINGENIEUR (grad.)

der Fachrichtung Tiefbau; Schwerpunkt: Planung und Bauleitung von Erschließungsmaßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden.

VergGr. BAT IV a

Übertarifliches Urlaubsgeld, verbilligtes Mittagessen in eigener Kantine sowie weitere Zusatzleistungen gehören bei uns zur Selbstverständlichkeit.

Bewerbungen mit Lichtbild, einem handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Befähigungsnachweisen werden erbeten an

Kreisausschuß

Hauptverwaltung, 6080 Gross-Gerau  
Landratsamt, Tel. 06152/12270+12277

### Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 X 23 cm, Plastikordner

Preis: Grundwerk 1. bis 9. Lieferung (ca. 3800 Seiten) mit 8 Plastikordnern DM 400,- einschl. Versandkosten und MwSt.

VORBEUGENDER  
BRANDSCHUTZ

HERAUSGEBER  
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG  
DES DEUTSCHEN  
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V.. BONN

Bestellungen erbeten an

Buch- und Zeitschriftenverlag  
Kultur und Wissen GmbH & Co KG  
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42  
Telefon (0 61 21) 3 96 71

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,82 DM MwSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Post-scheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 048. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40, bis 40 Seiten DM 3,21, bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.